



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Evaluation der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

am Beispiel der Entwicklung in der Stadt Dresden

Bachelorarbeit

im Studiengang Naturschutz und Landnutzungsplanung

vorgelegt von:
Katharina Börtitz

Datum der Abgabe: 28.08.2013
1. Prüfer (Betreuer): Prof. Dr. Hermann Behrens
2. Prüfer: Prof. Dr. Peter Dehne

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2013-0900-5

Gliederung

1. Einleitung	7
2. Die Entwicklung der Eingriffsregelung	9
2.1 Die historische Entwicklung/Entstehung	9
2.2 Die Eingriffsregelung seit 1976	10
3. Die Entwicklung der Eingriffsregelung in Sachsen	14
4. Das „Dresdner Modell“	18
5. Der Umgang mit dem „Dresdner Modell“	26
5.1 Die Vorgehensweise bei der Durchführung der Eingriffsregelung in Dresden nach dem „Dresdner Modell“	27
5.2 Methodik der Ausgleichsflächenanalyse	32
5.3 Zielsetzungen der Stadt Dresden bei der Umsetzung der Eingriffsregelung.....	35
5.4 Bewertungen von sechs Ausgleichsflächen in Dresden	38
5.4.1 Ausgleichsfläche „Hellerberge“	39
5.4.2 Ausgleichsfläche „Jägerpark“	44
5.4.3 Ausgleichsfläche „Reichsarbeitsdienstbaracke“	49
5.4.4 Ausgleichsfläche „Ehemalige Gärtnerei“, Struppener Straße	53
5.4.5 Ausgleichsfläche „Weißeritzgrünzug“	58
5.4.6 Ausgleichsfläche „Übigauer Werft“	62
5.5 Auswertung der Flächenaufnahmen	67
5.5.1 Verantwortung für Ausgleichsmaßnahmen	68
5.5.2 Ziel der Entsiegelung und naturnahen Entwicklung von Flächen, Schaffung von Biotopverbindungen	69
5.5.3 Ziel des schutzgutbezogenen Ausgleichs	71
5.5.4 Ziel der Maßnahmenbündelung	73
5.5.5 Herstellung und Kontrolle der Flächen	75
5.5.6 Ziel der sicheren Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen	77
5.5.7 Ziel des schonenden Umgangs mit natürlichen Ressourcen	79
5.5.8 Fazit	81

6. Zusammenfassung	84
7. Abkürzungsverzeichnis	87
8. Quellen	88
Anhang	96
• Übersichtskarten der aufgenommenen Ausgleichsflächen	
• Aufnahmebögen der Ausgleichsflächen	

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Flächenbewertung für die Versiegelung eines extensiv genutzten Grünlandes durch ein Gebäude mit der Grundfläche von 90 m ² nach dem „Dresdner Modell“ für die Berechnung des Ausgleichswertes (nach dem „Dresdner Modell“)	24
Tab. 2: Ziele der Eingriffs-Ausgleichsregelung in der Stadt Dresden (nach dem „Dresdner Modell“)	36

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Darstellung der Landeshauptstadt Dresden über die jährliche Entsieglungsrate im Stadtgebiet Dresden innerhalb der letzten 10 Jahre. Durchschnittlich wurden jährlich 2 ha entsiegelt. Grafik: Umweltamt Dresden	29
Abb. 2: Übersicht über die Lage der bewerteten Ausgleichsflächen im Stadtgebiet Dresden Graphik: Flächenkataster Umweltamt Dresden	38
Abb. 3: Lage der Ausgleichsfläche "Hellerberge" (rote Umrandung) am südlichen Rand der Jungen Heide, im Nordwesten Dresdens (Darstellung nicht maßstabsgetreu) Luftbild: Flächenkataster Umweltamt Dresden	39
Abb. 4: Luftbild der Militäranlage an der Hellerhofstraße um 1953. Mit einer Roten Umrandung ist die heutige Ausgleichsfläche gekennzeichnet. Luftbild: Flächenkataster Umweltamt Dresden	40
Abb. 5: Ehemaliges Militärgelände 1995, nachdem die Rote Armee das Gelände verlassen hatte und es somit zugänglich für die Mitarbeiter des Umweltamtes wurde Foto: G. GÜLZOW	43
Abb. 6: Entwicklung des ehemaligen Militärgeländes nach 15 Jahren. Da der gepflanzte Wald abgestorben ist, findet die Waldentwicklung inzwischen über die Sukzession statt. Foto: K. BÖRTITZ	43

Abb. 7: Lage der Ausgleichsfläche "Jägerpark" (rote Umrandung) am südlichen Rand der Dresdner Heide (Darstellung nicht maßstabsgetreu)	
Luftbild: Flächenkataster Umweltamt Dresden	44
Abb. 8: Entsiegelungsarbeiten auf einem der ehemaligen Parkplätze des Militärgeländes	
Foto: G. GÜLZOW	48
Abb. 9: Aktueller Zustand des ehemaligen Parkplatzes, auf dem die Waldentwicklung bisher noch nicht eingesetzt hat. In Zukunft soll diese Fläche durch das Forstamt aufgeforstet werden.	
Foto: K. BÖRTITZ	48
Abb. 10: Lage der Ausgleichsfläche "Reichsarbeitsdienstbaracke" (rote Umrandung) am südwestlichen Rand der Dresdner Heide (Darstellung nicht maßstabsgetreu)	
Luftbild: Flächenkataster Umweltamt Dresden	49
Abb. 11: Ausgleichsfläche „Ehemaligen Reichsarbeitsdienstbaracke“ nach der Abgrabung des Betonfundaments	
Foto: G. GÜLZOW	52
Abb. 12: Entwicklungszustand der Fläche nach 4 Jahren. Es sind kaum noch angepflanzte Erlen vorhanden, dafür Jungbäume anderer Arten, die sich über die Sukzession auf der Fläche angesiedelt haben	
Foto: K. BÖRTITZ	52
Abb. 13: Lage der Ausgleichsfläche "Ehemalige Gärtnerei" (rote Umrandung) im Stadtgebiet, als Biotopverbund in Richtung Elbe (Darstellung nicht maßstabsgetreu)	
Luftbild: Flächenkataster Umweltamt Dresden	53
Abb. 14: Frisch abgerissene Gewächshäuser der Gärtnerei im Herbst 2006	
Foto: G. GÜLZOW	57
Abb. 15: Ausgleichsfläche nach der vollständigen Entsiegelung und Bepflanzung im Frühsommer 2013	
Foto: K. BÖRTITZ	57
Abb. 16: Lage der Ausgleichsfläche "Weißeritzgrünzug" (rote Umrandung) südwestlich der Dresdner Innenstadt (Darstellung nicht Maßstabsgetreu)	
Luftbild: Flächenkataster Umweltamt Dresden	58

Abb. 17: Fläche des ehemaligen Kohlebahnhofs während der Entsiegelungsmaßnahmen Foto: G. GÜLZOW	61
Abb. 18: Ehemalige Gleisanlage nach der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und der Erstellung des Grünzuges Foto: K. BÖRTITZ	61
Abb. 19: Lage der Ausgleichsfläche „Übigauer Werft“ (rote Umrandung) im Westen Dresdens am Elbufer (Darstellung nicht maßstabsgetreu) Luftbild: Flächenkataster Umweltamt Dresden	62
Abb. 20: Luftbild der ehemaligen Werftanlage während des Abrisses der Produktionshallen Foto: Umweltamt Dresden	65
Abb. 21: Abriss der Hallen der Übigauer Werftanlage Foto: G. GÜLZOW	66
Abb. 22: Entsiegelte Fläche der Werftanlage Foto: K. BÖRTITZ	66
Abb.23: Die Werftanlage während der Flut im Juni 2013. Zwischen dem Gebäude links und dem großen Baum auf der rechten Seite befindet sich die Ausgleichsfläche Foto: K. BÖRTITZ	66
Abb. 24: Art und Anzahl der Eingriffe auf den fünf Sammelausgleichsflächen in Dresden Grafik: K. BÖRTITZ	74

1. Einleitung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beschäftigt sich mit der Vermeidung und, wenn dies nicht möglich ist, mit der Kompensation von Eingriffen (§ 13 BNatSchG). Nach MARTICKE soll *„mit der Eingriffsregelung [...] der fortschreitenden Erosion des Naturhaushaltes insgesamt entgegengewirkt werden, indem jedenfalls an anderer Stelle Werte oder Funktionen des Naturhaushaltes hergestellt oder gesichert werden“* (MARTICKE 2000, S. 8). Im föderalistisch regierten Deutschland sind die Bundesländer für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verantwortlich. Aus diesem Grund besitzt jedes Bundesland eine eigene Empfehlung zum Umgang mit der Eingriffs- Ausgleichsregelung. Der Freistaat Sachsen verabschiedete erst Anfang der 2000er Jahre eine eigene Handlungsempfehlung. Zu diesem Zeitpunkt besaßen einige sächsische Landkreise schon eigene Konzepte zum Umgang mit der Eingriffs- Ausgleichsregelung. Einer dieser Landkreise war die Landeshauptstadt Dresden. Schon Mitte der 1990er Jahre hatte das Umweltamt Dresden, welches die untere Naturschutzbehörde bildet, ein eigenes Konzept entwickelt, das seitdem angewendet wird.

Diese Bachelorarbeit beschäftigt sich mit der Entwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Dresden. Das Ziel ist es herauszufinden, wie sich der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung über die Zeit entwickelt hat und wie die Umsetzung aktuell aussieht. Anhand von Beispielausgleichsflächen soll weiterhin überprüft werden, wie sich das Vorgehen der Stadt Dresden bei der Eingriffsregelung für den Naturraum der Stadt bewerten lässt.

Grundlage ist die gesetzliche Entwicklung der Eingriffsregelung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und des Naturschutzrechtes in Sachsen. Aus diesen Punkten soll die Entstehung der Vorgehensweise mit der Eingriffsregelung in Dresden abgeleitet und begründet werden. In diesem Zusammenhang wird die Handlungsweise der Stadt Dresden zur Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vorgestellt. Das Hauptaugenmerk dieser Arbeit liegt auf der Bewertung von sechs ausgewählten Ausgleichsflächen, die repräsentativ für alle durch die Stadt Dresden verwirklichten Ausgleichsflächen stehen. Es soll herausgefunden werden, ob sich die mit Hilfe der Bilanzierungsmethode der Stadt Dresden entstandenen Ausgleichsflächen der Planung entsprechend entwickelt haben, oder ob das Pla-

nungsziel verfehlt wurde. Dementsprechend wird auch untersucht, ob die Flächen ordnungsgemäß gepflegt und regelmäßig auf ihren Zustand hin kontrolliert werden.

Die Zielstellung dieser Arbeit ist es, aus den einzeln bewerteten Flächen auf alle Ausgleichsflächen im Allgemeinen zu schließen und zu bewerten, ob das Vorgehen mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Dresden zu einer optimalen Erhaltung des Naturhaushaltes beiträgt, oder nicht.

2. Die Entwicklung der Eingriffsregelung

2.1 Die historische Entwicklung/Entstehung

Die ersten Gedanken der heutigen Eingriffsregelung entwickelten sich schon während der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Naturschützer des ausgehenden 19. Jahrhunderts hatten das Ziel, Natur und Landschaft vor Eingriffen zu schützen. Mit dem preußischen Verunstaltungsgesetz von 1902 begann die Etablierung des Vermeidungsgedankens in der Politik und der Gesellschaft. Dieses Gesetz sollte die Landschaft vor der Verunstaltung durch Reklameschilder schützen (KÖPPE et al 2004, S. 19).

Der § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 verpflichtete die Behörden erstmals, die Naturschutzbehörden immer dann rechtzeitig zu beteiligen, wenn die freie Landschaft durch geplante Maßnahmen wesentlich verändert werden sollte. Der Eingriffsbegriff wurde zu diesem Zeitpunkt eher auf die ästhetische Ebene des Landschaftsbildes ausgelegt (TU Berlin 2000, S. 27).

1961 wurden in der „Grünen Charta von Mainau“ erstmals die ökologischen Probleme durch Versiegelung auf den Punkt gebracht. Dabei fand die moderne Industriegesellschaft vollständige Akzeptanz, es galt jedoch nach Art. IV, den *„Ausgleich zwischen Technik, Wirtschaft und Natur herzustellen und zu sichern“* (FROHN 2011, S. 14). Damit fand erstmals das Problem der zunehmenden Belastung der Landschaft eine große Beachtung. Das in der Charta formulierte Ausgleichsprinzip wurde erstmals 1966 im § 21 des Rheinland-pfälzischen Landesplanungsgesetzes mit den Worten formuliert: *„Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sollen die Auswirkungen des Eingriffes in die Landschaft weitgehend ausgleichen“* (Deutscher Rat für Landespflge 1988, S. 355).

Eine erste Definition, was unter dem Begriff „Eingriff“ zu verstehen ist, wie auch eine Verpflichtung zum Ausgleich, entstand erstmals 1971 in den §§ 3 und 6 des Stein'schen „Entwurfs eines Bundesgesetzes für die Landschaftspflege und Naturschutz“. In weiteren Vorentwürfen für ein neues Bundesnaturschutzgesetz wurde das Instrument der Eingriffsregelung immer weiter ausformuliert und genauer definiert. Das Ziel der Eingriffsregelung war von Anfang an, den Schäden in der

Landschaft, die durch Planungen und den damit einhergehenden Versiegelungen und der Zerstörung der Landschaft entstehen, entgegenzuwirken.

1976 trat das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft, in dem im § 8 die Eingriffe in Natur und Landschaft erstmalig konkret und für die gesamte Bundesrepublik Deutschland (BRD) geregelt wurden. Zu diesem Zeitpunkt hatten aber schon einige Länder der Bundesrepublik eigene Gesetze zum Naturschutz und zur Landschaftspflege entwickelt und verabschiedet. Da das Naturschutzrecht als Rahmengesetzgebung fungierte, konnten keine einheitlichen Ziele mehr formuliert werden. Die Länder mussten die Vorgaben des Gesetzes erfüllen, den genauen Umgang mit der Regelung konnten sie aber noch selber regeln und eigene Satzungen verabschieden (TU Berlin 2000, S. 27f).

2.2 Die Eingriffsregelung seit 1976

„Kerngedanke der Eingriffsregelung ist, dass demjenigen, der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, auch die Verantwortung für die Vermeidung, Verminderung und Kompensation des Eingriffes zukommen. Die Eingriffsregelung zielt dabei nicht nur auf große und spektakuläre Vorhaben; eine Schutzbedürftigkeit besteht auch gegenüber kleineren Veränderungen, die oftmals zu einer ‚schleichenden‘ Entwertung der Landschaft führen“ (KRATSCH et al 2005, S. 35).

Am 24.12.1976 trat das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft, welches das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 ablöste. In diesem wurden erstmals in den §§ 8 – 11 bundesweite Regelungen für „Eingriffe in Natur und Landschaft“ verabschiedet. Eingriffe sind laut diesem Gesetz *„Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können“* (§ 8 Abs. 1 BNatSchG 1976). Somit wirkt dieses Gesetz generell auf alle Eingriffe in Natur und Landschaft und nicht nur auf die in Schutzgebieten. Außerdem fanden in diesem Gesetz Vorsorgeprinzip, Verursacherprinzip, Unterlassungsgebot und Ausgleichsgebot erstmalig eine feste Verankerung. Diese vier Punkte mussten dementsprechend in allen Bundesländern bei einem Eingriff nach § 8 berücksichtigt werden. Jedoch war es beim Ausgleich von Eingriffen nach BNatSchG lediglich

Pflicht, dass die Ausgleichsmaßnahme im Benehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen wird (§ 8 Abs. 5 BNatSchG 1976). Einige Bundesländer haben nach eigenem Landesrecht strengere Regelungen getroffen (PETERS 1989, S. 4f).

Das Ziel des Rahmengesetzes von 1976 war es, „mit Hilfe [der Eingriffsregelung] zumindest den Status quo in der Natur zu erhalten (Bestandsschutzprinzip)“ (TU Berlin 2000, S. 4). Außerdem war das neue BNatSchG ein „wesentlicher Schritt von der Orientierung des Naturschutzes primär am Schutz ausgewählter Teile von Natur und Landschaft zum querschnittsorientierten Ansatz hin mit dem Ziel, raumdeckend die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen“ (DAHL 1993, S. 3).

In den 1980er Jahren etablierte sich nach und nach die Eingriffsregelung in der Praxis der Fachplanung und entwickelte ihre Wirksamkeit (KÖPPEL, et al 2004, S. 119). Jedoch griff die Eingriffsregelung erst nach dem Eintritt einer Beeinträchtigung. Zusätzlich wurde eine Vielzahl von Eingriffen nicht vom § 8 BNatSchG erfasst, obwohl diese negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft zeigten. Es entwickelte sich deshalb die Forderung, dass die Eingriffsregelung schon bei dem Verdacht auf eine negative Auswirkung eines Vorhabens greifen muss (Deutscher Rat für Landespflege 1988, S. 356f).

1993 wurde der § 8 des BNatSchG um den § 8a erweitert. In diesem neuen Paragraphen wurde das Verhältnis zum Baurecht neu geregelt. Das Ziel war, den Gedanken des BNatSchG vollständig in das Baugesetzbuch (BauGB) zu integrieren (JANNING 1997). Bis zu der Novelle des BNatSchG 1993 waren Ausgleichsmaßnahmen Vorhabenbezogen. Demzufolge musste der Ausgleich immer im direkten Zusammenhang mit einem Eingriff stehen und durchgeführt werden. Zusätzlich entstand erst mit der eigentlichen Zulassung der Baumaßnahme eine Durchführungspflicht der Kompensationsmaßnahme. Durch die Novelle wurde die Umsetzung der Eingriffsregelung auf die Ebene der Bauleitplanung gehoben. Seit dem muss schon in der Planungsphase das Vermeidungsprinzip angewandt und gegebenenfalls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt werden (TU Berlin 2000, S. 17). Ein weiteres Ziel der Novelle war es, in der Zeit der Wiedervereinigung Doppelprüfungen von Eingriffen zu verhindern (KÖPPEL, et al 2004, S. 120).

1998 erfolgte eine neue Baurechtsnovelle. Die Eingriffsregelung wurde in diesem Rahmen in den § 1a des BauGB mit dem Ziel integriert, das Naturschutzrecht und das Baurecht besser aufeinander abzustimmen (KÖPPEL, et al 2004, S. 120). Da-

mit ergab sich die Möglichkeit, eine räumliche und zeitliche Entkopplung von Eingriff und Ausgleich zu schaffen. Seitdem ist es rechtlich möglich, sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen auch außerhalb eines Plangebietes festzusetzen (TU Berlin 2000, S. 19).

2002 erfolgte erneut eine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, worin die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in den §§ 18 – 21a geregelt wurde. Seit dem greift die Eingriffsregelung schon, wenn Maßnahmen den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 18 BNatSchG 2002). Schon bei der Vermutung einer Beeinträchtigung muss die Eingriffsregelung durchgeführt werden. Zusätzlich erfolgte erstmals eine bundesweite Definition, was unter Ersatzmaßnahmen zu verstehen ist, da die Auslegung des Begriffes bis dato Ländersache war. Weiterhin wurde die Entscheidungskaskade verändert. War es bis dahin üblich, die Abwägung, ob eine Maßnahme untersagt werden muss, nach der Prüfung der Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, muss die Abwägung seit 2002 erst nach der Ersatzmaßnahmenprüfung durchgeführt werden. Trotzdem dürfen Ersatzmaßnahmen erst dann greifen, wenn nicht ausreichend Ausgleichsmaßnahmen vor Ort durchgeführt werden können. Ferner ist seit dieser Novelle bundesweit ein Ausgleich durch Geldmittel möglich (KÖPPEL, et al 2004, S. 21-27).

Seit der Novelle des BNatSchG von 2009 und dem Inkrafttreten von dieser 2010 wechselte das Recht von einer Rahmengesetzgebung zu einer konkurrierenden Gesetzgebung. Die Eingriffsregelung befindet sich seitdem im Kapitel 3 unter den §§ 13 – 19 BNatSchG. § 13 BNatSchG enthält hierbei den abweichungsfesten Kern der Eingriffsregelung. Demnach sind *„erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft [...] vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren“* (§ 13 BNatSchG 2010). In den §§ 14 – 19 werden weitere Regelungen festgesetzt, von denen das Landesrecht abweichen darf. Insgesamt gibt das neue BNatSchG eine große Zahl an Tatbestandsmerkmalen, die aber sehr allgemein gehalten sind. Es sind eher Richtvorgaben für die Länder (LAU 2011). Alle Vorschriften aus dem BNatSchG zur Eingriffsregelung sind inzwischen im BauGB enthalten (DE WITT, GEISMANN 2011, S. 5). Zusätzlich sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nun gleichgestellt, was bedeutet, dass der Ausgleich eines Ein-

griffes nicht mehr zwingend vor Ort durchgeführt werden muss (§ 15 Abs. 2 BNatSchG 2010).

Nach § 15 Abs. 7 BNatSchG ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) ermächtigt, nähere Regelungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft zu treffen. Seit 2012 ist daher ein Vorentwurf für eine Bundeskompensationsverordnung (BKompV) im Beteiligungsverfahren. *„Der [...] Verordnungsentwurf macht von [der] Ermächtigung [nach § 15 Abs. 7] Gebrauch, um die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung insgesamt transparenter und effektiver zu gestalten. Hierzu sollen die Anforderungen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft weiter konkretisiert und bundesweit standardisiert werden. Wesentliche Schlüsselbegriffe sowohl des Tatbestands wie auch der Rechtsfolgenkaskade der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind zwar bereits auf gesetzlicher Ebene bestimmt, bedürfen aber für den Vollzug der weiteren Ausfüllung.“* (BMU 2012). Mit Hilfe dieser Verordnung sollen einheitliche Standards für die Durchführung der Eingriffsregelung bundesweit geschaffen werden (BMU 2012).

Im Ganzen ist die Eingriffsregelung heute das bedeutendste wie auch das erfolgreichste Instrument zum Schutz der Natur. Durch eine frühzeitige Beteiligung der Naturschutzbehörden können Vorhaben fachlich hochqualifiziert durchgeführt werden und es kommt selten zur Untersagung eines Eingriffes (Deutscher Rat für Landespflege 2007, S. 5).

3. Die Entwicklung der Eingriffsregelung in Sachsen

Die Pflicht zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entstand in Sachsen mit dem Einigungsvertrag im Sommer 1990. Seitdem gelten in den neuen Bundesländern die Gesetze der Bundesrepublik, was bedeutet, dass *„seit 1. Juli 1990 [...] im Gebiet der neuen Bundesländer bis zum Erlass umfassender Landesgesetze das Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar [gilt], soweit sich die Bestimmungen nicht ausdrücklich oder nach Sinn und Zweck an die Länder richten“* (Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung 1991, S. 1). Die Länder der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) waren außerdem dazu verpflichtet, bis zum 01. Juli 1992 umfassende Landesnaturschutzgesetze zu erlassen und bis zu deren Verabschiedung, Satzungen zu erlassen, die das BNatSchG ergänzend regeln sollten (Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung 1991, S. 1). Dies hatte zur Folge, dass in Sachsen das BNatSchG zunächst direkt galt, die Landesregierung jedoch zügig eine eigene Landesgesetzgebung auf Basis des BNatSchG verfasste.

Schon am 04. April 1991 legte die sächsische Landesregierung einen ersten Entwurf für ein Landesnaturschutzgesetz vor. Dieses recht kurz gehaltene Gesetz stellte erst einmal eine Basis für das Naturschutzrecht im Freistaat mit einer grundlegenden Rechtsprechung dar. Die Paragraphen des BNatSchG wurden in diesem kurz und knapp für das Landesrecht erläutert. Allein der § 7 dieses Entwurfes regelte Eingriffe in Natur und Landschaft. Der § 7 ist hierbei eine für Sachsen geltende Ergänzung zur im BNatSchG geregelten Eingriffsregelung. Das besondere in Sachsen war von Beginn an, dass Eingriffe nur über die höhere Naturschutzbehörde zugelassen werden können (Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung 1991, S. 22). Mit einigen kleinen Änderungen wurde das „Erste Gesetz zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes“ in Sachsen am 25.06.1991 verabschiedet (Sächsischer Landtag 1991).

Der Fraktion Bündnis 90/Grüne ging dieses „Erste Gesetz zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes“ nicht weit genug, weshalb sie im November 1991 einen eigenen Vorschlag für ein „Sächsisches Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege“ (SaNatSchG) im Landtag vorlegten. Dieser gesamte Entwurf war sehr ausführlich gestaltet. Die §§ 6 – 13 des dritten Abschnittes enthielten einen Vor-

schlag für die Regelung von Eingriffen in Sachsen. Die einzelnen Paragraphen beinhalteten gesetzliche Definitionen und Festsetzungen zu den einzelnen Bereichen der Eingriffsregelung (Fraktion Bündnis 90/Grüne 1991, S. 13 – 18). Eingriffe in Natur und Landschaft waren durch das Gesetzes definiert als *„Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können“* (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SaNatSchG 1991). Bündnis 90/Grüne hatten sich bei dem Gesetzesvorschlag stark am BNatSchG von 1976 orientiert, wichtige Punkte übernommen und Punkte, die für eine bessere Regelung von Bedeutung waren, hinzugefügt. Zusätzlich enthielt dieser Gesetzesentwurf im § 8 Abs. 1 eine Positivliste, die darstellte, welche Eingriffe als solche zu werten sind.

Das SaNatSchG von Bündnis 90/Grüne bildete die Vorlage für die Novelle des „Ersten Gesetzes zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes“. Aus diesem Gesetzesentwurf wurde das „Sächsische Gesetz über Natur und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) entwickelt, welches am 16.12.1992 in Kraft trat. Ein großer Teil Paragraphen aus dem SaNatSchG von Bündnis 90/Grüne wurde in das neue Gesetz übernommen, wenn auch viele Punkte in anderen Formulierungen oder in rechtlich abgeschwächerter Form. Die Eingriffsregelung wird seit dem in den §§ 8 – 14 des dritten Abschnitts „Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natur und Landschaft“ geregelt. Die Positivliste für Eingriffe war im § 8 Abs. 2 enthalten (SächsNatSchG 1992).

Am 11. November 1994 wurde erneut eine Novelle verabschiedet, um das Naturschutzrecht zu verbessern. Die Regelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft blieben weitestgehend gleich (Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung 1994). Auf dieser Gesetzesgrundlage basierten bis 2007 alle Gesetzesnovellen.

Im März 1999 verabschiedete der Sächsische Landtag ein „Gesetz zur Vereinfachung des Baurechts im Freistaat Sachsen“. Der § 87 sah hierbei eine spezielle Regelung für Sachsen bei der Eingriffsregelung vor, die vom BNatSchG abwich. Demnach waren bis Ende 2000 Gemeinden nicht verpflichtet *„§ 1a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB anzuwenden, soweit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf andere Weise Rechnung getragen werden [konnte]“* (Sächsischer Landtag 1999).

In den folgenden Jahren erfolgten mehrere Novellen des SächsNatSchG von 1994, wobei die Festsetzungen zur Eingriffsregelung bis 2007 weitestgehend gleich blieben. Nach der Flut 2002 nahm der Gesetzgeber Änderungen und vor allem rechtliche Vereinfachungen vor, um Schäden, die durch *„außergewöhnliche Ereignisse, insbesondere Naturkatastrophen hervorgerufen werden“* (§ 10, Abs. 1 Satz 3 SächsNatSchG), schneller und ohne große Genehmigungsverfahren beräumen zu können (Sächsischer Landtag 2002).

2003 wurde das Gesetz der Eingriffsregelung im § 10 Abs. 6 an die Gesetzgebung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angepasst (Sächsischer Landtag 2003).

Eine bedeutende Novelle des SächsNatSchG erfolgte 2007. Diese Novelle enthielt die Anpassung des sächsischen Naturschutzrechtes an die veränderten Anforderungen, die durch die Novelle des BNatSchG 2002 entstanden waren. Eingriffe in Natur und Landschaft sind seit dem definiert als *„Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“* (SächsNatSchG 2007). Diese Definition ist wortwörtlich aus dem § 18 BNatSchG 2002 übernommen worden. Nach BEYDATSCH war es das Ziel des Gesetzgebers, das BNatSchG weitestgehend wörtlich zu übernehmen, wie auch die neuen Instrumente in schon bestehende Verfahren zu integrieren, damit die Vollzugsbehörden so wenig wie möglich belastet werden. Ein weiteres Ziel bestand darin, dass die Instrumente der Eingriffsregelung flexibler gestaltet werden sollten, damit sich die Kompensationsmaßnahmen qualitativ verbessern konnten (BEYDATSCH 2007, S. 5,6). Eine große Erneuerung im SächsNatSchG 2007 war außerdem die Einführung der §§ 9a und 9b, in denen für Sachsen erstmals Regelungen über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster getroffen worden sind (Sächsischer Landtag 2007). 2008 verabschiedete das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft dazu eine Verordnung (Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft 2008).

Im Jahr 2010 wurde das sächsische Naturschutzrecht an das neue BNatSchG angepasst, wobei im Bereich der Eingriffsregelung keine schwerwiegenden Veränderungen stattgefunden haben (Sächsischer Landtag 2010). Insgesamt ist Sachsen bei der Novelle seines Landesnaturschutzrechtes 2010 kaum vom Bun-

desrecht abgewichen, hat hierbei sein bestehendes Recht aber auch nur teilweise ändern müssen. Besonderen Schutz und Beachtung fanden in der neuen Rechtsprechung die landestypischen Besonderheiten (SCHÜTTE et al 2010, 356/357).

4. Das “Dresdner Modell”

Dresden entwickelte schon Anfang der 1990er Jahre ein eigenes Konzept zur Durchführung der nach BNatSchG geforderten Eingriffsregelung. Der Grund dafür war, dass nach sächsischem Recht die festgesetzte Eingriffskaskade mit der Prüf- abfolge: Vermeidung, Ausgleich, Abwägung, Ersatz, Ersatzzahlung durchgeführt werden musste. Kurz nach der Einführung der Eingriffsregelung bildete sich jedoch die Gewohnheit heraus, dass Eingriffe bevorzugt durch die Leistung von Ersatzzahlungen ausgeglichen wurden. Die Gelder mussten an eine Stiftung gezahlt werden, die damit große Naturschutzprojekte finanzierte (VON STRAUWITZ 2013, mdl.). Dieses gemeinnützige Unternehmen des Freistaats Sachsen bildet die „Sächsische Landsiedlungs GmbH“ (SLS). Die Aufgabe des SLS ist es, eine zukunftsfähige Agrarstruktur sowie den ländlichen Raum zu entwickeln (SLS 2012). Die Zahlung der Ausgleichsgeldmittel an die Stiftung hatte und hat heute noch zur Folge, dass diese aus der Region abfließen, Eingriffe nicht vor Ort kompensiert werden und sich damit die Qualität der Landschaft reduziert. Der Naturhaushalt wird von vornherein an einem anderen Ort wieder hergestellt, der zum eigentlichen Eingriffsort und der Zerstörung des Naturhaushaltes in keinem Bezug steht. Der Naturhaushalt der Regionen verliert an Besonderheit und Identität. Zusätzlich ist es sehr viel schwerer, die gezahlten Gelder einem bestimmten Projekt zuzuweisen.

Bis Anfang der 2000er besaß Sachsen keine eigene Handlungsempfehlung zum Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die einzelnen Regionen orientierten sich am „Sächsischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege“ (SächsNatSchG). Dies bewirkte jedoch, dass in einigen Regionen des Freistaates die Regelung zum Ausgleich eines Eingriffes nicht ausreichend angewendet wurde. Erst 2003 entwickelte die TU Berlin im Auftrag des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) eine „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (TU Berlin 2003).

Die Stadt Dresden hatte von Anfang an das Ziel, Ausgleichsmaßnahmen flächenbezogen durchzuführen. Da in Sachsen nicht die Pflicht besteht, das sächsische Modell umzusetzen, hat die Landeshauptstadt neben den beiden Städten Leipzig

und Annaberg-Buchholz ein eigenes Modell entwickelt und eine Satzung für die Umsetzung der Eingriffs- Ausgleichsregelung verabschiedet (VON STRAUWITZ 2013, mdl.).

Zwischen Anfang der 1990er Jahre und 2002 wurde in Dresden die Bewertung von Eingriffen auf Basis des BNatSchG durchgeführt. Für die Berechnung des Eingriffstatbestandes wurden eine Vielzahl an biotischen Faktoren wie Arten und Biotope, Boden, Wasser und Landschaftsbild auf der Fläche, die verändert werden sollte, intensiv betrachtet und bewertet. Die Bewertung der biotischen Faktoren fand vor und nach dem Eingriff statt. Die daraus entstehende Differenz musste innerhalb des Stadtgebietes wieder ausgeglichen werden.

Um rechtlich besser abgesichert zu sein und eine Nachvollziehbarkeit der Eingriffsberechnung herzustellen, verabschiedete die Stadtvertretung Dresden im Februar 2002 eine Satzung „über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Kostenerstattungssatzung für Eingriffe in Natur und Landschaft)“ (Amtliche Bekanntmachung 2002). In dieser Satzung wird festgelegt, wie die Kostenerstattungsbeiträge erhoben werden, den Umfang, die Ermittlung und die Verteilung der erstattungsfähigen Kosten sowie Regelungen über Vorausleistungen, Ablöse, Fälligkeit, Geringfügigkeit und Raten.

Zu dieser Satzung entwickelte die Stadt Dresden ein „Numerisches Bewertungsschema für Natur und Landschaft“, allgemein bezeichnet als „Dresdner Modell“, welches als Anlage an die Satzung durch die Stadtvertretung mit verabschiedete worden ist. *„Das Schema dient der einheitlichen Bewertung von Flächen auf dem Stadtgebiet von Dresden als Grundlage für die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Maßnahmen zum Ausgleich“* (Umweltamt Dresden 2002). Nach § 1a BauGB sind für den Umweltschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen wichtige Vorschriften zu erfüllen. Dieses numerische Bewertungsschema der Stadt Dresden beachtet diese Vorschriften des § 1a BauGB und unterstützt die Belange des Umweltschutzes bei der Abwägung innerhalb des Genehmigungsverfahrens von Bebauungsplänen. Dresden setzt hierbei seine Priorität bei der Umsetzung der Eingriffsregelung auf die Schutzgutbezogenheit der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen.

Auf der Fläche, auf der ein Eingriff stattfinden soll, werden seit 2002 aus zehn Gesichtspunkten, die für die Fläche relevanten herausgesucht, betrachtet und bewertet. Diese zehn Punkte sind:

1. Arten und Biotope
2. Biotopverbund
3. Boden
4. Wasserhaushalt
5. Überflutungsflächen / Oberflächenwässer
6. Stadtklima
7. Lärmbelastung
8. Lufthygienische Belastung
9. Erholung
10. Landschaftsbild

Jeder für die Fläche relevanten Bewertungseinheit wird ein Wert in Punkten zugewiesen. Die Summe der einzelnen Werte ergibt pro Schutzgut einen auszugleichenden Flächenwert, wobei der Ausgleich idealerweise für dasselbe Schutzgut stattfindet (GIEBE 2013, mdl.). Für die Bewertung eines Eingriffes werden für Beeinträchtigungen negative und für Aufwertungen positive Punktwerte vergeben. Umso größer die negativen Auswirkungen eines Eingriffes sind, desto höher ist der Punktabzug und umgekehrt, um so ökologisch wertvoller eine Aufwertung ist, desto besser wird der Punktwert einer Fläche. Der negative Punktwert muss durch Aufwertungsmaßnahmen ausgeglichen und wiederhergestellt werden. Bei der Bewertung ist es von Nöten, den Wert des Ist-Zustandes zu berechnen und eine Prognose für den Zustand der Fläche nach dem Eingriff zu erstellen. Diese Differenz der beiden Werte ergibt den auszugleichenden Flächenwert. Diese Flächenbetrachtung und –bewertung und somit die Punktevergabe ist für eine Fläche von 1 m² festgeschrieben. Für den genauen Flächenwert muss der Wert für einen Quadratmeter mit der genauen Flächengröße multipliziert werden.

Bei diesem Bewertungsverfahren muss darauf geachtet werden, dass keine Naturleistung mehrfach bewertet wird, wobei schon das „Dresdner Modell“ so aufgebaut ist, dass eine Mehrfachbewertung von Schutzgütern kaum möglich ist. Daher ist

im Vorhinein abzuwägen, welche Punkte innerhalb der Bewertung zu beachten sind. Es ist möglich, dass nicht alle zehn Bewertungseinheiten für eine Fläche von Bedeutung sind und dadurch nicht in die Bewertung einfließen.

Auf die gleiche Art und Weise wurde die Bewertung der Eingriffe in Dresden schon vor 2002 durchgeführt. Die Satzung bewirkte eine rechtliche Absicherung des Vorgehens mit der Eingriffsregelung. Mit dieser ist für jeden, der sich mit dem Thema der Eingriffsregelung in Dresden beschäftigt, nachvollziehbar, wie man zu einem bestimmten Ausgleichswert auf einer Fläche kommt. Zusätzlich wurde die Bewertung durch die Beachtung der abiotischen Faktoren, wie zum Beispiel Stadtklima, Lärmbelastung und Lufthygiene erweitert.

Als Grundlage für die Berechnung des Ausgleichswertes einer Fläche dient eine Biototypenkartierung, die vor dem Eingriff durchzuführen ist. Daraus ist ersichtlich, was für schützenswerte Biotope auf einer Fläche vorhanden sind und inwieweit diese zerstört werden. Je höher die Seltenheit, Vielfalt und Eigenart eines Biotopes auf der Eingriffsfläche ist, desto höher ist dessen Flächenwert. Bei einer Zerstörung entfällt hiermit ein hoher Kompensationswert. Dementsprechend muss mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahme auf einer dem Eingriff zugewiesenen Ausgleichsfläche ein Biotop mit einem hohen Wert oder eine größere Fläche aufgewertet werden. Hierbei wird bevorzugt der Ausgleich für jedes durch den Eingriff auf der Fläche belastete Schutzgut einzeln durchgeführt. Das Ziel bei dieser Vorgehensweise ist der Schutz jedes einzelnen Schutzgutes und nicht ein pauschaler Naturschutz, bei dem ein Schutzgut übermäßig aufgewertet und ein anderes vernachlässigt wird. Meistens ist die Beeinträchtigung eines Schutzgutes nicht vollständig wiederherstellbar, weshalb die restlichen Flächenwerte der Schutzgüter, die so gering wie möglich ausfallen sollen, zusammengefasst werden und auf ein für die Ausgleichsfläche wichtiges Schutzgut umgelegt werden (GIEBE 2013, mdl.). Durch gezielte Maßnahmen auf einer Fläche können Seltenheits-, Vielfalts- und Eigenartcharakter dieser Fläche aufgewertet werden. Infolgedessen wird der Wert der Fläche erhöht, die einem Eingriff als Ausgleich dienen kann. Alle weiteren Schutzgüter werden bei einem Eingriff auch auf Zerstörung oder bei einem Ausgleich auf Wiederherstellung geprüft und bewertet. Im numerischen Bewertungsschema der Stadt Dresden ist in den Listen für die einzelnen Schutzgüter der Ist-Zustand angegeben. Das bedeutet, in den Tabellen steht die Wertigkeit einer Flä-

che in einem bestimmten Zustand. Daraus kann der Wert des aktuellen Zustandes ermittelt werden. Aus der Biotoptypenkartierung ist die aktuelle Wertigkeit der Fläche zu berechnen, der geplante Zustand ist aus dem prognostizierten Planzustand zu ermitteln. Der Ist-Zustand wird daraufhin mit dem prognostizierten Planzustand gegengerechnet. Daraus ergibt sich der Wert, der zu kompensieren ist. In dem numerischen Bewertungsschema sind die genauen Grenzwerte für alle Aspekte der Berechnung festgelegt, woraus abzulesen ist, bis wann eine bestimmte Belastung vorliegt und ab wann diese in eine höhere oder niedrigere Kategorie einzuteilen ist.

Dresden verfolgt innerhalb der Kompensationsmaßnahmen das Prinzip, dass für eine Versiegelung eine Fläche gleicher Größe in Raum Dresden entsiegelt werden muss und für den Verlust an Grünvolumen wie Bäume oder Hecken an geeigneter Stelle Grünvolumen mit Hilfe von Pflanzungen wieder hergestellt wird.

Seit etwa fünf Jahren werden innerhalb der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung die Punkte Überflutungsflächen / Oberflächenwässer, Lärmbelastung und Lufthygienische Belastung nicht mehr betrachtet und bewertet, da sich diese Untersuchungen mit anderen Gesetzen überlagern und die Aufnahmen somit doppelt stattfinden würden (GIEBE 2013, mdl.).

Am folgenden Beispiel wird exemplarisch dargestellt, wie die Eingriffsbewertung mit Hilfe des „Dresdner Modells“ bei einem Bauvorhaben für ein Einfamilienhaus, mit einer Flächenversiegelung von 90 m² auf einer extensiv genutzten Wiese, erfolgt. Es wird hierbei ausschließlich die durch die Grundfläche des Hauses zu versiegelnde Fläche betrachtet. Weitere mögliche Versiegelungsflächen, wie zum Beispiel für Wege, Garagen oder ähnliches, bleiben unbeachtet. Diese Fläche liegt in diesem Fall am Stadtrand in direktem Anschluss an ein allgemeines Wohngebiet auf einer extensiv genutzten Wiese. Da seit geraumer Zeit die Lärmbelastung wie auch die lufthygienische Belastung aufgrund Gesetzesüberschneidungen nicht mehr betrachtet werden, finden diese in diesem Beispiel auch keine Beachtung.

Zunächst müssen alle für die Fläche relevanten Schutzgüter ermittelt werden, die für die Fläche vor und nach dem Eingriff von Bedeutung sind. Weil auf der Fläche bisher keine bauliche Nutzung stattgefunden hat, sind alle Schutzgüter außer Oberflächengewässer / Überflutungsfläche wichtig. Es erfolgt für jedes Schutzgut die Ermittlung des Flächenwertes vor und nach der Bebauung mit Hilfe der Biotop-

typenkartierung und des Bebauungsplanes. Die nachfolgende Tabelle 1 stellt die einzelnen Flächenwerte für den Zeitpunkt vor und nach der Bebauung dar, sowie die Flächenwertdifferenz, die den auszugleichenden Betrag darstellt.

Tab. 1: Flächenbewertung für die Versiegelung eines extensiv genutzten Grünlandes durch ein Gebäude mit der Grundfläche von 90 m² nach dem „Dresdner Modell“ für die Berechnung des Ausgleichswertes

<u>Flächenwertberechnung für den Ausgleich eines Einfamilienhauses</u>						
Schutzgut	<u>Flächenzustand vor dem Eingriff</u>			<u>Flächenzustand nach dem Eingriff</u>		
	Flächentyp	Flächen- kategorie	Flächenwert	Flächentyp	Flächen- kategorie	Flächenwert
Arten und Biotope	extensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsfläche	A 7	0,7	versiegelte Fläche durch Gebäude ohne Dachbegrünung	A 0	0
Biotopverbund	Biotopverbundfläche der weniger mobilen besonders geschützten Tierarten (z.B. Lurche, Reptilien, etc.)	Av 2	0,2	nicht vorhanden	-	0
Boden	Boden, welcher durch extensive Nutzung beeinträchtigt wurde	Bo 3	-0,1	devastierte Böden	Bo 1	-0,5
Wasserhaushalt	dauerhaft vegetationsbedeckte Fläche	Wh 5	0	versiegelte Fläche ohne naturnahe Regenwasserbewirtschaftung	Wh 1	-1
Stadtklima	Kaltluftentstehungsfläche ohne Gefälle außerhalb der Elbauen	Kl 4	0,2	bebautes Gebiet mit geringer Überwärmung	Kl 3	0
Erholungseignung	öffentliche gebietsnahe Erholungsfläche	Er 2	0,2	fällt weg	-	-
		Summe	1,2		Summe	-1,5
						-2,7

Wie aus der Tabelle 1 ablesbar, muss insgesamt pro Quadratmeter ein Flächenwert von 2,7 ausgeglichen werden, was hochgerechnet auf die Grundfläche des Gebäudes von 90 m² einen auszugleichenden Flächenwert von 243 Punkten bedeutet. Idealerweise sollte für jedes Schutzgut der errechnete Werteverlust auf der Ausgleichsfläche wiederhergestellt werden. Das würde für dieses Beispiel heißen, dass auf der Ausgleichfläche eine Optimierung des Flächenwertes für das Schutzgut Arten und Biotope um den Punktwert von 63, für Biotopverbund um 18, Boden um 36, Wasserhaushalt um 90, Stadtklima um 18 und für das Schutzgut Erholung eine Flächenaufwertung um 18 Punkt erfolgen müsste. Von diesen Punktwerten wird so viel wie möglich für das jeweilige Schutzgut als Aufwertung umgesetzt. Wenn der ermittelte Flächenwert nicht vollständig auf der Ausgleichsfläche umgesetzt werden kann, werden die restlichen Punkte addiert und auf ein anderes Schutzgut, welches für die entsprechende Fläche von Bedeutung ist, umgelegt. Der Ausgleich des Flächenwertes von einem Schutzgut durch die Verbesserung desselben Schutzgutes an anderer Stelle hat jedoch Vorrang gegenüber jeglicher anderer Ausgleichsmaßnahme.

5. Der Umgang mit dem „Dresdner Modell“

Dresden entwickelte kurz nach der „Wende“ ein eigenes von Sachsen losgelöstes Konzept, um die Forderungen des BNatSchG umzusetzen, wie im vorangegangenen Kapitel 4 erläutert. Dieses Modell fand schon in den 1990er Jahren Anwendung und wurde 2002 als Satzung vom Stadtrat verabschiedet. Erst 2003 entwickelte die TU Berlin ein „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“¹. Da es in Sachsen keine Pflicht gibt, das für Sachsen entwickelte Konzept umzusetzen, sondern nur, dass die nach BNatSchG geforderte Eingriffsregelung umgesetzt wird, arbeitet die Stadt Dresden noch heute zur Ermittlung des Eingriff-Ausgleichs-Bedarfs nach ihrem eigenen Konzept. Die Stadt Dresden muss allerdings ihre Daten an das Land Sachsen übermitteln, damit dieses einen vollständigen Überblick über das gesamte Bundeslandgebiet hat. Der Freistaat kann jedoch nicht in die Art der Durchführung der Eingriffsregelung eingreifen (GIEBE 2013, mdl.).

Im folgenden Kapitel soll dargestellt werden, nach welchen Kriterien die Eingriffsregelung in Dresden durchgeführt wird und wie sich einzelne Ausgleichsflächen entwickelt haben. Daraus soll die Schlussfolgerung gezogen werden wie effektiv das „Dresdner Modell“ ist.

Dafür wird zunächst noch einmal kurz auf das „Dresdner Modell“ und das Flächenkataster eingegangen. Es soll, anhand von Erläuterungen zweier Mitarbeiter des Umweltamtes Dresden, die sich seit einigen Jahren hauptsächlich mit der Eingriffsregelung befassen, dargestellt werden, wie die Stadt Dresden in der Realität dieses Modell umsetzt. Daraufhin folgt eine Flächenanalyse ausgewählter Ausgleichsflächen. Hierfür wird zunächst die Methodik erläutert, nach der die Flächen aufgenommen worden sind. Dieser Methodenerläuterung folgt eine stichprobenartige Untersuchung von sechs Ausgleichsflächen, die zwischen Mitte der 1990er Jahre und dem Vollenden dieser Arbeit im Jahr 2013 durchgeführt worden sind. Es soll dargestellt werden, wie sich die Ausgleichsflächen bis zum heutigen Zeit-

¹ Die TU Berlin – Institut für Landschafts- und Umweltplanung entwickelte 2003 im Auftrag des Freistaates Sachsen, unter Leitung von ELKE BRUNS, die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ um für den ländlichen Raum die Durchführung der Eingriffsregelung sicher zu stellen. In einigen Regionen wurde diese Regelung bis dato nicht ausreichend umgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich in Dresden das „Dresdner Modell“ schon fest etabliert.

punkt entwickelt haben und ob das Ausgleichsziel erreicht worden ist bzw. ob absehbar ist, dass dieses erreicht wird. Wenn das Ziel nicht erreicht wurde, soll untersucht werden, woran dies lag. Außerdem soll aus diesen Beispielflächen eine allgemeine Auswertung der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen.

Am Ende soll ein Fazit gezogen werden, ob das „Dresdner Modell“, so wie es bisher durchgeführt worden ist, positiv zu bewerten ist, oder ob an einigen Punkten Nachbesserungen erforderlich sind.

5.1 Die Vorgehensweise bei der Durchführung der Eingriffsregelung in Dresden nach dem „Dresdner Modell“

Entwickelt wurde das Konzept des „Dresdner Modells“ Anfang der 1990er Jahre in der Abteilung Stadtökologie des Umweltamtes Dresden unter der Leitung von Herrn G. GÜLZOW. Bis 2012 leitete er das Vorgehen beim Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen. Die Intension des Modells ist es, zu jedem Eingriff einen schutzgutbezogenen Ausgleich zu schaffen. Das bedeutet, dass für eine Versiegelung eine geeignete Fläche entsiegelt und für den Verlust an Grünvolumen an geeigneter Stelle Grünvolumen wieder hergestellt werden soll (GIEBE 2013, mdl.). Ein positiver Nebeneffekt ist, dass dadurch vor Ort weitere Schutzgüter mit verbessert werden.

Die wichtigste Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichsflächen ist, neben dem Flächennutzungsplan (FNP), der Landschaftsplan (LP) in der Veröffentlichung von 1999 (GÜLZOW 2013b, mdl.). Der LP besteht dabei aus mehreren Teilen, die für die Stadtplanung von Bedeutung sind. Für die Ermittlung von Ausgleichsflächen ist in erster Linie der Teillandschaftsplan „Entwicklungs- und Maßnahmenplan“ relevant. In diesem sind die Flächenziele für das gesamte Stadtgebiet Dresdens festgeschrieben, wie sich einzelne Bereiche in einer bestimmten Region von Dresden entwickeln sollen. Zusätzlich zum Plan liegt ein „Erläuterungsbericht Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept“ vor, in dem genauere Festsetzungen definiert sind, wie Natur und Landschaft in den einzelnen Ortsämtern der Stadt Dresden zu entwickeln und zu pflegen sind. Das Entwicklungskonzept des LP von 1999, der „auf

[eine] Bestandserhebung und -bewertung“ aufbaut, ist die „ökologische Grundlage der Bauleitplanung. [Er] stellt umfassendes Abwägungsmaterial bereit, um im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung die Eingriffsregelung gemäß § 8a BNatSchG² anzuwenden. Dabei werden Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt und Anregungen für derartige Maßnahmen gegeben. [...] Der Landschaftsplan liefert [...] die wesentlichen Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung und damit zur Genehmigung der Bauleitplanung. Es können erste Aussagen zur Eingriffserheblichkeit und zur Kompensation geplanter Nutzungsansprüche abgeleitet werden“ (Landeshauptstadt Dresden 1999a, S. 5). Somit dient der LP als Grundlage für die Suche nach Ausgleichsflächen in der Stadt Dresden, da die in ihm erläuterten Flächenziele grundlegende Vorschläge für die Entwicklung des Stadtgebietes aufweisen. Laut dem LP ist die Entwicklung von Biotopverbänden innerhalb Dresdens von hoher Bedeutung, weshalb alle zu entwickelnden Flächen optimaler Weise in mindestens einen regionalen Biotopverbund integriert werden. Teilweise ist dies erst durch die Realisierung mehrerer Ausgleichsmaßnahmen möglich, da die Entwicklung eines neuen Biotopverbundes einen größeren Stadtbereich in Anspruch nimmt. Die Entwicklung isolierter Flächen soll vermieden werden (GIEBE 2013, mdl.).

Bevorzugt werden Flächen für Ausgleichsmaßnahmen genutzt, die nach § 35 BauGB im Außenbereich liegen. Durch die Festsetzungen innerhalb dieses Paragraphen sind diese Flächen automatisch geschützt und alle Eingriffe, die in Zukunft für die Fläche geplant werden, fallen somit unter die Pflicht der Eingriffsregelung und müssen infolgedessen ausgeglichen werden (GIEBE 2013, mdl.). Demzufolge besitzt die Stadt Dresden eine Kontrolle über die Flächen und kann diese sichern.

Für jeden Eingriff vergibt die Stadt eine Ausgleichsfläche, wodurch sich die Vorhabenträger nicht selbstständig um den Ausgleich kümmern müssen. Es ist hierbei für die Stadt nur von geringerer Wichtigkeit, dass die Ausgleichsflächen im direkten Bezug zum Eingriff stehen. Von höherer Relevanz ist, dass der Ausgleich zeitnah und schutzgutbezogen stattfindet. Dadurch findet nur ein geringer Teil der Ausgleichsmaßnahmen in Eingriffsnähe statt. Ein direkter Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich besteht hauptsächlich innerhalb von Bebauungsplä-

² Nach der Fassung des BNatSchG von 1993, Regelung des Verhältnisses der Eingriffsregelung zum Baurecht. Siehe Kapitel 2.2.

nen (GÜLZOW 2013a, mdl.). Die Grünflächen, die dadurch entstehen, haben für den Großraum Dresden jedoch keine Bedeutung. Dies sind eher kleine Flächen, die ästhetisch gut aussehen, für einen Biotopverbund oder als Kaltluftentstehungsgebiet durch ihre Lage, Nutzung und die benötigte Pflege eher ungeeignet sind. Daher ist der Grünflächenwert dieser Flächen im Bezug auf das gesamte Stadtgebiet eher gering. Diese kleinen Flächen dienen vorwiegend der Naherholung der Anwohner (GIEBE 2013, mdl.).

Ein weiteres wichtiges Ziel der Landeshauptstadt Dresden ist es, mit Hilfe der Eingriffsregelung belastete und zerstörte Landschaftsräume, die heute keiner Nutzung mehr, oder einer sehr hohen Belastung, unterliegen, wieder natürlich zu entwickeln und der Bevölkerung zur Erholung zugänglich zu machen. Belastete Flächen werden dekontaminiert und wiederhergestellt. Genauso ist eine Struktur-erhöhung in der Landschaft von Bedeutung, zum Beispiel mit Hilfe von Heckenpflanzungen an natürlichen Grenzen wie Geländesprüngen. Auch bestehende Strukturen werden mit Hilfe der Eingriffsregelung aufgewertet und vergrößert. Der

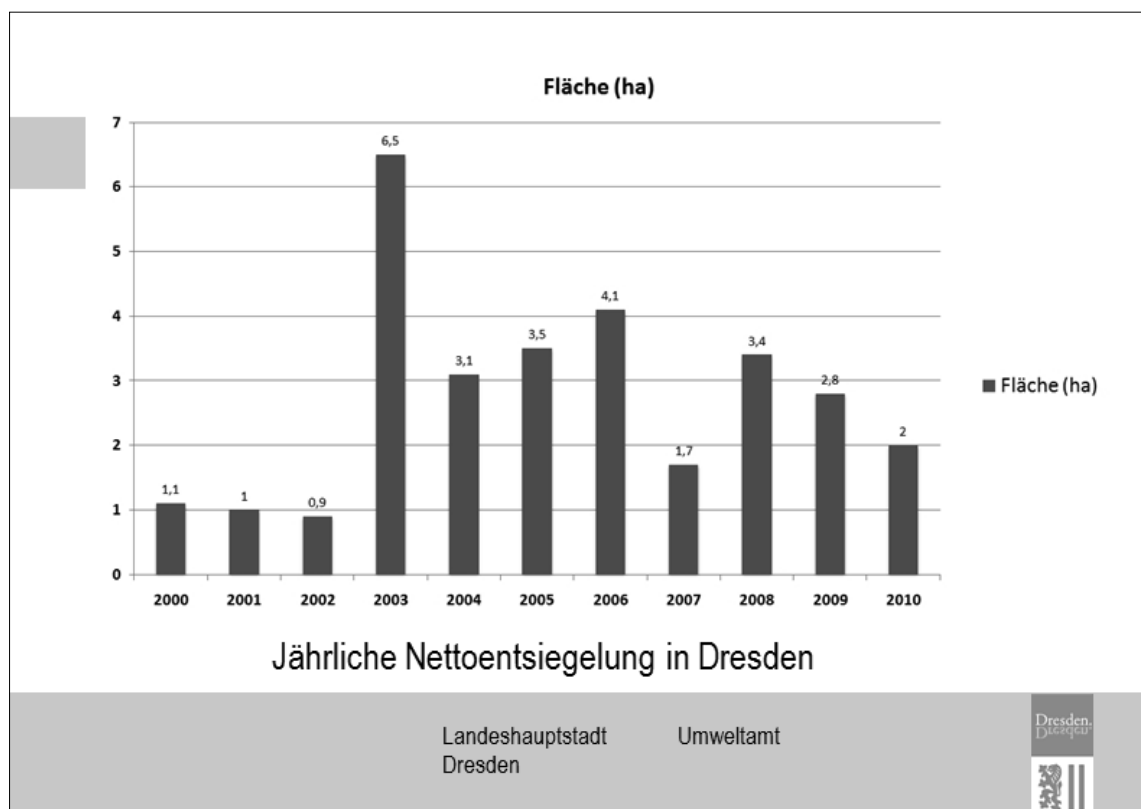


Abb. 1: Darstellung der Landeshauptstadt Dresden über die jährliche Entsiegelungsrate im Stadtgebiet Dresden innerhalb der letzten 10 Jahre. Durchschnittlich wurden jährlich 2 ha entsiegelt.

Grafik: Umweltamt Dresden

Sinn und Zweck für die Stadt Dresden ist es, mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahmen Biotopverbindungen für Tiere aller Art herzustellen (GIEBE 2013, mdl.). Ein großer Teil nicht mehr genutzter Armeegelände und Industrieanlagen wurden mit Hilfe der Eingriffsregelung entsiegelt, teilweise aufgeforstet und der natürlichen Entwicklung überlassen. Seit 1990 wurden in Dresden jedes Jahr durchschnittlich 2 ha entsiegelt (siehe Abb. 1), auch wenn im Gegenzug pro Jahr durchschnittlich 12 ha im Stadtgebiet versiegelt werden (GÜLZOW 2013a, mdl.).

Insgesamt soll in Dresden mit Hilfe der Eingriffsregelung der Grünanteil erhöht werden. Dresden ist allgemein als sehr grüne Stadt bekannt. Dies entspricht aber nicht der Wahrheit. Bei einem deutschlandweiten Vergleich der 50 größten Städten von der comdirekt bank AG aus dem Jahr 2012 rangierte Dresden nur auf Platz 33, zusammen mit Chemnitz und Osnabrück. Alle drei Städte wiesen der Studie nach einen Grünanteil von nur 4,7% auf und lagen dementsprechend unter dem bundesweiten Durchschnitt von 7,6%. Die Flächen der Städte wurden in dieser Studie nach Art der tatsächlichen Nutzung untersucht, die zur Stadt gehörigen Waldflächen wurden nicht beachtet³ (comdirekt bank AG 2012, S.13).

Um den Grünmasseanteil der Stadt zu erhöhen, werden in Dresden größtenteils Waldflächen als Ausgleichsflächen angelegt. Weitere Gründe für die bevorzugten Waldpflanzungen sind, dass Wälder in der Bevölkerung am einfachsten Akzeptanz finden. Im Stadtgebiet angelegte Trockenrasen werden häufig als Wüsteneien gesehen, da die Bürger die ökologische Bedeutung eines Trockenrasens für die Biodiversität nicht verstehen und nur eine ungenutzte Fläche sehen. Außerdem darf das Umweltamt Dresden, das die Ausgleichsmaßnahmen durchführt, keine eigenen Flächen besitzen. Die Folge ist, dass das Grünflächenamt die Flächen übernehmen muss. Diese wollen indes die Kosten für die Flächen so gering wie möglich halten. Waldflächen sind kaum pflegebedürftig und werfen schon nach wenigen Jahren Profit ab. Diese Gelder können die Finanzierung aufwendigerer Ausgleichsmaßnahmen unterstützen und die Pflege dieser ermöglichen (GÜLZOW 2013a, mdl.).

Alle Ausgleichsflächen sind rechtlich gesichert. Dresden verfolgt vier verschiedene Methoden, um die Sicherung der Flächen zu garantieren. Die erste Variante erfolgt durch einen Grundbucheintrag. In diesem wird rechtlich festgeschrieben,

³ Die comdirekt bank AG bezog ihre Daten von den Statistischen Landesämtern mit dem Stand von 2008 und wertete diese aus.

dass die Fläche als Ausgleichsfläche genutzt wird und aus diesem Grund Eingriffe auf dieser Fläche unzulässig sind. Problematisch wird es mit der Sicherung der Fläche, wenn es zu deren Zwangsversteigerung kommt. Dann werden alle Vereinbarungen, auch alle naturschutzrechtlichen, für diese Fläche als nichtig erklärt. Somit besteht keine 100%ige Sicherheit. Eine höhere Sicherheit besteht für die Ausgleichsflächen, wenn sie funktional, zum Beispiel durch Abgrabungen, gesichert sind. Weiterhin werden Ausgleichsflächen in Dresden gesichert, in dem diese in den Außenbereich nach § 35 BauGB gelegt werden. Bei jeglichem weiteren Eingriff greift wieder die Eingriffsregelung und die Ausgleichspflicht tritt ein. Die vierte Variante zum Schutz einer Ausgleichsfläche ist die Sicherung der Fläche durch ein Schutzgebiet anderer Art, wie zum Beispiel Überschwemmungsgebiete oder FFH-Gebiete. In diesen sind eine Vielzahl von Eingriffen von vornherein untersagt (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Alle Ausgleichsflächen werden seit 2002 in einem Ausgleichsflächenkataster verzeichnet, welches im Umweltamt direkt für die Stadt Dresden entwickelt worden ist. In diesem besitzt jede Ausgleichsfläche eine eindeutige Nummer. Über diese Nummer kann immer nachvollzogen werden, was auf der Fläche für Maßnahmen durchgeführt worden sind. Außerdem ist für jede Fläche hinterlegt, was die Vornutzung der Fläche war, wie weit eine Fläche hergestellt ist und welche/r Eingriff/e zu der Ausgleichsmaßnahme dazugehört/en. Die Stadt unterscheidet bei allen Ausgleichsmaßnahmen in Einzelmaßnahmen, die von einem Eingriffsverursacher finanziert werden, und Sammelmaßnahmen, bei denen mehrere Eingriffe zur Herstellung einer Ausgleichsfläche zusammengezogen werden. Auf den Ausgleichsflächen soll immer ein Biotop hergestellt werden, welches sich in die direkte Umgebung optimal eingliedert. Häufig wird deshalb ein Biotop entwickelt, das in direktem Zusammenhang zu der Fläche schon vorhanden ist. Das bedeutet, dass auf einer waldangrenzenden Fläche häufig Wald gepflanzt oder an der Elbe, welches ein baumfreies Gebiet ist, Elbwiesen angelegt werden.

Das Flächenkataster unterstützt zusätzlich die Suche nach neuen Ausgleichsflächen, die nach bestimmten Kriterien stattfindet. Vor allem wird geschaut, ob es ungenutzte Gebäude in Landschaftschutzgebieten (LSG) gibt, Überflutungsflächen wieder herstellbar sind oder es einzelne verstreute Flächen gibt, die wieder miteinander verbunden werden können oder auf denen wieder Wald entwickelt werden

kann. Hinzu kommen Wasserachsen, die, soweit möglich, als wichtige Biotopverbünde aufgewertet werden. Ackerflächen dienen selten als Ausgleichsflächen. Nur in stark erosionsgefährdeten Bereichen, wie zum Beispiel in den steileren Lagen an den Elbhängen, werden Flächen aufgeforstet (GIEBE 2013, mdl.).

Zusammenfassend kann man sagen, dass Dresden versucht, alle Ausgleichsflächen mit einem hohen Akzeptanzgrad herzustellen. Bisher hat auf keiner Ausgleichsfläche ein Eingriff stattgefunden. Ob das in Zukunft so bleibt, wird sich zeigen. Bis 2015 soll ein neuer Landschaftsplan verabschiedet werden, in dem auch der „Entwicklungs- und Maßnahmenplan“ weiterentwickelt wird. Schon heute wird der neue LP bei der Genehmigung von Eingriffen und der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen zu Rate gezogen. Es soll heute schon verhindert werden, dass Eingriffe, die dem neuen LP entgegenstehen, genehmigt werden (VON STRAUWITZ 2013, mdl.).

5.2 Methodik der Ausgleichsflächenanalyse

Für den Vergleich und die Bewertung von Ausgleichsflächen in Dresden mussten zunächst Bewertungsbögen erstellt werden, die auf die besonderen Gegebenheiten der Stadt Dresden und das „Dresdner Modell“ abgestimmt waren. Diese sollten ein vergleichbares Bild über den Zustand der einzelnen Flächen ermöglichen. Mit Hilfe externer Literatur, die sich mit dem Problem der Evaluation von Ausgleichsflächen im Allgemeinen befasste, entstand ein dreiseitiger Bewertungsbogen, der in der Anlage enthalten ist.

Das Ziel der Flächenanalyse war, herauszufinden, ob sich die Ausgleichsflächen wie geplant entwickelt haben und das Planungsziel erreicht wurde, oder nicht. Bei Nichterreichen des Entwicklungsziels sollte aus den Bewertungsbögen hervorgehen, woran dies höchstwahrscheinlich gelegen hat. Das entstandene Biotop sollte zusätzlich auf seine aktuelle Schutzwürdigkeit untersucht werden.

Grundlage für die Flächenaufnahme in dieser Analyse war ein Bewertungsbogen, der von Frau E. MÜLLER-WITTCHEN vom DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) aus Berlin innerhalb ihres Vortrages über die „Erfahrungen der DEGES mit Durchführungs- und Funktionskontrollen“ dargestellt und

innerhalb des BfN-Skripts 182 veröffentlicht wurde. Das Formblatt basiert auf dem § 8 (9) Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung, die zum Zeitpunkt des Vortrages im Jahr 2003 galt⁴ (MÜLLER-WITTCHEN 2003, S. 133 – 149).

Als weitere Grundlage zur Ermittlung der Bewertungsparameter diente der Text von Frau E. BRUNS über die „Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden in der Eingriffsregelung“. Außerdem bildete das BfN-Skript 44 „Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, bearbeitet von Frau S. SCHUBERT aus dem Jahr 2001, und das BfN-Skript 182 „Qualitätssicherung in der Eingriffsregelung – Nachkontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“, bearbeitet von Herrn F. MAYER aus dem Jahr 2006, eine wichtige Grundlage zur Ermittlung von Analysepunkten der Flächen. In diesen BfN-Skripten wurden Vortragsreihen, die zum Thema der Evaluation von Ausgleichsmaßnahmen stattgefunden haben, veröffentlicht. Zusätzlich wurde das Werk „Methodische Grundlagen für Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ von Herrn K. ZEIDLER herangezogen.

Aus diesen Werken wurden Fragestellungen ermittelt, die für eine Flächenbewertung interessant sind und mit deren Hilfe die Bewertung, einschließlich eines Flächenvergleichs, ermöglicht werden sollten. Die Fragestellungen bildeten die Basis für die Untersuchungspunkte der Ausgleichsflächen. Das bedeutet, dass aus diesen Fragestellungen die Bewertungsbögen entwickelt wurden, die sich an den Bögen von Frau MÜLLER-WITTCHEN vom DEGES orientieren.

Mit den Parametern sollte festgestellt werden, wie sich die Flächen über den Zeitraum zwischen Ausgleichsmaßnahme und Aufnahmezeitpunkt entwickelt haben. Zu diesem Zweck wurde der Aufnahmebogen in drei Teile unterteilt. Der erste Teil beschäftigt sich mit den allgemeinen Daten der Fläche. Darauf folgen Informationen zu der Fläche vor der Ausgleichsmaßnahme und über den aktuellen Entwicklungszustand der Fläche. Am Ende des Bewertungsbogens wird darauf eingegangen, was auf der Fläche in Zukunft noch getan werden muss, um die Fläche weiter optimal zu entwickeln oder ob lediglich eine regelmäßige Kontrolle der Entwicklung vonnöten ist.

⁴ In der aktuellen Fassung der Bekanntmachung des ThürNatG aus dem Jahr 2006 beschäftigt sich der § 8 mit der „Verfahrensregelung bei Eingriffen“;
URL: http://www.wbv-thueringen.de/download/Thuer_NatGesetz2006.pdf (04.05.2013)

Informationen über den Flächenzustand vor dem Eingriff besitzen die mit der Eingriffsregelung beauftragten Behörden. Diese dokumentierten die Fläche vor, während und nach der Ausgleichsmaßnahme. Zum Beleg über den Flächenzustand vor der Ausgleichsmaßnahme dienen Luftbilder aus der Zeit kurz vor der Maßnahme sowie Fotos während derselben.

Im weiteren Verlauf wurden Ausgleichsflächen im Raum Dresden mit Unterstützung des Umweltamtes Dresden aus den verschiedenen Jahren herausgesucht, die repräsentativ für ganz Dresden sind. Auf diesen Flächen wurde, mit Hilfe der erstellten Bewertungsbögen, der Entwicklungszustand und somit die Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahme untersucht.

Ein Grundsatz bei der Auswahl der Maßnahmenflächen war, dass alle Maßnahmen in verschiedenen Jahren zwischen 1990 und 2013 stattfanden. Es wurden dadurch sowohl eine der ältesten, als auch eine der neuesten Ausgleichsmaßnahmen der Stadt Dresden untersucht. Weiterhin wurde bei der Auswahl der Flächen beachtet, dass die Flächen alle mit grundlegend verschiedenen Problemen zu kämpfen hatten und in ganz unterschiedlichen Regionen von Dresden lagen. Es sollte mit Hilfe der ausgewählten Ausgleichsmaßnahmen möglich sein, ein Fazit über den Zustand und die Effektivität der Ausgleichsmaßnahmen für ganz Dresden zu ziehen.

Der Zustand der Fläche vor der Ausgleichsmaßnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt Dresden und den dort mit den Ausgleichsmaßnahmen beauftragten Personen analysiert. Hierfür bildete das Flächenkataster und die darin abgespeicherten Informationen über die Fläche die Grundlage. Mit Hilfe alter Luftbilder war der vorherige Zustand der Fläche gut zu erkennen. Zusätzlich dienten alte Fotos und digitalisierte Dias als Visualisierung des vorherigen Flächenzustandes.

Bei der direkten Flächenaufnahme vor Ort wurde dokumentiert, wie sich die Flächen entwickelt haben und zum Aufnahmezeitpunkt aktuell aussahen. Zur Dokumentation des Zustandes wurden für jede Fläche Fotos angefertigt. Zusätzlich wurden aktuelle Luftbilder analysiert. In Zusammenarbeit mit dem Umweltamt konnte ermittelt werden, wie sich die einzelnen Flächen eigentlich hätten entwickeln sollen. Bei der Flächenaufnahme vor Ort konnte so geprüft werden, ob das Zielbiotop wie geplant entstanden ist, oder in welchen Punkten die Entwicklung von der Planung abweicht. Zusätzlich wurde geschaut, ob das geplante Biotop

den geplanten Zweck erfüllt. Wichtig war es zu erkennen, ob das entstandene Biotop, auch wenn es nicht auf diese Art und Weise geplant war, standortgerecht ist und das Planungsziel erreicht worden ist.

In der Anlag befinden sich die Aufnahmebögen für die sechs Beispielflächen. Im Kapitel 5.3 erfolgt die Auswertung der erhobenen Daten für jede einzelne Fläche.

5.3 Zielsetzungen der Stadt Dresden bei der Umsetzung der Eingriffsregelung

Ziel von Ausgleichsmaßnahmen ist es, einem durch einen Eingriff in der Realität stattfindenden „Minus“ und einem damit verbundenen Verlust an Naturraum, ein gleichwertiges „Plus“ mittels einer Naturraumaufwertung gegenüberzustellen. Dieses Prinzip basiert auf dem nach dem BNatSchG geforderten Verschlechterungsverbot für Natur und Landschaft (KRATSCH 2006). *„Die Eingriffsregelung zielt darauf ab, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in etwa zu erhalten“* (BLANK 2006, S. 110). Um sicherzustellen, dass mithilfe der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen wirklich das Ausgleichsziel zum Erhalt der durch den Eingriff verlorengegangenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erreicht wird, müssen auf den Ausgleichsflächen in regelmäßigen Abständen Kontrollen durchgeführt werden. In diesen Kontrollen soll die Entwicklung der Flächen dokumentiert und überprüft werden. In der Literatur, die sich mit der Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen beschäftigt, wird die Durchführung von Herstellungs-, Pflege- und Funktionskontrollen auf allen Ausgleichsflächen empfohlen. Die Häufigkeit der Kontrollen ist von der Fläche und dem darauf zu entwickelnden Biotop abhängig zu machen. Bei Nichterreichen des Ausgleichsziels ist die Ausgleichsmaßnahme fehlgeschlagen. Um den Ausgleich des Eingriffes trotzdem sicherzustellen, muss in dieser Situation eine neue Ausgleichsmaßnahme durch den Eingriffsverursacher durchgeführt werden (MAYER 2006).

In Dresden wurde mit dem „Dresdner Modell“ der Verpflichtung für die neuen Bundesländer nachgekommen, eine eigene nachvollziehbare Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu entwickeln. Das „Dresdner Modell“ unterscheidet sich

vom sächsischen Modell, da in Dresden auf die schutzgutbezogene Umsetzung geachtet wird, in Sachsen jedoch eher Ausgleichszahlungen erfolgen.

In der folgenden Tabelle 2 werden die Ziele der Stadt Dresden innerhalb der Eingriffs-Ausgleichsregelung dargestellt:

Tab. 2: Ziele der Eingriffs-Ausgleichsregelung in der Stadt Dresden

<u>Hauptziele</u>	<u>Inhalte der Ziele</u>
Entsiegelung und naturnahe Entwicklung von Flächen	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelungsminimierung unter Beachtung des Boden- und Grundwasserschutzes - Schaffung von Flächen für Biotopverbünde, z.B. Waldverbünde - Entwicklung naturnaher Landschaften mit Erholungsfunktion - Erreichen hoher Akzeptanz bei Ausgleichsflächen, daher keine Umsetzung auf kritischen Flächen, wie zum Beispiel wirtschaftlich wichtigen Agrarflächen
Schutzgutbezogenheit der Ausgleichsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgutbezogener Ausgleich geht flächennahem Ausgleich vor - Schaffung von Lebensräumen für gefährdete Arten - Bedeutend für die Landschaftsbildentwicklung
Maßnahmenbündelung	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung kleinflächiger Maßnahmen und Umsetzung großer Maßnahmen - Geringerer Pflegeaufwand auf Flächen - Entwicklung regional bedeutsamer Flächen - Positive klimatische Entwicklung auf den Flächen und für die Stadt - Erhalt regionaler Identität

Sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen, dadurch Schonung der natürlichen Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Flächen vor späteren Eingriffen mit Hilfe des Erwerbs durch die Stadt - Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt
Regelmäßige Kontrolle des Flächenzustandes	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Fläche auf deren Zustand (Herstellung, Pflege und Funktionserfüllung)
Sichere Umsetzung des Ausgleichs durch das Umweltamt Dresden	<ul style="list-style-type: none"> - Erreichung der geplanten Ausgleichsziele - Zeitnahe Umsetzung der Ausgleichsflächen

Im Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden von 1996 sind Ziele für die Landschaftsentwicklung enthalten, die Hinweise für mögliche Ausgleichsmaßnahmen geben. An diesen Zielstellungen kann sich das Umweltamt Dresden bei der Festsetzung der auf einer Fläche durchzuführenden Maßnahmen orientieren. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Forderung der „*Ausweisung [eines] regionalen Verbundsystems*“ im Regionalplan gelegt (Landeshauptstadt Dresden 1996, S. 8). Mit diesem Verbundsystem wird die Entwicklung von Biotop- und Grünverbänden angeregt. Da Dresden geologisch und geographisch gesehen eine besondere Lage zwischen Mittelgebirge und Flachland sowie eine besondere klimatische Lage aufweist, besitzt die Stadt eine hohe Bedeutung für den überregionalen Biotopverbund. Die Elbe selber bildet einen wichtigen Teil des Biotopverbundes von der Tschechischen Republik bis hin zur Nordsee (Landeshauptstadt Dresden 1996, S. 9f).

Die Auswahl einer günstigen Ausgleichsflächen für einen Eingriff orientiert sich demzufolge daran, ob (1) auf dieser ein Großteil der oben genannten Ziele realisiert werden können, (2) die Fläche eine günstige Lage für die Weiterentwicklung der durch die Stadt Dresden verlaufenden Biotopverbände aufweist, (3) eine Fläche laut dem Maßnahmenplan von 1996 entwickelt werden soll oder (4) mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahmen das Stadtbild und die Wohnqualität für die Anwohner positiv entwickelt werden kann.

5.4 Bewertungen von sechs Ausgleichsflächen in Dresden

Im gesamten Stadtgebiet gibt es größere und kleinere Ausgleichsflächen. Die im Folgenden vorgestellten Flächen befinden sich in den verschiedensten Stadtteilen Dresdens. Die Abb. 2 gibt einen Überblick über die aufgenommenen und bewerteten Flächen. Ausgewählt wurden diese Flächen, da (1) die Flächen auf das gesamte innenstadtnahe Stadtgebiet verteilt liegen, (2) die Durchführung der Eingriffs-Ausgleichsregelung aus verschiedenen Jahren zwischen 1995 und 2013 stammen und (3) somit einen Überblick über die verschiedenen in Dresden durchgeführten Maßnahmen sowie dem Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gegeben wird.

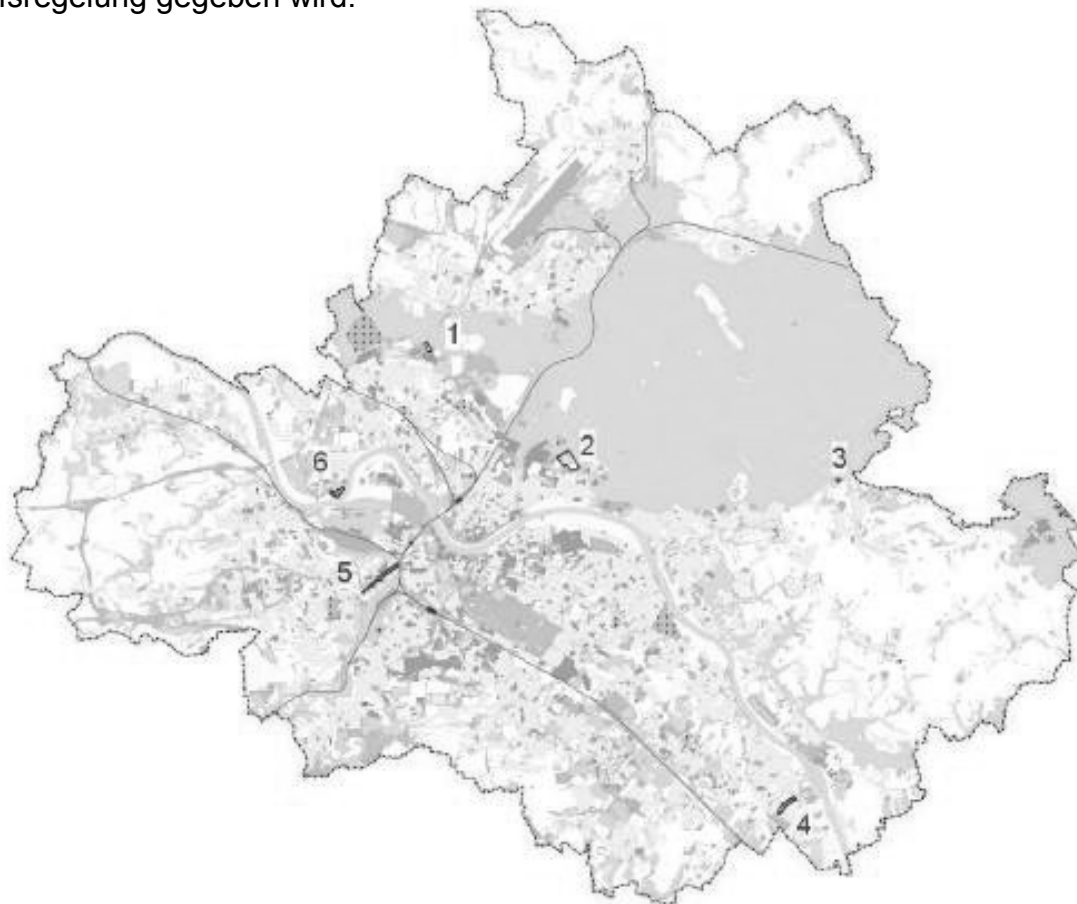


Abb. 2: Übersicht über die Lage der bewerteten Ausgleichsflächen im Stadtgebiet Dresden

- 1: Ausgleichsfläche „Hellerberge“
- 2: Ausgleichsfläche „Jägerpark“
- 3: Ausgleichsfläche „Reichsarbeitsdienstbaracke“
- 4: Ausgleichsfläche „Ehemalige Gärtnerei“, Struppener Straße
- 5: Ausgleichsfläche „Weißeritzgrünzug“
- 6: Ausgleichsfläche „Übigauer Werft“

5.4.1 Ausgleichsfläche „Hellerberge“



Abb. 3: Lage der Ausgleichsfläche "Hellerberge" (rote Umrandung) am südlichen Rand der Jungen Heide, im Nordwesten Dresdens (Darstellung nicht maßstabsgetreu)

Luftbild: Flächenkataster Umweltamt Dresden

Die Ausgleichsfläche „Hellerberge“ befindet sich auf der rechten Elbseite, auf dem Gebiet der Jungen Heide am nordwestlichen Rand von Dresden. Im Gebiet der Jungen Heide liegt die Ausgleichsfläche am südwestlichsten Punkt und grenzt im Osten direkt an den Stadtteil Hellerberge und im Süden an den Stadtteil Trachenberge (siehe Abb. 3 und Anhang I).

Die heutige Junge Heide war bis ins 19. Jahrhundert der westliche Teil des großen Waldgebietes der Dresdner Heide. Die Abholzung des Hellers und die Anlage der Alberstadt um 1873 trennten die beiden Waldgebiete voneinander. Durch den Bau der heutigen Autobahn A4 in den 1930er Jahren wurde die Junge Heide vollständig vom Waldgebiet der Dresdner Heide abgeschnitten. Auf dem Gebiet der Jungen Heide entstand 1927 der Heidefriedhof, der die Ursache für die Eingemeindung der Fläche in die Stadt Dresden war (HERRMANN 2013a).

Das Gebiet des Stadtteils Hellerberge wurde seit Anfang des 19. Jahrhunderts, nachdem die Waldflächen der Dresdner Heide in diesem Bereich abgeholzt worden waren, militärisch genutzt, zunächst durch die sächsische Armee, später durch die Wehrmacht und danach bis 1990 von der Roten Armee. (HERRMANN 2013b).

Die Ausgleichsfläche „Hellerberge“ liegt am südöstlichsten Punkt des Gebietes der Jungen Heide. Im Osten grenzt die Fläche an die Hellerhofstraße, im Süden und Westen liegt das Grundstück einer Berufsschule.

Die Fläche ist geprägt durch ihre militärische Vornutzung, was auf einem Luftbild aus dem Jahr 1953 (Abb. 4) zu erkennen ist. Mit einer roten Umrandung ist hierbei die heutige Ausgleichsfläche gekennzeichnet. Es ist eindeutig erkennbar, dass sich südwestlich der Ausgleichsfläche ein größerer Kasernenkomplex befand. Die heutige Ausgleichsfläche war von Wegen durchschnitten. Bis in die 60er Jahre baute die Rote Armee auf diesem rund 2,7 ha großen Gebiet LKW-Garagen (GÜLZOW 2013b, mdl.).

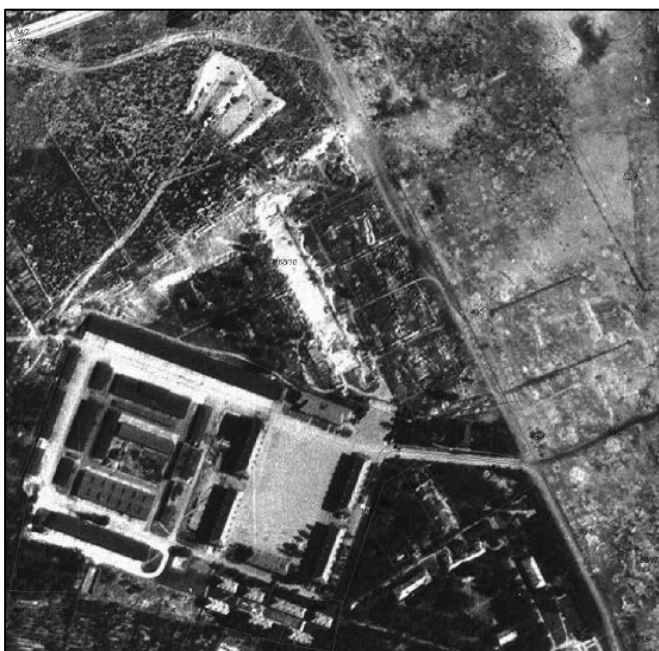


Abb. 4: Luftbild der Militäranlage an der Hellerhofstraße um 1953. Mit einer Roten Umrandung ist die heutige Ausgleichsfläche gekennzeichnet.

Luftbild: Flächenkataster Umweltamt Dresden

Nach dem vollständigen Abzug der Roten Armee 1993 kam die Fläche in den Besitz der Stadt Dresden. Da das gesamte Armeegelände, das auf dem Luftbild von 1953 zu erkennen ist, und hierbei vor allem die Gebäudesubstanz von der sowjetischen Armee in einem sehr schlechten Zustand zurückgelassen wurde, war keine weitere militärische Nutzung mehr möglich. Aus diesem Grund fiel die Fläche brach. Auf dem gesamten Gelände befanden sich kaputte Baracken, Bunkeranlagen und große Müllberge. Die auf dem Armeegelände vorhandenen Gebäude konnten nur noch abgerissen und die gesamte Fläche musste dekontaminiert werden (siehe Abb. 5). Diese sehr kostenintensive Wiederherstellung der Fläche wurde mit Hilfe einer erneuten, aber sehr

offeneren Bebauung refinanziert. Nur eine im Vergleich kleine Fläche von 2,7 ha westlich der Hellerhofstraße, die mit Militärgaragen komplett bebaut und dadurch vollständig versiegelt war, wurde als Ausgleichsfläche für eine Bebauung in unmittelbarer Nähe herausgenommen (siehe Anhang I, rote Umrandung) (VON STRAUWITZ 2013, mdl.).

Zwischen 1993 und 1998 baute auf der Fläche westlich der Hellerhofstraße die Druckerei „Gruner und Jahr“, heute „Prinovis“, einen neuen Druckereikomplex. Der Baugrund liegt im direkten Anschluss an die Junge Heide, war in der DDR-Zeit militärisches Sperrgebiet, aber nicht bebaut. Als Ausgleich für die entstehende Versiegelung musste auf der in direkter Nachbarschaft gelegenen ehemaligen LKW-Garagenanlage der Roten Armee die Bebauung entfernt und die gesamte Fläche entsiegelt werden. Der Asbest, mit dem die Garagen gedeckt waren, wurde von der Stadt Dresden beseitigt. Ziel war es, auf der stark belasteten Fläche mit Hilfe einer Entsiegelung erneut einen naturnahen Wald zu entwickeln, der die Funktion eines regionalen Biotopverbundes entwickeln sollte. Auf der Ausgleichsfläche fand keine Maßnahmenbündelung statt.

Die Ausgleichsmaßnahmen fanden 1996, während des laufenden Eingriffes auf der Nachbarfläche, statt. Es wurde auf dem gesamten Flurstück, auch nördlich der Kompensationsfläche, der Müll beseitigt. Die Garagen wurden abgerissen und die gesamte Fläche entsiegelt. Am Ende folgte eine Bodensanierung. Auf dem sanierten Boden wurde ein Mischwald mit Saum angepflanzt, der einerseits als Biotopverbund und andererseits als Riegel zwischen zwei komplett verschiedenen Nutzungen dienen sollte. Östlich der Ausgleichsfläche liegt eine Gewerbefläche, welche die zugehörige Eingriffsfläche darstellt, westlich befindet sich ein Berufsschulzentrum (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Seit dem Zeitpunkt der Ausgleichsplanung ist der Zustand der Fläche als ungenügend einzustufen, da sich der geplante Mischwald nicht entwickelt hat. Im nördlichen Bereich ist ein Kiefernwald mit vereinzelt Birken entstanden, die meisten Laubgehölze sind hier abgestorben. Auf dem südlichen Teilstück sind fast alle angepflanzten Bäume abgestorben. Inzwischen entwickelt sich in diesem Bereich über die natürliche Sukzession eine Vielzahl an Laubgehölzen. Die Fläche ist derzeit im Stadium der Verbuschung (siehe Abb. 6). Es ist zu erwarten, dass innerhalb der nächsten zwanzig Jahre ein standortgerechter Laubwald entsteht. Fünf

Jahre nach der Herstellung der Fläche hat die Stadt Dresden Bäume nachgepflanzt. Da diese wiederum abgestorben sind, werden seit dem keine weiteren Pflegemaßnahmen auf der Fläche durchgeführt. Durch die natürliche Entwicklung wird ein standortgerechter Wald auf der Fläche entstehen. Das Gebiet wurde nichtsdestotrotz von der Forstbehörde als Wald eingestuft, welches das Entwicklungsziel war. Der entstandene Wald ist als Ausgleichsmaßnahme und Zielerreichung anerkannt.

Durch die großen Offenlandbereiche, die nicht genutzt werden, konnten sich auf der Fläche gefährdete Tierarten ansiedeln. Dazu gehören die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), in der Roten Liste Sachsen als gefährdet eingestuft (Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie 1999), und die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), die in der Roten Liste Sachsen seit 2010 als ungefährdet eingestuft wird, sich in Deutschland aber auf der Vorwarnliste befindet (Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2010) (GÜLZOW 2013b, mdl.). Mit einer zunehmenden Sukzession werden diese Arten wahrscheinlich wieder verschwinden. Es besteht nicht das Ziel, diesen Lebensraum für diese beiden gefährdeten Tierarten zu bewahren. Auf Grund eines ansonsten erhöhten Pflegeaufwandes, wird an der weiteren Waldentwicklung festgehalten. Da die beiden auf der Fläche nachgewiesenen gefährdeten Arten in Sachsen nicht vom Aussterben bedroht sind, ist der Verlust der Fläche zwar als negativ, für den Artenschutz in Dresden aber nicht als katastrophal zu werten.

Insgesamt hat die Fläche in der aktuellen Entwicklungsphase das Planungsziel nicht erreicht, da kein artenreicher Mischwald entstanden ist. Der Grund dafür ist, dass die Fläche nicht ausreichend vorbereitet worden war. Da sich inzwischen ein standortgerechter naturnaher Wald entwickelt hat, wird dieser aber als positive und als Ausgleich dienende Entwicklung betrachtet und gewertet. Es sollen auf der Fläche keine weiteren Nachbesserungen stattfinden (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Infolge des Erwerbs dieses Flurstücks durch die Stadt Dresden, ist dieses vor weiteren Eingriffen geschützt. Derzeit plant die Druckerei, sich auf Kosten der Ausgleichsfläche zu erweitern. Dies ist nur über eine Bebauungsplanänderung möglich. „Prinovis“ muss bei der Genehmigung des Bauvorhabens einen naturnahen Wald an geeigneter Stelle wieder herstellen. Derzeit laufen die Verhandlungen über die Nutzungsänderung auf der Ausgleichsfläche, wobei der Stadtrat dem

Bauvorhaben zustimmen würde (VON STRAUWITZ 2013, mdl.). Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage wurde die Erweiterung der Druckerei auf unbestimmte Zeit verschoben. Noch ist nicht sicher, was mit der Fläche in Zukunft passieren wird (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Der Zustand der Fläche wird in einem etwa zweijährigen Rhythmus kontrolliert. Die letzte Pflege- und Funktionskontrolle fand im ersten Quartal 2012 statt.

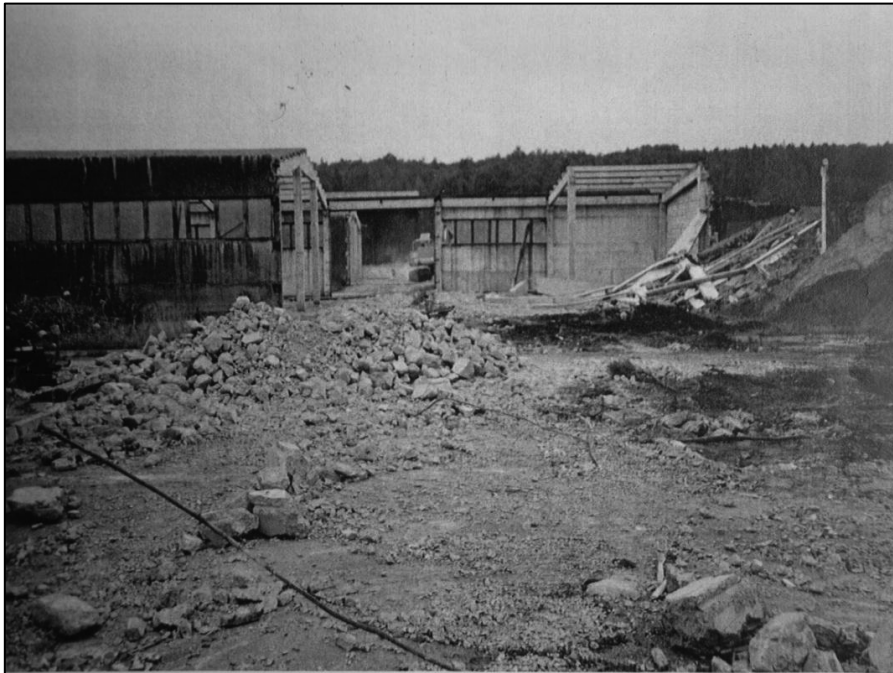


Abb. 5: Ehemaliges Militärgelände 1995, nachdem die Rote Armee das Gelände verlassen hatte und es somit zugänglich für die Mitarbeiter des Umweltamtes wurde

Foto: G. GÜLZOW



Abb. 6: Entwicklung des ehemaligen Militärgeländes nach 15 Jahren. Da der gepflanzte Wald abgestorben ist, findet die Waldentwicklung inzwischen über die Sukzession statt.

Foto: K. BÖRTITZ

5.4.2 Ausgleichsfläche „Jägerpark“



Abb. 7: Lage der Ausgleichsfläche "Jägerpark" (rote Umrandung) am südlichen Rand der Dresdner Heide (Darstellung nicht maßstabsgetreu)

Luftbild: Flächenkataster Umweltamt Dresden

Die Ausgleichsfläche „Jägerpark“ befindet sich im rechts der Elbe gelegenen Stadtteil Dresden-Neustadt am Rand der Dresdner Innenstadt, der sich in die Bereiche Innere und Äußere Neustadt gliedert. Die Neustadt gehört seit Mitte des 16. Jahrhunderts zur Stadt Dresden. Damals bestand nur der Bereich der heutigen Inneren Neustadt, der direkt an der Elbe liegt. Rund um die Innere Neustadt befanden sich kleine Gehöfte, die nach und nach in die Neustadt integriert wurden. Nördlich der historischen Neustadt entstand zwischen 1873 und 1877 die sogenannte Albertstadt, die ein reiner Militärstandort war. Diese wurde erst 1945 nach Dresden eingemeindet und gehört heute zur Äußeren Neustadt. Bis 1945 war die Albertstadt die größte Militärstadt in Deutschland. Schon nach dem Ersten Welt-

krieg mussten große Flächen entmilitarisiert werden. In ehemaligen Militärgebäuden entstanden Bürokomplexe, woraus sich im Laufe des 20. Jahrhunderts ein Industriegelände entwickelte. Es blieben aber auch große Teile des Militärstandortes erhalten, die bis in die Gegenwart genutzt werden. Zum Beispiel befindet sich heute noch die Heeresoffiziersschule der Bundeswehr in der Albertstadt (HERRMANN 2013c).

Der Jägerpark, der schon 1927 in das Stadtgebiet Dresden integriert wurde (HERRMANN 2013a), liegt im nordöstlichen Bereich der Neustadt. Bis zum Ende der DDR-Zeit befand sich auf dem Gelände eine große Bunkeranlage mit über 50 Bunkern, Baracken und mehreren Hallen. Im Norden schließt die Dresdner Heide an. Ein Teil der Fläche der Dresdner Heide, der im direkten Anschluss an das Militärgelände liegt, wurde von der sowjetischen Armee als Schießübungsplatz genutzt. Noch heute kann man auf Luftbildern die Schießschneisen im Wald erkennen (GÜLZOW 2013a, mdl.). Östlich der Fläche befinden sich heute Mehrfamilienhäuser und Blockbebauung aus der DDR-Zeit. Im Süden und Westen liegen Sport- und Militäranlagen sowie Häuserblöcke, die bis an die Stauffenbergallee heranreichen. Die Häuserblöcke, die sich westlich der Fläche befinden, gehören zur Heeresoffiziersschule der Bundeswehr. Im Nordwesten grenzt ein alter Friedhof direkt an den Jägerpark an. Dieser ist durch einen Zaun von der Parkfläche abgegrenzt (siehe Abb. 7 und Anlage II).

Die militärische Nutzung des Jägerparks wurde nach der „Wende“ im Jahr 1990 aufgegeben. Die Stadt Dresden erwarb Anfang der 2000er Jahre diese Fläche, um sie zu dekontaminieren und wieder naturnah zu entwickeln. Das Gelände, mit einer Größe von 16,1 ha, war mit Bunkeranlagen bebaut und mit Wegen befestigt, zwischen denen Waldstrukturen erkennbar waren. Auf der Fläche sollte aus diesem Grund mit Hilfe der Sukzession Wald wieder entwickelt und in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) der Dresdner Heide integriert werden. Weiterhin sollte auf der Fläche ein Naherholungsgebiet entstehen, indem die bestehenden Wegebeziehungen als unbefestigte Wanderwege erhalten bleiben sollten. Außerdem sollten zum Schutz von Fledermäusen in zwei Bunkern Fledermausquartiere geschaffen werden, da es in der Dresdner Heide nicht mehr genügend Totholzbestände gibt, die als Quartiere geeignet sind (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Als Ausgleichsfläche stand die Fläche seit 2004 bereit. Bis 2009 fand auf der Fläche eine Maßnahmenbündelung von mehreren Ausgleichsmaßnahmen statt. Diese hatten das Ziel, den Boden für eine natürliche Waldentwicklung wiederherzustellen. Insgesamt fanden zur Wiederherstellung des für die Öffentlichkeit zugänglichen Waldgebietes vier Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche statt. Es wurden drei größere Straßenbauvorhaben und ein Bebauungsplan, die im Raum Dresden realisiert werden sollten, ausgeglichen. Eingriffsgebiet und Ausgleichsfläche standen in keinem räumlichen Zusammenhang. Die Eingriffe durch die Straßenbauvorhaben begannen zeitversetzt im Jahr 2006 und waren 2009 abgeschlossen. Der Bebauungsplan wurde bisher nicht realisiert, dies soll aber in nächster Zeit erfolgen.

Zur Verwirklichung des Zieles der Entsiegelung und der naturnahen Wiederherstellung und Entwicklung der Fläche wurden alle militärischen Anlagen zurückgebaut. Insgesamt mussten 54 Gebäude abgerissen werden, darunter fielen unter anderem Wachtürme, Werkstätten, Bunkeranlagen, 17 erdüberdeckte Bunker und Munitionsdepots. Weiterhin wurden auf der Fläche des Jägerparks insgesamt zwei Kilometer Asphalt- und Betonstraße zurückgebaut. Insgesamt wurden mit diesen Maßnahmen rund 4,5 ha entsiegelt (siehe Abb. 8). Zusätzlich wurden illegal abgelagerter Bauschutt und Müll sowie die gesamten Altlasten von der Fläche entfernt. Der gesamte Boden musste dekontaminiert werden, da größere Bereiche mit alter Munition verseucht waren. Am Ende wurden noch die Zaunanlagen demontiert. Von der ehemaligen militärischen Nutzung blieben nur zwei Erdbunker erhalten, die als Fledermausquartiere dienen sollen (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Inzwischen hat sich auf einem Großteil der Fläche ein Niederwald entwickelt. Nur auf zwei größeren trockeneren Bereichen, die während der Zeit der militärischen Nutzung als Parkplatz genutzt wurden, bestehen derzeit größere Ruderalflächen. Vor allem auf der Fläche im Südosten hat bisher noch keine Waldentwicklung stattgefunden (siehe Abb. 9). Die entsiegelten Wege werden von Anwohnern gerne als Naherholungsgebiet für Spaziergänge genutzt.

Da sich die Flächen über die Zeit durch Sukzession entwickeln sollen, findet dementsprechend keine direkte Pflege statt. Die Entsiegelung der Fläche bildete die Voraussetzung für eine natürliche Sukzession. Der Zustand des Gebietes ist zum Großteil trotzdem als sehr gut zu beurteilen. Auf den wenigen Flächen, für die ein

Handlungsbedarf besteht, sind innerhalb der nächsten zwei Jahre Anpflanzungen geplant. Bei einer Anpflanzung standortgerechter Bäume, werden sich die nur als befriedigend einzustufenden trockenen Ruderalflächen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit hin zu einem sehr guten Zustand entwickeln. Die Aufgabe der Anpflanzung der Bäume übernimmt die Forstbehörde. Es soll kein weiterer Eingriff auf dieser Fläche ausgeglichen werden (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Seitdem die Nutzung aufgehoben wurde und die Umzäunung des Geländes entfernt worden ist, haben sich viele Tierarten auf der Fläche angesiedelt. Waldtierarten der Dresdner Heide sind auf die Fläche eingewandert, aber auch Niederwildarten haben sich angesiedelt. Eine Vielzahl an Fledermäusen haben ihre Quartiere in den beiden für Fledermäuse erhalten gebliebenen Bunkern eingerichtet. Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) ist die einzige zuverlässig nachgewiesene Fledermausart, aber es wird vermutet, dass weitere Arten zeitweilig die Quartiere als Ruheplatz nutzen. Die Bunker sind normalerweise mit einer Gittertür, durch die die Fledermäuse fliegen können, versperrt. Seit geraumer Zeit werden diese Türen regelmäßig von Jugendlichen aufgebrochen, weshalb die benötigte Ruhe für die Fledermäuse nicht mehr gewährleistet ist. Die damit einhergehenden Störungen wirken sich auch negativ auf die Fledermauspopulationen in den Bunkern aus. Die Stadt Dresden hat bisher keine Möglichkeit gefunden, dieses Problem zu lösen (GÜLZOW 2013b, mdl.). Um die Quartiere zu erhalten ist es jedoch dringend nötig, schnellstmöglich eine Lösung für dieses Problem zu finden.

Die Ausgleichsfläche wurde in das Gebiet des LSG Dresdner Heide integriert, wodurch die Fläche für die Zukunft gesichert ist. Die Entwicklung des Zustands und die Pflege des Geländes werden etwa alle zwei Jahre kontrolliert, die Fledermäuse in ihren Quartieren zweimal im Jahr gezählt. Die letzte Kontrolle fand im zweiten Quartal 2012 statt. Bei den Kontrollen wird leider regelmäßig festgestellt, dass das Gebiet als irreguläre Mülldeponie genutzt wird. Dieser Müll muss teuer durch die Stadt Dresden entfernt werden. Es ist nicht ermittelbar, wer den Müll auf der Fläche ablagert (GÜLZOW 2013b). Bisher besteht für dieses Problem noch kein Lösungsansatz.



Abb. 8: Entsieglungsarbeiten auf einem der ehemaligen Parkplätze des Militärgeländes

Foto: G. GÜLZOW



Abb. 9: Aktueller Zustand des ehemaligen Parkplatzes, auf dem die Waldentwicklung bisher noch nicht eingesetzt hat. In Zukunft soll diese Fläche durch das Forstamt aufgeforstet werden.

Foto: K. BÖRTITZ

5.4.3 Ausgleichsfläche „Reichsarbeitsdienstbaracke“



Abb. 10: Lage der Ausgleichsfläche "Reichsarbeitsdienstbaracke" (rote Umrandung) am südwestlichen Rand der Dresdner Heide (Darstellung nicht maßstabsgetreu)

Luftbild: Flächenkataster Umweltamt Dresden

Die Ausgleichsfläche „Reichsarbeitsdienstbaracke“ befindet sich im rechts der Elbe gelegenen Stadtteil Weißig am nordöstlichen Rand von Dresden. Das Dorf Weißig wurde erst zum 1. Januar 1999 nach Dresden eingemeindet, nachdem erste Bemühungen in den 1930er Jahren fehlgeschlagen sind (HERRMANN 2013d, Internetquelle). Weißig weist eine sehr dörfliche Struktur auf. Der Ortsteil ist durch eine geringe Bebauungsdichte und eine Vielzahl an Wiesen und Feldern geprägt. Die Fläche, auf der die Reichsarbeitsdienstbaracke stand, liegt am Rand von Weißig. Sie grenzt im Norden an die Ullersdorfer Landstraße und im Osten an die Forststraße, an die die Dresdner Heide direkt anschließt. Im Süden liegt eine kleine Wohnsiedlung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern, die von Feldern und Wiesen begrenzt wird. Zwischen der Ausgleichsfläche und der kleinen Siedlung fließt der Mariengraben. Im Westen folgt auf eine kleine Waldfläche eine Wohnbebauung, die der Ullersdorfer Landstraße folgt (siehe Abb. 10 und Anlage III).

In den 1930er Jahren wurde auf der Fläche am Rand der Dresdner Heide eine Baracke für den Reichsarbeitsdienst errichtet. In der Zeit der DDR stand dieses Gebäude lange leer und wurde schließlich abgerissen, das Betonfundament blieb

erhalten. Am westlichen Rand des Geländes entstand in der DDR eine Doppelgarage, am südlichen Rand drei Kleingärten, wobei auf jedem Grundstück zwei Lauben errichtet worden sind.

Ziel der Stadt Dresden war es, diese Fläche durch eine Entsiegelung wieder naturnah zu einem Feuchtbiotop zu entwickeln. Gleichzeitig sollte mit Hilfe dieser Fläche ein wichtiges Glied für den Biotopverbund entstehen, der sich vom Waldgebiet der Dresdner Heide in die Landschaft in Richtung Weißig erstreckt. Dieses Biotop sollte sich als Lebensraum für die Erdkröte (*Bufo bufo*), deren größtes Vorkommen im Raum Dresden sich rund um die Fläche befindet, und den Springfrosch (*Rana dalmatina*) herausbilden (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden in den Jahren 2008 und 2009 auf dem rund 4200 m² großen Grundstück alle drei Laubengrundstücke mit den sechs Bungalows und die Doppelgarage, die zu zwei Bungalows mit gewerblicher Nutzung vom Eigentümer umgebaut worden waren, zuzüglich deren Zufahrten abgebrochen. Außerdem wurde das noch vorhandene Fundament der Reichsarbeitsdienstbaracke abgetragen. Hinter der Baracke war nach dem zweiten Weltkrieg illegal eine Hausmülldeponie entstanden. Diese musste zusätzlich abgegraben und entsorgt werden. Nachdem alle baulichen Anlagen von der Fläche weggerissen waren, wurde die gesamte Fläche ausgekoffert, indem der Oberboden abgetragen wurde, wodurch eine Senke entstanden ist (siehe Abb. 11). Die Auskoffertung diente der Wiederherstellung eines unbelasteten Bodens und der Vermeidung einer unerlaubten Nutzung der Fläche, zum Beispiel als Parkplatz. Mit diesen Maßnahmen wurden rund 90 % der Fläche entsiegelt, wobei nur auf rund 2200 m² Gebäude standen. Rund 40 % der Fläche waren durch die Hausmülldeponie und Wege belastet. Die letzten Maßnahmen auf der Fläche bestanden darin, den Mariengraben zu renaturieren und zu revitalisieren und auf der Fläche Ersatzpflanzungen mit Erlen durchzuführen. Im Zuge einer Sukzession sollte sich auf der Fläche ein Feuchtwald entwickeln, der einen wichtigen Amphibienlebensraum bildet. Zusätzlich soll das Grundstück als Überschwemmungsfläche fungieren (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Insgesamt wurden fünf Maßnahmen, innerhalb derer fünf Einfamilienhäuser im Außenbereich der Stadt Dresden errichtet worden sind, gebündelt auf der Fläch

ausgeglichen. Eingriff und Ausgleich standen nicht im direkten räumlichen Zusammenhang, fanden aber zeitgleich statt.

Ein Großteil der angepflanzten Erlen ist innerhalb kürzester Zeit eingegangen. Schon ein Jahr nach deren Pflanzung waren etwa ein Viertel der Bäume abgestorben und mussten von der Fläche entfernt werden. Das lag daran, dass die Erlen als Großbäume gepflanzt worden waren und demzufolge schlecht angewachsen sind. Es wäre günstiger gewesen, die Erlen zu säen oder als Jungbäume im Alter von bis zu fünf Jahren anzupflanzen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Jungbäume der Erle anwachsen, ist bedeutend höher als bei Großbäumen. Inzwischen haben sich über die Naturverjüngung Erlen, Ulmen und Weiden auf der Fläche ausgebreitet. Den Großteil der Fläche bildet eine Feuchtwiese, da die Sukzession bislang kaum eingetreten ist (siehe Abb. 12). Trotzdem findet man auf der Fläche viele verschiedene Tierarten. Darunter fallen neben Kleinsäugetern wie Mäusen auch geschützte Arten wie Ringelnatter (*Natrix natrix*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Erdkröte (*Bufo bufo*) (GÜLZOW 2013b, mdl.). Ringelnatter und Springfrosch sind dabei in der sächsischen Roten Liste der Wirbeltiere unter der Rubrik „Gefährdet“ aufgeführt (Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie 1999). Dies zeigt, dass das Entwicklungsziel, einen schützenswerten Lebensraum für Amphibien zu entwickeln, erreicht worden ist. Nebenbei ist die Fläche auch zu einem wichtigen Lebensraum für gefährdete Arten geworden.

Da sich die Fläche über die Sukzession entwickeln soll, findet auf der Fläche weder eine Pflege noch eine Nutzung statt. Über die Zeit wird sich die Fläche im Verlauf der Sukzession standortgerecht entwickeln. Es ist daher nicht geplant, dass diese Fläche einem weiteren Eingriff als Ausgleichsfläche dient. Währe von Anfang an auf eine selbstständige Sukzession gesetzt worden, hätten Kosten für die Anpflanzung der Jungbäume sowie die Kosten, die durch die Entfernung der abgestorbenen Erlen entstanden sind, eingespart werden können. Die Fläche hätte sich trotzdem auf die selber Art und Weise entwickelt, wie es aktuell der Fall ist. Nach Aussage von Herrn GÜLZOW (2013b) werden in Zukunft auf geeigneten Ausgleichsflächen keine Erlen mehr angepflanzt, die älter als fünf Jahre sind.

Diese Fläche ist in Zukunft vor weiteren Eingriffen gesichert, da diese neben dem Erwerb der Fläche durch die Stadt Dresden ein wichtiges Überschwemmungsgebiet für den Mariengraben darstellt. Jährlich wird die Fläche durch den Hochwas-

serschutz kontrolliert. Die letzte Herstellungskontrolle durch das Umweltamt Dresden fand im ersten Quartal 2012 statt. Das Umweltamt wird auch in Zukunft etwa alle zwei Jahre eine Kontrolle der Fläche durchführen (GÜLZOW 2013b, mdl.).



Abb. 11: Ausgleichsfläche „Ehemaligen Reichsarbeitsdienstbaracke“ nach der Abgrabung des Betonfundaments

Foto: G. GÜLZOW



Abb. 12: Entwicklungszustand der Fläche nach 4 Jahren. Es sind kaum noch angepflanzte Erlen vorhanden, dafür Jungbäume anderer Arten, die sich über die Sukzession auf der Fläche angesiedelt haben

Foto: K. BÖRTITZ

5.4.4 Ausgleichsfläche „Ehemalige Gärtnerei“, Struppener Straße



Abb.13: Lage der Ausgleichsfläche "Ehemalige Gärtnerei" (rote Umrandung) im Stadtgebiet, als Biotopverbund in Richtung Elbe (Darstellung nicht maßstabsgetreu)

Luftbild: Flächenkataster Umweltamt Dresden

Die Ausgleichsfläche der „Ehemaligen Gärtnerei“ befindet sich im links der Elbe gelegenen Stadtteil Meußlitz am südöstlichen Rand von Dresden. Das Dorf Meußlitz wurde 1950 in die Stadt Dresden eingemeindet.

Die Fläche der ehemaligen Gärtnerei liegt innerhalb eines nach § 4 BauNVO definierten allgemeinen Wohngebiets, welches durch eine Ein- und Mehrfamilienhausbebauung geprägt ist. Diese Wohnsiedlung liegt außerhalb des historischen Dorfkerns und wurde im Laufe des 20. Jahrhunderts erbaut (HERRMANN 2013e).

Das Gelände der ehemaligen Gärtnerei grenzt im Süden an die Struppener Straße. Im Westen und Osten schließen Wohnbebauungen an. Im Norden befinden sich mehrere Kleingärten. Im Nordosten grenzt an das Grundstück der Gärtnerei eine weitere große Brachfläche. Diese wurde zusätzlich von der Stadt Dresden erworben und steht seit kurzem für weitere Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Diese neuen Ausgleichsflächen werden von der Wilhelm-Weitling-Straße begrenzt.

Betrieben wurde die Gärtnerei von der Gartenbau Meußlitz GmbH, die im Dezember 2005 Insolvenz beantragen musste und 2006 geschlossen wurde (Meußlitz

GmbH 2006, Internetquelle). Die Stadt Dresden kaufte daraufhin im Jahr 2006 die Fläche, da diese eine günstige Lage für den im Maßnahmenplan von 1999 geplanten Biotopverbund aufwies. Auf dem 5,9 ha großen Areal fand eine Maßnahmenbündelung statt, indem zwischen 2006 und 2013 insgesamt sechs Eingriffe ausgeglichen wurden. Die Eingriffe, bestehend aus einem Bebauungsplan, zwei Straßenbauvorhaben und drei Einzelbauvorhaben, fanden alle im Stadtgebiet von Dresden vor der Vollendung der Fläche statt. Zwischen Eingriffs- und Ausgleichsfläche, welche großflächig entsiegelt und naturnah entwickelt wurde, besteht kein Flächenzusammenhang (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Das Grundstück war mit vielen Gewächshäusern bebaut. Im nördlichen Bereich lagen zusätzlich Felder für Blumen. In der Abb. 13 ist mit einer roten Umrandung das Grundstück der ehemaligen Gärtnerei, das als Ausgleichsfläche dient, dargestellt. Die Anlage IV enthält ein maßstabsgetreues Luftbild der Fläche.

Zielstellung für die Fläche war es, durch Entsiegelungsmaßnahmen und Aufforstungen einen Biotopverbund zwischen der Elbe und dem bestehenden Grünzug entlang der renaturierten Kiessandtagebauseen zu schaffen. Dafür wurden alle Gewächshäuser vollständig abgerissen und die Fundamente aus dem Boden entfernt (siehe Abb. 14). Insgesamt wurden 3,1 ha entsiegelt. Nach der Beseitigung des Bauschutts und der Herstellung einer Freifläche wurde diese mit Laubgehölzen teilweise aufgeforstet. Es sollte Wald mit vereinzelt Grünflächen entstehen, was eine parkartige Waldlandschaft ergeben sollte. Fungieren soll die Fläche neben dem Lebensraum für wandernde und gefährdete Tierarten auch als Naherholungsgebiet für den Menschen (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Zum aktuellen Zeitpunkt entwickelt sich auf der Fläche ein gepflanzter Laubwald (siehe Abb. 15). Die jungen Laubbäume weisen einen guten Wachstumszustand auf. Die Wildschutzzäune, die derzeit die jungen Bäume vor Wildverbiss schützen, sollen im Jahr 2020 entfernt werden (GÜLZOW 2013b, mdl.). Der gute Pflegezustand der vereinzelt Grünflächen weist auf eine regelmäßige Mahd hin. Weiterhin führen mehrere Wege über die Fläche, die von den Anwohnern für Spaziergänge genutzt werden und als Verbindungen zwischen den Wohngebieten entlang der Ausgleichsfläche dienen. An den Siedlungsbereich angrenzend befindet sich zusätzlich ein kleiner Spielplatz.

Der Pflegezustand der Aufforstungsflächen ist als sehr gut zu bewerten. Die Bäume können vor Wildverbiss geschützt wachsen. Außerdem erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Pflege der Jungbäume. Derzeit ist die Krautvegetation zwischen den Jungbäumen noch sehr stark, diese wird sich aber im Laufe der Jahre im Zusammenhang mit dem Aufwuchs der Bäume verringern. An ein paar wenigen Stellen sind noch Schuttreste der ehemaligen Gärtnerei zu erkennen, die noch beseitigt werden müssen. Über die Fläche führen zwei Hauptwege. Der Weg, der eine Ost-West-Verbindung zwischen den Wohngebieten bildet, ist sehr gut ausgebaut und mit einer wassergebundenen Wegedecke befestigt. Für kleine Tierarten könnte dieser Weg eine Barrierewirkung entwickeln. Der Weg, der die Nord-Süd-Verbindung darstellt, ist der Weg, über den die Gewächshäuser der Gärtnerei erschlossen worden sind. Dieser wird heute für die Pflegemaßnahmen auf der Fläche genutzt. Für die Erholungsnutzung muss dieser in Zukunft allerdings noch entwickelt werden.

Auf der Fläche ist ein Vorkommen geschützter Arten bisher nicht bekannt. Es ist aber wahrscheinlich, dass sich, mit der fortlaufenden Entwicklung des Waldbiotopes, geschützte Arten aus den umliegenden Biotopen auf der Fläche ansiedeln werden. Schäden sind auf der Fläche nicht erkennbar.

Der Zustand der Fläche wird regelmäßig durch das Umweltamt kontrolliert. Die Umsetzungskontrolle fand im 3. Quartal 2012 statt (GÜLZOW 2013b, mdl.).

In Zukunft ist die Fläche, da sie von der Stadt Dresden erworben worden ist, vor Eingriffen mit negativen Auswirkungen gesichert. Auch müssen derzeit keine Nachbesserungen auf der Fläche erfolgen. Ob Nachbesserungen erforderlich sein werden, wird sich über die nächsten Jahre und die Entwicklung der Fläche zeigen. In regelmäßigen Abständen wird die Fläche im Ganzen und auf einzelne Bestandteile hin kontrolliert. Jährlich wird auf der Fläche mindestens ein Kontrolltermin durchgeführt. Die letzte Entwicklungs- und Pflegekontrolle fand im Bezug auf die Pflanzungen im 1. Quartal 2013 statt (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Auf den im Nordosten an das Grundstück der Gärtnerei angrenzenden Ausgleichsflächen wurden und werden in Zukunft noch weitere Ausgleichsmaßnahmen zur Aufwertung des Biotopverbundes durchgeführt. Auf dieser Fläche wurde beispielsweise ein Trockenrasen angelegt.

Insgesamt wurde nicht die gesamte Fläche der Gärtnerei für Ausgleichsflächen bereitgestellt. Ein kleiner Teil wurde für eine Einfamilienhausbebauung verkauft (GÜLZOW 2013b, mdl.). Bisher hat diese keine negativen Auswirkungen auf die Fläche. Sobald die Wildschutzzäune abgebaut worden sind muss darauf geachtet werden, dass die Flächen des Biotopverbundes von den Anwohnern nicht als Vergrößerung ihrer Grundstücke genutzt werden. Problematisch ist außerdem, dass die Ausgleichsfläche durch zwei größere Straßen begrenzt wird, welche eine Barriere zur Ausgleichsfläche hin darstellen. Zusätzlich wird die Struppener Straße auf Höhe der Ausgleichsfläche beidseitig durch einen etwa einen Meter hohen Zaun begrenzt, den auch größere Tierarten nicht überwinden können. Für die Entwicklung des Biotopverbundes muss zwingend in naher Zukunft der Zaun beidseitig der Straße entfernt werden.



Abb.14: Frisch abgerissene Gewächshäuser der Gärtnerei im Herbst 2006

Foto: G. Gülzow



Abb. 15: Ausgleichsfläche nach der vollständigen Entsiegelung und Bepflanzung im Frühsommer 2013

Foto: K. Börtitz

5.4.5 Ausgleichsfläche „Weißeritzgrünzug“



Abb. 16: Lage der Ausgleichsfläche "Weißeritzgrünzug" (rote Umrandung) südwestlich der Dresdner Innenstadt (Darstellung nicht maßstabsgetreu)

Luftbild: Flächenkataster Umweltamt Dresden

Die Weißeritz ist, nach der Elbe, Dresdens zweitgrößter Fluss. Sie besitzt zwei Quellflüsse, die Rote und die Wilde Weißeritz, die im Erzgebirge entspringen. In Freital, einer Kleinstadt am südlichen Rand von Dresden, vereinen sich die beiden Quellflüsse zur Vereinigten Weißeritz. Sie durchströmt den Plauenschen Grund und fließt heute in Dresden entlang der östlichen und nördlichen Grenze der zum Ortschaft Cotta gehörigen Stadtteile. Seit Ende des 19. Jahrhunderts macht sie an der Nossener Brücke einen scharfen Knick in Richtung Westen, der seit der Flut 2002 als „Weißeritzknicke“ bekannt ist, und mündet westlich der Flügelwegbrücke in die Elbe. Bis 1893 floss die Weißeritz ab der Nossener Brücke weiter in Richtung Norden und mündete am westlichen Rand der historischen Altstadt Dresdens in die Elbe (Landeshauptstadt Dresden 2007).

Die Idee der Umlegung des Flusses entwickelte sich schon Mitte des 19. Jahrhunderts, da sich im weißeritznahen Stadtraum eine intensive industrielle Nutzung etablierte. Das Gebiet der Weißeritz lag zu diesem Zeitpunkt am Stadtrand, wo-

durch die Ansiedlung größerer Betriebe begünstigt war. Damit ging die Zuwanderung vieler Arbeitskräfte einher, wodurch sich vor allem das ehemalige Dorf Löbtau zu einem Industriestandort entwickelte. Es entstand ein immer größerer Nutzungsdruck auf die Flächen nahe der Weißeritz, weshalb man deren Flussbett im ausgehenden 19. Jahrhundert Richtung Cotta verlegte. Das alte Flussbett der Weißeritz wurde trockengelegt und in Bauland für die Industrie umgewandelt (Landeshauptstadt Dresden 2013a).

Der heutige „Weißeritzgrünzug“ verläuft entlang des alten trockengelegten Flussbettes. Der innerhalb einer Maßnahmenbündelung als Ausgleichsfläche wieder hergestellte Bereich des Weißeritzgrünzuges befindet sich zwischen der Hirschfelder Straße im Süden und dem S-Bahn-Ring im Norden, auf der Grenze zwischen den beiden Stadtteilen Südvorstadt und Friedrichstadt (siehe Abb. 16 und Anlage V). Ursprünglich gehörte das Grundstück der Deutschen Bahn AG, wurde allerdings als Ausgleichsfläche für ein Bauprojekt der Deutschen Bahn AG an die Stadt Dresden kostenfrei übertragen (GÜLZOW 2013b, mdl.). Auf diesem Gebiet befanden sich hauptsächlich die Anlagen der ehemaligen Kohlebahn und des Kohlebahnhofs, der jedoch nie für die Öffentlichkeit zugänglich gewesen ist (siehe Abb. 17). Dass auf dieser Fläche ein Grünzug entstehen könnte, war dementsprechend den meisten Anwohnern nicht bekannt. Bis 2008 wurden weitere Flächen entlang der ehemaligen Gleisanlagen erworben, um einen breiten Grünzug einrichten zu können (Landeshauptstadt Dresden 2013b).

Auf der rund 5,4 ha großen Fläche des ehemaligen Kohlebahnhofs wurde neben dem Bauvorhaben der Bahnbetriebswerke Niedersedlitz/Heidenau insgesamt der Bau von circa 40 Einfamilienhäusern ausgeglichen, die im gesamten Stadtgebiet errichtet worden sind. Alle Eingriffe wurden vor den Maßnahmen zu Errichtung des Grünzuges vorgenommen und standen in keinem räumlichen Bezug zur Fläche. Das Ziel der Einrichtung des Grünzuges war es, einen Grünverbund und vor allem einen Grünzug in der Stadt Dresden mit Hilfe einer großflächigen Entsiegelung zu schaffen, der für die Anwohner als Erholungsraum genutzt werden kann. Ein Nebenziel war es, diesen Grünzug zu einem für die Region bedeutsamen Biotopverbund zu entwickeln, der vom Plauenschen Grund bis in die Innenstadt reicht (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Um diese Ziele zu erreichen, wurde im Zeitraum von 2008 – 2010 die gesamte Fläche entsiegelt. Dafür mussten Gleisanlagen, Beton-, Recycling- und Lagerflächen sowie Ruinen abgerissen werden. Die gesamte Fläche von 5,4 ha wurde damit entsiegelt. Daraufhin folgte eine vollständige Bodensanierung und Befreiung der Fläche von Altlasten. Am Ende wurde ein asphaltierter Fußweg durch die Fläche gelegt, der von großzügigen Grünflächen und Hecken aus Bäumen und Sträuchern begrenzt wird (siehe Abb. 18). Die angepflanzten Gehölze sind standortfremde Arten. Der Grund dafür ist, dass die Fläche als Park geplant worden ist und demzufolge bei der Baumauswahl mehr auf die Ästhetik als auf die Standortgerechtigkeit geachtet wurde. Das Umweltamt Dresden konnte dem nicht entgegenwirken, bei abgängigen Gehölzen wird aber darauf geachtet, dass standortgerechte Arten nachgepflanzt werden (GÜLZOW 2013b, mdl.). Die standortfremden Pflanzen bewirken jedoch, dass sich für diese Biotope typischen Tier- und Pflanzenarten nur schwer ansiedeln. Außerdem sind die verschiedenen Baum- und Straucharten nicht gemischt, sondern immer in Gruppen gepflanzt worden. Dies bedingt eine unnatürliche Wirkung des Grünbereichs.

Der realisierte Grünzug wurde von den Anwohnern als Erholungsraum sehr gut angenommen. Er dient auch als Spazierweg vom Plauenschen Grund bis in die Innenstadt. Das Vorkommen geschützter Arten ist für die Fläche bisher nicht bekannt. Über die weitere Entwicklung der Fläche ist dies aber in Zukunft noch möglich. Es ist nicht geplant, in Zukunft weitere Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Gepflegt wird der Grünzug mit einer regelmäßigen Mahd der Grünflächen und der Wegesicherung vom Grünflächenamt Dresden (GÜLZOW 2013b, mdl.). Der Zustand, den die Fläche durch die Pflege erreicht hat, ist als sehr gut einzuschätzen, wobei weiterhin darauf zu achten ist, dass sich einheimische Gehölze auf der Fläche ansiedeln.

Da das Gebiet des „Weißeritzgrünzuges“ als Grünzug im Flächennutzungsplan festgeschrieben worden ist, ist die Fläche vor weiteren Eingriffen gesichert. In Zukunft soll der Grünzug weiter ausgebaut werden. Es wurden schon mehrere Entsiegelungsmaßnahmen südlich des bisherigen „Weißeritzgrünzuges“ vorgenommen. Ziel ist es, einen durchgehenden Grünzug vom Plauenschen Grund bis an die Elbe zu schaffen (GÜLZOW 2013b, mdl.). Um dieses Ziel zu erreichen, müssen aber noch ein Vielzahl von Maßnahmen in dem Bereich zwischen der Würzburger

Straße und der Hirschfelder Straße durchgeführt werden. Sobald der Grünzug vollständig hergestellt ist, werden mit großer Wahrscheinlichkeit auch geschützte Tierarten diesen als Wanderroute nutzen.

Der Zustand der Fläche wird etwa alle zwei Jahre auf Pflege und Funktion hin kontrolliert. Die letzte Kontrolle fand im dritten Quartal 2012 statt.



Abb. 17: Fläche des ehemaligen Kohlebahnhofs während der Entsiegelungsmaßnahmen

Foto: G. GÜLZOW



Abb. 18: Ehemalige Gleisanlage nach der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und der Erstellung des Grünzuges

Foto: K. BÖRTITZ

5.4.6 Ausgleichsfläche „Übigauer Werft“



Abb. 19: Lage der Ausgleichsfläche „Übigauer Werft“ (rote Umrandung) im Westen Dresdens am Elbufer (Darstellung nicht maßstabsgetreu)

Luftbild: Flächenkataster Umweltamt Dresden

Die Ausgleichsfläche „Übigauer Werft“ befindet sich im rechts der Elbe gelegenen Stadtteil Übigau, direkt an der Elbe. Das Dorf Übigau wurde erstmals im 14. Jahrhundert urkundlich erwähnt. Dieser Stadtteil von Dresden liegt direkt in einem Elbbogen auf einer natürlichen Erhebung, daher ist das alte Dorf vor Hochwassern geschützt. Durch die exklusive Lage entstand 1725 am Rand des Dorfes ein Lustschloss mit direktem Blick auf die Elbe. Zum 1. Januar 1903 wurde das Dorf mit mehreren anderen Dörfern nach Dresden eingemeindet (HERRMANN 2013f).

Im nordöstlichen Teil Übigaus befindet sich der historische Dorfkern, von dem nur noch wenige Gebäude erhalten geblieben sind. Heute befindet sich in diesem Bereich eine kleine Ein- und Mehrfamilienhaussiedlung. Der Großteil der historischen Bausubstanz wurde bei einem Luftangriff 1945 zerstört. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts wird ein großer Teil des Dorfgebietes industriell genutzt.

Um 1830 wurde das ehemalige Lustschloss in ein Verwaltungsgebäude für eine Maschinenfabrik umgewandelt, in der die ersten Teile für die sächsischen Elb-

dampfer entstanden. Von dieser Maschinenfabrik ging die industrielle Entwicklung Übigaus aus. 1877 wurde die Maschinenfabrik durch die Übigauer Schiffswerft übernommen. Im beginnenden 20. Jahrhundert schlossen sich mehrere Dresdner Werften zusammen und vergrößerten das Werftgelände. Neben neuen Hallen entstand auch eine Slipanlage. Über mehrere Eigentumswechsel hinweg wurden in Übigau bis zum Anfang der DDR-Zeit Schiffe gebaut, bis 1958 die Werft geschlossen wurde. Der Schiffbau der DDR erfolgte seit dem in den Elbewerften Dresden-Laubegast und Boizenburg. Auf dem alten Werftgelände wurden daraufhin Dampfkessel für die Schifffahrt produziert. Die nach Schließung der Werft ungenutzten Gebäude wurden von anderen Industriezweigen übernommen. Nach der „Wende“ 1990 übernahm die Firma Transporttechnik Ulm (TTU Ulm) das Werftgelände, um Kesselanlagen und weiteres Zubehör für die Schifffahrt zu produzieren. Diese Firma ging 2001 in Insolvenz (HERRMANN 2013g). Die Industriefläche des ehemaligen Werftgeländes wurde durch die Stadt Dresden erworben, da diese eine geeignete Lage für die Entwicklung neuer Überflutungsflächen für die Elbe aufwies. Diese neuen Überflutungsflächen sollen dazu beitragen, den Hochwasserpegel in der historischen Altstadt abzusenken.

Das Werftgelände liegt direkt an der Elbe und wird im Osten und Süden von ihr begrenzt. Erschlossen wird die Fläche über die Werftstraße, wobei das Gelände nicht direkt an der Straße liegt, sondern über eine Zufahrt zu erreichen ist. Östlich der Werft liegen weitere industriell genutzte Anlagen. Im nördlichen Bereich des Werftgeländes befindet sich eine denkmalgeschützte Produktionshalle der Werft, welche aus der Ausgleichsfläche ausgegliedert worden ist. Nördlich dieser Halle befindet sich der Übigauer Schlosspark mit einer touristischen Nutzung (siehe Abb. 19, 20 und Anlage VI).

Die naturnahe Wiederherstellung des ehemaligen Werftgeländes mit einer Größe von rund 3,2 ha bildete für fünf Einzelmaßnahmen, die in der Regel im Verwaltungsgebiet Dresden lagen, zum Teil auch im direkten Zusammenhang mit der Fläche standen, den Ausgleich. Dazu gehörten drei große Straßenbauvorhaben und ein industrieller Erweiterungsbau. Außerdem wurde mit der Entsiegelung der alten Werftanlage die Errichtung einer Mobilfunkanlage kompensiert. Es fand demzufolge eine Maßnahmenbündelung statt. Die einzelnen Eingriffe fanden zwischen 2004 und 2012 statt, die Ausgleichsmaßnahmen begannen 2008 und sollen

2014 abgeschlossen werden. Ziel ist es, auf der Fläche Elbwiesen mit einer randlichen Gehölzkulisse aus Sträuchern und autochthoner Schwarzpappel zu schaffen, die bei Hochwasser als Überflutungsraum zur Verfügung stehen (GÜLZOW 2013b, mdl.). Gleichzeitig wird der Biotopverbund, der entlang der Elbe verläuft, erweitert und gestärkt.

Um dieses Entwicklungsziel zu erreichen, wurden auf dem Werftgelände insgesamt sieben Hallen, die im Laufe des 20. Jahrhunderts entstanden waren, abgerissen (siehe Abb. 21). Diese Abrissarbeiten waren 2010 abgeschlossen. Danach folgte eine vollständige Flächenentsiegelung, einschließlich der Entfernung des historischen Deckwerkes. Dieses Deckwerk befand sich am Elbufer unter einer etwa 80 cm dicken Auflandung, die die Elbe innerhalb der letzten 100 Jahre auf der Fläche abgelagert hat. Weiterhin wurde auf länger brach liegenden Flächen die Sekundärvegetation entfernt. Zum Schluss wurden eine auf der Fläche befindliche Hausmülldeponie, sowie die etwa zwei Meter hohe Aufschüttung des elbnahen Geländes, beseitigt (siehe Abb. 22). Die Aufschüttung bewirkte, dass die Werf bei einem normalen Hochwasser nicht überschwemmt wurde. Insgesamt wurden durch diese Maßnahmen 2,9 ha entsiegelt. Derzeit werden die letzten Arbeiten zur Herstellung des alten Elbniveaus durchgeführt, ebenso wie die Anlage der Elbwiesen. In Zukunft soll die Fläche beweidet und mit einer zwischenzeitlichen Mahd gepflegt werden (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Da die Fläche noch nicht fertig hergestellt worden ist, ist der Pflegezustand nicht bewertbar. Man kann anhand von Baugruben an einigen Stellen noch erkennen, wo einzelne Produktionshallen standen. Das gesamte Gebiet der Werft besteht bisher noch aus Ruderalflächen, die innerhalb des nächsten Jahres zu Elbwiesen entwickelt werden sollen. Die Bedeutung der Fläche als Überflutungsraum zeigte sich schon im Frühsommer 2013. Die gesamte Ausgleichsfläche war während eines Zeitraums von etwa einer Woche überflutet, die dahinter liegenden Industrieflächen waren vom Hochwasser jedoch nicht betroffen (siehe Abb. 23). Nach Aussage des Herrn GÜLZOW bewirkt diese Überflutungsfläche bei einem normalen Hochwasser eine Pegelverringerung um 5 – 10 cm in der historischen Innenstadt. Obwohl die Fläche noch nicht fertig gestellt ist, kommen auf dieser schon geschützte Tierarten wie der Elbebiber (*Castor fiber*) und der Wachtelkönig (*Crex crex*) vor (GÜLZOW 2013b, mdl.). Beide Arten sind nach der Roten Liste als „Vom

Aussterben bedroht“ eingestuft (Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie 1999).

Die Entwicklung der Fläche ist als sehr gut einzuschätzen. Es ist zu erwarten, dass sich das ehemalige Werftgelände über die ausstehenden Maßnahmen hinweg weiterhin in eine positive Richtung entwickeln wird. Die Flut im Frühsommer 2013 hat gezeigt, dass die Elbe weitere Überflutungsräume benötigt, damit Ortschaften vor Überschwemmungen geschützt sind. Die Fläche der Übigauer Werft reicht für einen längerfristigen Hochwasserschutz bei weitem nicht aus.

Es ist nicht geplant, weitere Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gebiet durchzuführen. Die Fläche wird aber regelmäßig mehrmals im Jahr auf ihren Herstellungsgrad hin kontrolliert. Die letzte Kontrolle fand im zweiten Quartal dieses Jahres statt. Nach Fertigstellung der Fläche soll eine regelmäßige Kontrolle etwa aller zwei Jahre durchgeführt werden (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Die Fläche ist in Zukunft vor Eingriffen sehr gut geschützt, da sie innerhalb eines Natura 2000 Gebietes als Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiet, einem LSG sowie in dem durchströmten Überschwemmungsgebiet der Elbe liegt.



Abb.20: Luftbild der ehemaligen Werftanlage während des Abrisses der Produktionshallen

Foto: Umweltamt Dresden



Abb. 21: Abriss der Hallen der Übigauer Werftanlage
Foto: G. GÜLZOW



Abb. 22: Entsiegelte Fläche der Werftanlage
Foto: K. BÖRTITZ



Abb.23: Die Werftanlage während der Flut im Juni 2013.
Zwischen dem Gebäude links und dem großen Baum auf der rechten Seite befindet sich die Ausgleichsfläche

Foto: K. BÖRTITZ

5.5 Auswertung der Flächenaufnahmen

Im Kapitel 5.3 erfolgte eine Darstellung der Ziele, die die Stadt Dresden bei der Umsetzung der Eingriffsregelung verfolgt. Im darauf folgenden Kapitel 5.4 wurden sechs verschiedene Ausgleichsflächen vorgestellt und auf diese Zielpunkte hin analysiert. Zusätzlich sollte herausgefunden werden, wie der Umgang mit der Eingriffsregelung in der Realität in Dresden erfolgt. Im Folgenden sollen die erhaltenen Informationen ausgewertet und allgemein für das gesamte Stadtgebiet analysiert werden. Dies erfolgt auf Grundlage der in Kapitel 5.3 vorgestellten Ziele und deren Unterpunkte.

Die wichtigsten Ziele für die Stadt Dresden sind die Entsieglung und die naturnahe Entwicklung von Flächen, die Schutzgutbezogenheit zwischen Eingriff und deren zugehöriger Ausgleichsmaßnahmen, sowie die Entstehung großflächiger Ausgleichsflächen durch Bündelung mehrere Maßnahmen, die für sich selber bestehen können.

Alle Flächen sind durch die Entwicklung einer naturnahen Landschaft geprägt, wodurch ehemals abgeriegelte Bereiche der Stadt der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig entwickelt sich ein Biotopverbundsystem quer durch Dresden, welches ein wichtiges angestrebtes Ziel der Stadt Dresden ist. Die Umsetzung des Ziels des schutzgutbezogenen Ausgleichs ist nur sehr schwer von außen zu beurteilen. Trotzdem konnte auf einer Vielzahl an Ausgleichsflächen im Raum Dresden die Ansiedlung von gefährdeten Arten nachgewiesen werden. Anhand der im vorangegangenen Kapitel erläuterten Beispielflächen ist erkennbar, dass bevorzugt großflächige Maßnahmen für die Herstellung von Ausgleichsflächen durchgeführt werden. Um kleinflächige Maßnahmen zu vermeiden werden daher meist mehrere Eingriffe mit Hilfe einer Maßnahmenbündelung auf einer größeren Fläche gemeinsam ausgeglichen. Nur in Einzelfällen dient eine Fläche einem einzelnen Eingriff als Ausgleich. Diese Flächen sind dann meistens Ergänzungsflächen, um einen Biotopverbund zu vollenden oder zu stärken. Alle Flächen werden durch den Erwerb durch die Stadt Dresden vor weiteren Eingriffen gesichert. Außerdem werden regelmäßig alle Flächen auf ihren Pflegezustand wie auch deren Funktionserfüllung hin kontrolliert. Dies sichert einen sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen, da Probleme auf den Flächen

zünftig erkannt und ihnen entgegengewirkt werden kann. Die fachgerechte Umsetzung ist bei den Maßnahmen der Stadt Dresden immer sichergestellt, da diese vom Umweltamt geleitet werden. Ausgleichsflächen, die nicht durch die Stadt erstellt werden, fallen jedoch nicht unter dieses Raster, wodurch auf diesen Flächen die Verwirklichung der Ziele nicht sichergestellt ist.

Im Folgenden werden die Ziele, die Stadt Dresden innerhalb der Eingriffsregelung verfolgt, anhand der Beispielflächen ausgewertet und auf den Gesamttraum Dresden übertragen, analysiert und ausgewertet.

5.5.1 Verantwortung für Ausgleichsmaßnahmen

Verantwortlich für die Eingriffsregelung ist das Umweltamt Dresden, welches gleichzeitig die Naturschutzbehörde der Stadt bildet. Das Umweltamt weist jedem Eingriff eine passende Ausgleichsmaßnahme zu und führt diese auch durch. Die Eingriffsverursacher kommen für die Kosten auf, die bei der Herstellung der ihnen zugewiesenen Ausgleichsfläche entstehen. Um sicherzustellen, dass sich die Ausgleichsflächen und die auf diesen geplanten Funktionen wirklich entwickeln, führt das Umweltamt Dresden regelmäßige Kontrollen durch. Diese finden während der Herstellungsphase der Ausgleichsfläche in sehr kurzen Abständen statt, nach der Fertigstellung der Flächen durchschnittlich aller zwei Jahre (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Die Stadt Dresden hat auf das gesamte Stadtgebiet verteilt, rund 2600 Ausgleichsflächen. Dies ist jedoch nur etwa ein Drittel aller in Dresden befindlichen Ausgleichsflächen, da der Großteil der Eingriffe direkt vor Ort durch die Eingriffsverursacher und nicht durch Maßnahmen der Stadt Dresden ausgeglichen werden. Vor allem innerhalb von Bebauungsplänen wird der Ausgleich direkt in diesen festgeschrieben und vorgenommen (GIEBE 2013, mdl.). Diese Flächen weisen die Zielstellung der Naherholung für die Anwohner auf. Ausgleichsmaßnahmen, die nicht durch das Umweltamt Dresden umgesetzt werden, werden im Flächenkataster und demzufolge in den Statistiken des Umweltamtes Dresden nicht als Ausgleichsfläche erfasst. Außerdem sind Maßnahmen, die durch Privatpersonen und Unternehmen durchgeführten werden, im Vergleich zu denen der Stadt Dresden

eher kleinere Aufbesserungen vor Ort (GÜLZOW 2013a, mdl.). Durch die Kleinflächigkeit weisen sie eine geringe Relevanz für den Naturhaushalt auf, da demzufolge auch die Flächenaufwertung kleiner ist. Kleinere Flächen besitzen eine geringere Bedeutung für die Region als großflächige Maßnahmen. Für größere Ausgleichsmaßnahmen werden meistens mehrere Eingriffe gebündelt auf einer Fläche ausgeglichen, da ein einzelner Eingriffsverursacher nicht über die finanziellen Mittel für die Umsetzung großflächiger Maßnahmen verfügt. Außerdem müssen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

5.5.2 Ziel der Entsiegelung und naturnahe Entwicklung von Flächen, Schaffung von Biotopverbindungen

Mehreren Interviews mit Herrn GÜLZOW und Herrn GIEBE im Umweltamt Dresden im Frühsommer 2013 zufolge, ist das Ziel der Stadt Dresden, mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahmen geeignete Flächen zu entsiegeln und wieder in eine naturnahe Landschaft zu entwickeln. Innerhalb des Landschaftsplanes der Stadt Dresden von 1996 heißt es, dass *„nicht mehr genutzte Flächen [...] unter Beachtung der Erfordernisse des Boden- und Grundwasserschutzes entsiegelt und ökologisch wirksam gestaltet werden [sollen]“* (Landeshauptstadt Dresden 1996, S. 11). Mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahmen sollen Biotopverbünde geschaffen werden, die zusätzlich als Naherholungsgebiete für die Anwohner dienen sollen. Im Landschaftsplan der Stadt Dresden heißt es dazu, dass *„im Siedlungsbereich [...] genügend Ausgleichsräume für die naturbezogene und ruhige Erholung zu erhalten [sind]. Diese Räume erfüllen darüber hinaus wichtige Funktionen im Biotop- und Artenschutz“* (Landeshauptstadt Dresden 1996, S. 7).

Weiterhin soll der Grünanteil in der Stadt erhöht sowie der Versiegelungsgrad verringert werden. Dabei gilt, dass auf Flächen, die direkt an Waldgebiete grenzen, Waldverbünde hergestellt und gestärkt werden sollen. Innerhalb größerer neu entstehender Waldgebiete werden für die Naherholung Wege angelegt bzw. vorhandene erhalten und naturnah aufgewertet, indem vorhandene Versiegelungen entfernt werden. Reine Grünflächen werden hauptsächlich innerhalb von Bebauungs-

plänen festgelegt und verwirklicht, die den Anwohnern in den Bebauungsplangebieten zur Erholung dienen. Da Grünflächen einen hohen Pflegeaufwand bewirken, werden diese seltener von der Stadt geplant und als Parkanlage entwickelt (GÜLZOW 2013b, mdl.). Parkanlagen und Grünflächen sind jedoch wichtige Erholungsräume für die Bewohner der Stadt Dresden, deren Anteil in der Innenstadt immer weiter zurückgeht, da diese gerne als lukratives Bauland genutzt werden. Durch die Dresdner Heide hat die Stadt ein großes Waldgebiet und benötigt nicht in allzu hohem Maße neue Waldflächen, die bevorzugt im Stadtrandbereich zum Ausgleich angepflanzt werden. Es ist unbedingt nötig, in innenstadtnähe Grünflächen zu schaffen, die als Erholungsraum und Treffpunkt für die Anwohner dienen. In den elbnahen Bereichen werden mittels Ausgleichsmaßnahmen die Elbwiesen weiterentwickelt, die durch große baumfreie Gebiete mit zwischenzeitlich vereinzelt Baumgruppen geprägt sind. Neben der hohen Beliebtheit der Elbwiesen als Erholungsraum weisen diese eine wichtige Hochwasserschutzfunktion auf, da sie einen großflächigen Überflutungsraum darstellen. Nicht als Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen Agrarflächen, mit Ausnahme von Bereichen, in denen der Boden durch einen hohen Neigungswinkel stark erosionsgefährdet bzw. nur schwer wirtschaftlich nutzbar ist, wie die Randbereiche von Feldern. Mit Zustimmung des Landwirtes dienen diese Flächen durch Anpflanzung von Gehölzen der Erhöhung der Landschaftsstruktur und der Bodensicherung. Dies erhöht die Akzeptanz der Maßnahmen in der Bevölkerung. Die Pflanzmaßnahmen werden von der Stadt Dresden vorgenommen und der Landwirt sichert innerhalb eines Vertrages den Erhalt der Flächen für die nächsten 25 Jahre zu. Nach 25 Jahren weisen Gehölze eine so hohe Schutzwürdigkeit auf, dass diese nicht mehr ohne Genehmigung und Ausgleich entfernt werden können. Demzufolge sind diese Maßnahmen für die Zukunft gesichert (GÜLZOW 2013b, mdl.).

5.5.3 Ziel des schutzgutbezogenen Ausgleichs

In der Stadt Dresden wird sehr genau darauf geachtet, dass der Ausgleich immer schutzgutbezogen stattfindet und durch die Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf Dritte entstehen. Auch wenn häufig kein Flächenbezug zwischen Eingriff und Ausgleich besteht, achtet die Stadt Dresden sehr genau darauf, dass ein funktionaler Zusammenhang vorhanden ist. Dies ermöglicht der schutzgutbezogene Ausgleich, indem der Flächenwert des Schutzgutes, der bei dem Eingriff verloren geht, auf der Ausgleichsfläche wiederhergestellt wird (GÜLZOW 2013b, mdl.). Nach Aussage von Frau BAHNER ist es häufig der Fall, dass *„verschiedene Schutzgüter für einen (sogenannten) Ausgleich nahezu beliebig ausgetauscht [werden]“*. Häufig ist die flächenmäßige Quantifizierung, also das Verhältnis zwischen den Schutzgütern bei Eingriff und Ausgleich, nicht nachvollziehbar (BAHNER 2000, S. 37). Das Umweltamt Dresden versucht so weit wie möglich, diesen funktionalen Zusammenhang zum Erhalt der Schutzgüter zu bewahren. Dies erfolgt, indem bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen genau geprüft wird, welcher Ausgleich, in Verbindung mit den zu entwickelnden Schutzgütern, für einen geplanten Eingriff geeignet ist. Es ist hierbei von geringerer Relevanz, dass der Ausgleich vor Ort stattfindet. Sollte ein geeigneter Ausgleich zeitnah in Eingriffsnähe möglich sein, wird diese Ausgleichsmaßnahme bevorzugt durchgeführt (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Grundlage für die Ausgleichsmaßnahmen sind die nach § 1 BNatSchG definierten Schutzgüter: Arten und Biotope, Biotopverbund, Boden, Wasserhaushalt, Oberflächengewässer und Stadtklima, Landschaftsbild und Erholungsfunktion, die auch nach dem „Dresdner Modell“ zur Berechnung des Ausgleichswertes von Eingriffen beurteilt werden. Die Lärmbeeinträchtigungen und lufthygienischen Beeinträchtigungen wurden bis etwa 2005 bewertet. Da sich diese beiden Parameter mit anderen gesetzlichen Regelungen überschneiden, fielen diese aus der Bewertung heraus (GIEBE 2013, mdl.). Mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahmen wird in allen Fällen darauf geachtet, all jene Schutzgüter auf einer Fläche positiv zu entwickeln, für die es in Anbetracht der Lage und des Nutzungsdruckes geeignet ist. Von sehr hoher Bedeutung ist hierbei das Schutzgut Biotopverbund. Alle in Kapitel 5.3 beschriebenen Flächen haben zumindest eine regionale Bedeutung, indem Grün-

achsen in den Stadtbereich ausgeweitet wurden. Das Ziel, und damit die Herstellung der Biotopverbünde, bewirkt automatisch auch eine positive Entwicklung der anderen Schutzgüter. In Dresden werden dafür lineare Biotopstrukturen angelegt, die *„Biotope im Außenbereich mit den Grünanlagen und Freiflächen im bebauten Stadtgebiet verbinden“* (Landeshauptstadt Dresden, S. 87). Außerdem soll *„die Berücksichtigung und Ausformung [von] Grünzäsuren in der Bauleitplanung [...] ein Zusammenwachsen von dicht beieinander liegenden Siedlungsteilen verhindern“* (Landeshauptstadt Dresden 1996, S. 7). Auf fast allen Flächen haben sich schon nach einem kurzen Zeitraum geschützte Arten angesiedelt. Durchschnittlich wanderten geschützte Arten nach fünf Jahren auf einer Fläche ein oder waren nach dieser Zeitspanne nachweisbar.

Der schutzgutbezogene Ausgleich bewirkt jedoch auch, dass vor der Durchführung des Eingriffes und des Ausgleiches genau analysiert werden muss, inwiefern die einzelnen Schutzgüter beeinträchtigt werden und auf welche Art und Weise diese wieder ausgeglichen werden können. Die Stadt Dresden hat für eine effektive und immer gleichbleibende Durchführung der Bewertung das „Dresdner Modell“ entwickelt, welches im Kapitel 4 vorgestellt worden ist. Jedes oben genannte Schutzgut wird hierbei auf beiden Flächen einzeln betrachtet und deren Beeinträchtigung bewertet. Es kann trotz dieser aufwendigen Methode das belastete Schutzgut auf der Ausgleichsfläche nur auf eine andere Art und Weise aufgewertet werden. Es ist nicht möglich, ein Schutzgut auf dieselbe Weise, wie es auf der Eingriffsfläche benachteiligt wird, auf der Ausgleichsfläche wiederherzustellen. Jede Fläche innerhalb Dresdens wird nach diesem einen Modell bewertet, was bei dem Großteil der Flächen ohne weiteres funktioniert, in Sonderfällen jedoch problematisch werden kann.

Das sich durch die Maßnahmen verändernde Landschaftsbild muss extra betrachtet und bewertet werden und wird innerhalb dieser Arbeit nicht bearbeitet, auch wenn der Aspekt der Landschaftsbildveränderung, Frau ZSCHALICH nach zu urteilen, zu sehr vernachlässigt wird (ZSCHALICH 2000). Auch Frau BAHNER bemängelt die geringe Berücksichtigung dieses Schutzgutes (BAHNER 2000, S. 37). Nach subjektiver Einschätzung des Autors wurde das Landschaftsbild durch die im Kapitel 5.4 beschriebenen Maßnahmen nicht negativ beeinträchtigt. Auf den beiden Flächen „Ehemalige Reichsarbeitsdienstbaracke“ und „Jägerpark“ ist nur eine sehr

geringe Landschaftsbildveränderung zu beobachten, da auf diesen der angrenzende Wald weiterentwickelt wurde. In den anderen vier Fällen entwickelt sich das Landschaftsbild nach der Ausgleichsdurchführung in eine positive Richtung, da neue Grünräume und die Landschaft gliedernde Strukturen entstanden sind. Durch die Maßnahmen wurde demzufolge das nach dem Dresdner Landschaftsplan formulierte Ziel der Entwicklung von Grünzäsuren verwirklicht (Landeshauptstadt Dresden 1996, S. 7).

5.5.4 Ziel der Maßnahmenbündelung

Die im vorangegangenen Kapitel 5.4 beschriebenen Projekte sind alles größere Maßnahmen, wie sie in Dresden bevorzugt durchgeführt werden. Auf den Flächen werden meistens mehrere Eingriffe zusammen ausgeglichen. Ziel ist hierbei, schützenswerte Biotope zu entwickeln, die mit einem geringen Pflegeaufwand existieren können. Mit Hilfe der Eingriffs-Ausgleichsregelung wurden in Dresden ein großer Teil an Industrie- und Militärbrachen entsiegelt, dekontaminiert, naturnah entwickelt und der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht. Alle Flächen wurden vor der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen durch das Umweltamt in Dresden erworben, um Konflikte mit den Eigentümern bei der Umsetzung der Maßnahmen vorzubeugen (GÜLZOW 2013b, mdl.).

Die betrachteten Flächen befinden sich alle in einem guten bis sehr guten Zustand. Ausschließlich die Ausgleichsmaßnahme Hellerberge wurde als Einzelmaßnahme für eine im unmittelbaren Anschluss an die Fläche entstehende Industrieanlage ausgeführt. Die anderen fünf beurteilten Flächen entstanden als Sammelmaßnahme, indem mehrere Eingriffe auf einer Fläche ausgeglichen wurden. Da viele Ausgleichsflächen größere Bereiche umfassen, die aufgewertet werden sollen, ist die Herstellung von Ausgleichsflächen mithilfe von Sammelmaßnahmen in Dresden die Regel. Mehrere Eingriffe werden hierbei zur Wiederherstellung eines schützenswerten Biotopes zusammengezogen. Auf diese Weise können größere, aufwendigere und teurere Maßnahmen verwirklicht werden und nicht nur einfach realisierbare Maßnahmen, wie zum Beispiel Gehölzpflanzungen, wie Frau JESSEL bemängelt. Außerdem können einzelne Funktionen durch die Sammel-

maßnahmen separat entwickelt werden (JESSEL 2006, S. 25). Die damit entstehenden großflächigeren Biotope haben zusätzlich eine positivere Auswirkung auf den klimatischen Faktor, da diese Flächen Kaltluftentstehungsgebiete bilden sowie luftreinigende Funktionen aufweisen. Insgesamt dienen großflächige Maßnahmen optimaler der Verbesserung aller in § 1 BNatSchG genannten Schutzgüter auf einer Fläche, als viele kleine und vereinzelte Maßnahmen. Auch ist die Pflege großer Flächen effektiver und kostengünstiger. Da die Ausgleichsflächen auf den Raum Dresden begrenzt sind, bleibt die Identität der Region erhalten und gestärkt, da stark belastet Flächen wieder naturnah entwickelt werden und damit das Landschaftsbild Dresdens verbessert wird.

Auf den fünf Sammelausgleichsflächen, die zusammen eine Flächengröße von rund 31,0 ha aufweisen, wurden insgesamt rund 60 Eingriffe ausgeglichen. Das

bedeutet, dass zwei Eingriffe auf rund einem Hektar, bzw. ein Eingriff auf rund 5.000 m² Land ausgeglichen worden ist. Über ein Viertel aller Eingriffe sind dabei Bauvorhaben für Einfamilienhäuser, die nicht innerhalb eines Bebauungsplanes geplant und errichtet worden sind, wie in Abb. 24 dargestellt. Bei diesen Eingriffen ist der Flächen-

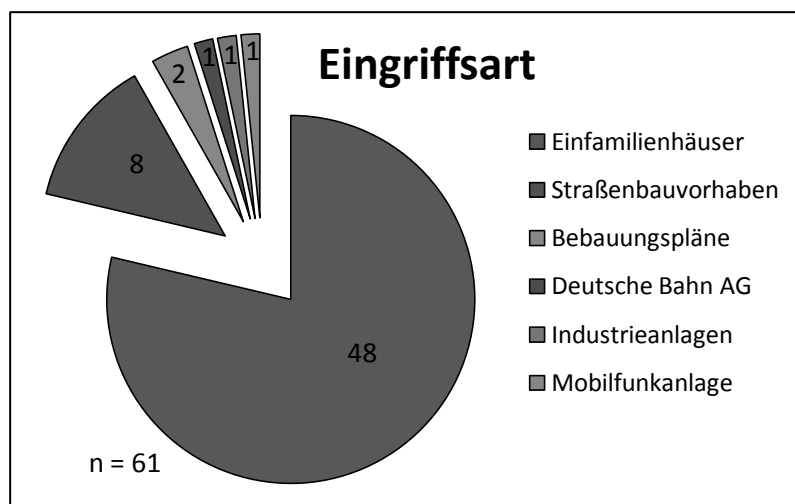


Abb. 24: Art und Anzahl der Eingriffe auf den fünf Sammelausgleichsflächen in Dresden

versiegelungsgrad sehr gering, weshalb die Ausgleichsflächengröße dementsprechend kleiner ausfällt als 5.000 m². Flächenintensivere Eingriffe, wie zum Beispiel Straßenbauvorhaben oder der Industrie, bewirken flächenmäßig einen bedeutend höheren Versiegelungsgrad. Demzufolge sind die Vorhabenträger großer Baumaßnahmen verpflichtet, aufgrund einer höheren Neuversiegelung einen höheren Ausgleich zu erbringen. An diesem Punkt greift das Konzept der Stadt Dresden, wonach eine gleichwertige Flächenentsiegelung zu erbringen ist. Auf dieser Grundlage bilden die Vorhabenträger großflächiger Eingriffe die Hauptträger der Ausgleichsmaßnahmen. Eine genaue Darstellung, wie viel Prozent ein Eingriffs-

verursacher pro Ausgleichsmaßnahme zu finanzieren hat, ist den entsprechenden Akten zur Ausgleichsfläche zu entnehmen, die jedoch öffentlich nicht zugänglich sind. Die vollständigen Kosten für eine Ausgleichsfläche bemessen sich anhand der Größe und der zu leistenden Arbeiten, um die Fläche naturnah wiederherzustellen. Innerhalb der Umweltberichte aus den jeweiligen Jahren kann jeder Bürger die Kosten für die jeweilige in dem Jahr verwirklichte Ausgleichsfläche einsehen (Landeshauptstadt Dresden 2013c). Finanziert werden die Kosten von den Eingriffsverursachern. Bei Straßenbauvorhaben werden diese mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einem Teil auf die Anlieger umgelegt, die einen Teil der Sanierungskosten einer Straße mit zu tragen haben.

Insgesamt wurden durch die vorgestellten Ausgleichsmaßnahmen rund 16 ha Fläche entsiegelt, die dem Naturraum wieder zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Ziel, dass brachliegende Flächen, die keiner neuen Nutzung mehr zugeführt werden sollen oder können, entsiegelt werden. Ein Großteil der im Kapitel 5.2 beschriebenen Entsiegelungsrate von rund 2 ha pro Jahr wird anhand von Ausgleichsmaßnahmen erreicht.

5.5.5 Herstellung von Flächen und deren Kontrolle

Um die Ausgleichsflächen naturnah herzustellen, werden im Durchschnitt drei bis fünf Jahre benötigt. Meistens fanden die Eingriffe innerhalb des Zeitraumes der Maßnahmendurchführung statt, wenige vorher oder später. Dies führt dazu, dass der Naturraum, der gerade durch einen Eingriff verloren geht, zeitgleich an einem anderen Ort wiederhergestellt wird und somit in der Bilanz kein Flächenverlust zu verzeichnen ist. Der zerstörte Landschaftsraum kann allerdings nie äquivalent wieder entstehen. Da häufig auch kein direkter Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich besteht, geht am Eingriffsort der Naturraum und dementsprechend der Lebensraum für Pflanzen und Tiere trotzdem verloren. Die Belastung der Landschaft nimmt entsprechend der neuen baulichen Nutzung zu. Demgegenüber wird der Landschaftsraum an anderer Stelle positiv aufgewertet. Häufig sind diese Ausgleichsorte Gebiete in der Stadt, die nur einen geringen Grünanteil und Erholungswert aufweisen. Ohne die Ausgleichsmaßnahmen würden diese Bereiche

stark belastete bleiben, da die Wiederherstellung des Naturraumes hohe Kosten mit sich bringen würde. Für eine Wiederherstellung der Flächen aus eigenen Mittel besitzt die Stadt Dresden nicht die finanziellen Rücklagen. Vor allem die Militärbrachen, die mit Hilfe von Ausgleichsmaßnahmen dekontaminiert und der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht worden sind, wären ohne die Eingriffsregelung nicht oder nur über einen viel größeren Zeitraum wieder naturnah hergestellt worden. Vor allem die Dekontaminierungsmaßnahmen sind sehr kostenintensiv.

Durch das Umweltamt Dresden werden alle Ausgleichsflächen in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Innerhalb der Literatur wird empfohlen, Herstellungs-, Pflege- und Funktionskontrollen durchzuführen (MÜLLER-WITTCHEN 2006, S. 117). Die Kontrollen dienen der Evaluation der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Es wird überprüft, ob diese sachgerecht umgesetzt worden sind und ob die Funktionen erfüllt werden. Während der Herstellung der Flächen erfolgen die Kontrollen in sehr kurzen Abständen, um zu überprüfen, ob die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen den planerischen Vorgaben entsprechend erfolgt. Fehlentwicklungen, die bei der Herstellung der Ausgleichsbiotope auftreten, kann demzufolge schon sehr früh entgegengewirkt werden.

Nach der ordnungsgemäßen und vollständigen Fertigstellung der Flächen werden diese im Durchschnitt alle zwei Jahre kontrolliert. Hierbei wird geprüft, ob sich die geplanten Funktionen tatsächlich entwickeln und die Pflege der Fläche sachgerecht vorgenommen wird, wenn diese vorgesehen ist. Es wird darauf geachtet, ob sich eine Fläche weiterhin der Planung gemäß entwickelt. Nach Aussage von Frau MÜLLER-WITTCHEN muss erkennbar sein, dass *„sich die ökologischen Maßnahmenziele gemäß Planfeststellung / Landschaftspflegerischen Begleitplan funktionalbiotopspezifisch entwickeln“* (MÜLLER-WITTCHEN 2006, S. 119). Außerdem können dadurch nicht sachgerechten Nutzungen kurzfristig entgegengewirkt werden. Auch Fehlentwicklungen, wie zum Beispiel nicht ablaufende Sukzessionen, werden durch die regelmäßigen Kontrollen zügig erkannt und dementsprechend kann darauf schnell reagiert werden, indem das Umweltamt entsprechende Maßnahmen einleitet.

Der Eingriffsverursacher ist verpflichtet, die vorgesehene Entwicklung der Fläche sicherzustellen. Das bedeutet, dass bei einer Fehlentwicklung auf der Ausgleichsfläche der Eingriffsverursacher für die Kosten von Nachbesserungsmaßnahmen

aufkommen muss. Vom Umweltamt werden die Flächen jedoch meist nur in Augenschein genommen und nicht mit einer genau definierten Kontrollmethode überprüft. Diese sollte in Zukunft unbedingt erstellt werden, damit die Entwicklung der Flächen genauer zu überprüfen und zu vergleichen ist.

Sechs Ausgleichsflächen der Stadt Dresden wurden innerhalb dieser Arbeit auf ihren Herstellungsgrad und deren Flächenzustand überprüft. Fünf der sechs Flächen sind fertiggestellt und wurden aus diesem Grund auf deren sich entwickelnde Funktionen und ihren Pflegezustand hin überprüft. Die sechste Fläche wird erst innerhalb des nächsten Jahres fertiggestellt, weshalb ausschließlich die Durchführung und der Grad der Herstellung überprüft werden konnte. Frau MÜLLER-WITTCHEN empfiehlt hierbei, dass die ersten Pflege- und Funktionskontrollen nach etwa drei Jahren nach der Bauausführung durchgeführt werden sollten, *„da ab diesem Zeitpunkt für viele Zielbiotope eine Einschätzung der Zielerreichung vorgenommen werden kann“* (MÜLLER-WITTCHEN 2006, S. 127).

5.5.6 Ziel der sicheren Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

Ein großer Teil der Ausgleichsmaßnahmen werden vom Umweltamt Dresden geleitet und durchgeführt und nicht vom Vorhabenträger selber. Dementsprechend muss sich der Vorhabenträger keine Ausgleichsmaßnahme selber suchen. Das Umweltamt weist einem im Stadtgebiet durchgeführten Eingriff einen für die Stadt geeigneten Ausgleich zu, welcher die durch den Eingriff belasteten Schutzgüter wiederherstellt. Geeignete Ausgleichflächen werden mit Hilfe des Flächenkatalogs gesucht, wobei die Priorität auf Flächen liegt, auf denen entweder die Nutzung weggefallen ist oder diese eine günstige Lage für einen Biotopverbund aufweist. Da die Stadt Dresden auf zum Verkauf stehenden Flächen das Vorkaufsrecht besitzt, können ohne größere Schwierigkeiten für die Entwicklung des Stadtbildes geeignete Flächen erworben werden.

Mit Hilfe des „Dresdner Modells“ wird die durch den Eingriff entstehende Belastung des Naturraumes und der demzufolge erforderliche Ausgleich ermittelt, wie im Kapitel 4 im Beispiel erläutert. Der Vorhabenträger übernimmt hierbei die Kosten, die bei der Durchführung der dem Eingriff zugeschriebenen Ausgleichsmaß-

nahme entstehen, entsprechend des nach dem „Dresdner Modell“ errechneten von ihm zu leistenden Ausgleichsbetrages. Die zu zahlenden Gelder sind hierbei nicht mit den nach § 15 BNatSchG definierten Ersatzzahlungen gleichzusetzen. Das Umweltamt achtet auf einen zeitnahen, fristgerechten und ordnungsgerechten Einsatz der Gelder für die dem Eingriff zugeordnete Maßnahme. Die Verwendung der Gelder wird genau dokumentiert und in der Eingriffsakte vermerkt. Demzufolge besteht nicht die Gefahr, dass diese Gelder für andere Maßnahmen als dem zugewiesenen Ausgleich eingesetzt werden (GIEBE 2013, mdl.).

Da die Ausgleichsmaßnahmen durch das Umweltamt Dresden als Bauaufsicht durchgeführt werden, wird sichergestellt, dass die durchgeführten Maßnahmen für die Flächenentwicklung im Zusammenhang mit der Umgebung sinnvoll sind. Es wird die Verschwendung von Geldern in unwirksame oder auch zum Scheitern verurteilte Maßnahmen vermieden. Der funktionale Flächenbezug zwischen Eingriff und Ausgleich sowie die Wirksamkeit der Maßnahme wird sichergestellt.

Wie im vorangegangenen Teilkapitel schon erläutert, wird der Zustand der Flächen sowie die sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen durch Mitarbeiter des Umweltamtes Dresden in regelmäßigen Abständen überprüft. Damit stellt das Umweltamt sicher, dass sich die Flächen ordnungsgemäß entwickeln.

Innerhalb der Ausgleichsmaßnahmen wurde vom Umweltamt genau festgeschrieben, was für eine Sukzession stattfinden soll, damit die Möglichkeit einer Überprüfung der sachgerechten Entwicklung der Fläche besteht. Herr LÜTTMANN weist darauf hin, dass häufig der Sukzessionsbegriff nicht genau definiert wird, was zu dem Problem führt, dass eine Nachkontrolle nur erschwert möglich ist. Dies liegt daran, dass ausschließlich das Ziel der Sukzession genannt wird und niemand genau weiß, was auf der Fläche im Endeffekt entstehen soll (LÜTTMANN 2006). Aus diesem Grund definiert Dresden für jede Fläche ein genaues Entwicklungsziel. Bei der Feststellung eines Mangels wird unverzüglich nach der Ursache und nach einer Lösung des Problems gesucht. Die positive Entwicklung der Fläche soll möglichst sichergestellt werden. Durch eine Sukzession entwickeln sich Flächen standortgerecht. Da die Anwohner aber nur Ruderalflächen erkennen, missverstehen sie diese Flächen oft, wodurch eine Fehlnutzung bewirkt werden kann.

5.5.7 Ziel des schonenden Umgangs mit natürlichen Ressourcen

Da sich alle der betrachteten Ausgleichsflächen in einem guten bis sehr guten Zustand befinden und gleichermaßen kaum Schäden oder Mängel aufweisen, werden auf diesen keine erneuten Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Dies spricht für die Qualität und folglich auch für die Durchführung der Maßnahmen. Eine von vornherein gute Durchführung bewirkt neben Geldersparnissen auch einen sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen, was wiederum zu deren Schutz beiträgt. Der Schutz der natürlichen Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil der Eingriffs-Ausgleichsregelung und Zielstellung der Stadt.

Nach Aussage von Herrn GIEBE befinden sich nicht nur die innerhalb dieser Arbeit betrachteten Ausgleichsflächen in einem guten bis sehr guten Zustand, sondern der Großteil aller in Dresden bestehenden Ausgleichsflächen. Nur ein geringer Teil weist Mängel auf, die zumeist auf eine ungenügende oder fehlerhafte Planung zurückzuführen sind, bei denen besondere Standortbedingungen nicht beachtet worden sind oder Kenntnisse über Besonderheiten der Flächen fehlten. Die Mängel wurden zeitnah nach Umsetzung der Maßnahmen festgestellt und Nachbesserungen sofort eingeleitet. Teilweise schlagen Maßnahmen auch durch mutwillige Zerstörungen fehl, gegen die die Stadt Dresden nur bedingt Maßnahmen ergreifen kann. Zu diesen Zerstörungen zählen vor allem illegale Müllablagerungen. Am problematischsten ist hierbei der Sondermüll, der von der Stadt teuer entsorgt werden muss. Häufig wird dieser an schwer einsehbaren Stellen, wie zum Beispiel in Waldrandnähe, abgeladen. Es ist nicht möglich, die Personen, die diesen Müll abgelagert haben, ausfindig zu machen. Es ist zu erwarten, dass dieses Problem nicht lösbar sein wird. Diese durch Müll belasteten Flächen entstehen zum Teil ohne erkennbaren Grund, zu einem Großteil aber auch, weil die Anwohner den Sinn einer Fläche nicht verstehen und diese dementsprechend missbrauchen.

Auch die Sicherheit der Ausgleichsflächen vor späteren Eingriffen ist auf allen Ausgleichsflächen der Stadt gegeben, was zum schonenden Umgang mit den Naturressourcen beiträgt, da sich die Flächen selbstständig ohne weitere Maßnahmen entwickeln können. Dies hängt hauptsächlich damit zusammen, dass die Flächen nicht nur vom Umweltamt erworben worden sind, sondern dass diese weitere wichtige Schutzfunktion aufweisen, wie zum Beispiel den Hochwasserschutz. Im

Entwicklungs- und Maßnahmenplan von 1996 sind alle betrachteten Flächen als Grünanlagen, oder als in solche zu entwickelnde Flächen, gekennzeichnet. Für die Flächen an der Hellerhofstraße sowie die Übigauer Werft bestehen schon im Landschaftsplan von 1996 genaue Festsetzungen, was für Maßnahmen auf den Flächen vorgenommen werden sollen. Die im Landschaftsplan beschriebenen Maßnahmen wurden innerhalb der Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. In Übigau sollte demnach die Bebauung abgebrochen werden, wie schon geschehen, und Dauergrünland entwickelt werden, welches der letzte Schritt zur Vollendung der Ausgleichsmaßnahme ist und noch durchgeführt werden muss. Diese Maßnahmen dienen der Ergänzung und Erweiterung der dort schon vorhandenen Grünbestände. An der Hellerhofstraße sollte ein Grünzug mit Gehölzgruppen für die Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente angelegt werden, wie es auch geschehen ist (Landeshauptstadt Dresden 1996, S. 23).

Es ist zu erwarten, dass alle sechs in dieser Arbeit betrachteten Flächen im neuen Landschaftsplan, der 2015 veröffentlicht werden soll, als Grünflächen und -verbindungen gekennzeichnet sein werden, die erhalten und weiterentwickelt werden sollen. Damit sind die Flächen vor weiteren Eingriffen gesichert. Nur in seltenen Fällen wird nach einem längeren Zeitraum über die Bebauung der Ausgleichsfläche diskutiert. Diesen Anträgen wurde bisher nie stattgegeben, der Schutz der Flächen hatte einen höheren Stellenwert als eine erneute Nutzung. Die beschriebene Ausgleichsfläche an der Hellerhofstraße ist die einzige, über deren Umwandlung in Bauland bisher am intensivsten diskutiert wird, da sich auf dieser Ausgleichsfläche die anschließende Industrie erweitern möchte. Da es hierbei auch um die Schaffung von Arbeitsplätzen geht, könnten die Belange der Industrie den Belangen des Naturschutzes vorgezogen werden. Die Vorhabenträger hätten jedoch einen hohen Ausgleich zu zahlen, da sich die Fläche nach fast 25 Jahren schon zu einem wichtigen naturnahen Waldbiotop entwickelt hat (GÜLZOW 2013b, mdl.). Demzufolge ist trotz der Gefahr der Zerstörung des Waldes der Erhalt des entstandenen Biotopes von sehr hoher Wichtigkeit. Wenn jedoch einmal auf einer Fläche der Schutz vor einer erneuten Nutzung aufgehoben wurde, könnten sich später Bauherren auf diese Maßnahme beziehen, dass an diesem Standpunkt eine erneute Bebauung ermöglicht worden ist. Dies könnte zu einer allgemeinen Schwächung der Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen führen.

5.5.8 Fazit

Zwischen 1990 und 2002 erfolgte die Durchführung der Eingriffsregelung und die Ermittlung des Eingriffs- und des Ausgleichstatbestandes auf Grundlage des BNatSchG. Zu diesem Zeitpunkt besaß Dresden keine rechtliche Festsetzung, wie mit der Eingriffsregelung vorgegangen wird. Diese rechtliche Absicherung und Definition über die Vorgehensweise bei der Eingriffs-Ausgleichsbewertung erfolgte 2002 mit der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ und dem im Anhang befindlichen „Dresdner Modell“ über die Durchführung der Eingriffsregelung. Die Satzung enthält die Vorgehensweise für die Bewertung von Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen, die sich bis 2002 entwickelt hatte.

Dass das entwickelte „Dresdner Modell“ eine rechtliche Definition der bis dato gängigen Vorgehensweise des Umganges mit der Eingriffsregelung ist, ist anhand der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen erkennbar. Die vor 2002 durchgeführten Maßnahmen weisen vom Grundsatz her die gleichen allgemeinen Ziele auf, wie die nach der Verabschiedung der Satzung durchgeführten Maßnahmen. Auch die Vorgehensweisen bei der Bewertung von Eingriff und Ausgleich wie auch bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen unterscheiden sich kaum voneinander. Hinzu kam 2002 lediglich die Bewertung der abiotischen Faktoren, da bis dato nur biotische Faktoren bewertet worden waren.

Das Ziel des schutzgutbezogenen Ausgleichs wurde von Anfang an im Jahr 1990 bis zum aktuellen Zeitpunkt verfolgt und bildete die Grundlage für die Entwicklung des „Dresdner Modells“. Mit dieser Zielstellung hat die Stadt Dresden bisher nur gute Erfahrungen sammeln können. Die verwirklichten Ausgleichsflächen gliedern sich in die Umgebung ein, befinden sich zumeist in einem guten Zustand und werden von den Anwohnern sehr gut als Erholungsraum angenommen. Außerdem wird durch die Schutzgutbezogenheit und der zumeist zeitgleichen stattfindenden Umsetzung von Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen dafür Sorge getragen, dass so wenig Naturraum wie nur möglich verloren geht und demzufolge ein bestmöglicher Ausgleich stattfindet. Dies zeigt, dass das Ziel des schutzgutbezogenen Ausgleichs eine gute Voraussetzung für den Ausgleich von Maßnahmen ist. Die Stadt

Dresden weiß aber auch, dass man den Verlust einer Fläche nie zu 100 % ausgleichen kann. Man kann jedoch versuchen, so nah wie möglich an die 100 % heranzureichen und die optimalste Entwicklung für eine Fläche zu initiieren. Dieses Ziel wird in der Stadt Dresden inzwischen seit 23 Jahren mit dem schutzgutbezogenen Ausgleich verfolgt, wodurch ein funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich entsteht, weshalb trotz großer Grünflächenverluste im Stadtzentrum viele Grünflächen wieder hergestellt worden sind. Diese neuen Grünflächen entstehen leider eher selten in innenstadtnähe, wodurch im Stadtzentrum immer wieder Grünflächenverluste zu verzeichnen sind und damit die Vielfalt der Erholungsräume zurück geht. Vor allem die großflächigen Ausgleichsmaßnahmen werden eher in Stadtrandnähe verwirklicht. Trotzdem wird für jeden Eingriff der optimalste Ausgleich angestrebt und verwirklicht, da nach Aussage der Landeshauptstadt Dresden die Voraussetzung für eine Entwicklung von Verdichtungsräumen und damit einer Konzentration städtischer Funktionen der Entwicklung von die *„Verdichtungsräume entlastender Ausgleichsflächen gegenübergestellt und vorhandene Nutzungen durch umweltentlastende Maßnahmen verträglich gestaltet werden [müssen]“* (Landeshauptstadt Dresden 1996, S. 9). Dass neben den sich weiter ausbildenden Verdichtungsräumen auch neue naturnahe Landschaften entstehen, stellt das Umweltamt Dresden sicher, indem es die Ausgleichsmaßnahmen koordiniert.

Die Ausgleichsmaßnahmen bewirken, dass sich die Stadt Dresden ökologisch weiter entwickelt und Grünverbindungen quer durch die Stadt entstehen bzw. gestärkt werden. Diese bilden wichtige Wanderkorridore und zugleich Lebensräume für eine Vielzahl an gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und weisen dementsprechend eine regionale, aber immer häufiger auch einer überregionale Bedeutung auf. Infolge der Festsetzung, dass die Ausgleichsflächen in Zukunft nicht mehr in Nutzung genommen werden sollen, bilden diese Flächen wichtige Rückzugsräume für gefährdete Arten. Die Entwicklung der Biotopverbünde hat zur Folge dass in einigen innenstadtnahen Bereichen der Grünanteil wieder zunimmt. Größtenteils erfolgt die Zunahme der Grünmasse im Außenbereich der Stadt, da durch die Rechtsprechung des § 35 BauGB diese Flächen automatisch vor Eingriffen weitestgehend gesichert sind.

Da die Durchführung der Eingriffsregelung von 1990 bis heute in der Hand des Umweltamtes Dresden liegt, unterscheidet sich die Umsetzung der Regelung kaum. Bis 2012 war Herr GÜLZOW hauptverantwortlich für ihre Umsetzung. Dadurch ist ein linearer Umgang und demzufolge auch eine konstante Umsetzung der Eingriffsregelung erkennbar und kein plötzlicher Richtungs- und Zielstellungswechsel. Über die letzten 20 Jahre wurden immer für Versiegelungen Entsiegelungsmaßnahmen durchgeführt und für Maßnahmen, durch die es zum Verlust von Grünmasse kam, wurden Bäume und Sträucher gepflanzt (VON STRAUWITZ und GIEBE 2013, mdl.). Damit soll der Grünanteil der Stadt erhalten und erhöht werden.

Aktuell findet eine Umstrukturierung im Bereich der Eingriffsregelung statt, weshalb sich in Zukunft der Umgang mit der Eingriffsregelung verändern könnte. Außerdem wird derzeit das „Dresdner Modell“ überarbeitet und optimiert. Während der gut zehn Jahre des Umgangs mit dem Modell haben sich Prioritäten verändert und einige Punkte, die in dem aktuellen Bewertungsschema noch aufgeführt werden, werden heute aufgrund Gesetzesüberschneidungen nicht mehr betrachtet. Die zurzeit geltende Fassung wird demzufolge an die veränderten Ansprüche angepasst. Diese überarbeitete Fassung ist für die Öffentlichkeit noch nicht zugänglich. Innerhalb der nächsten zwei Jahre soll das neue Modell dem Stadtrat vorgestellt und nach deren Zustimmung angewendet sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Es ist zu erwarten, dass die Vorgehensweise sich vom Grundsatz her nicht verändern wird und dass die Schutzgüter genauso wie deren Bewertung an den aktuellen Stand der Forschung und Erkenntnisse angepasst werden.

6. Zusammenfassung

In der Bundesrepublik Deutschland (BRD) gibt es die Eingriffsregelung seit 1976. Nach der „Wende“ 1990 waren die neuen Bundesländer dazu verpflichtet, die Gesetze der BRD zu übernehmen. Demzufolge musste auch das Naturschutzrecht übernommen und die darin enthaltene Eingriffs- Ausgleichsregelung innerhalb des Landesrechtes umgesetzt werden. Dresden entwickelte schon einige Jahre vor dem Freistaat Sachsen ein eigenes Konzept zum Umgang mit dieser Regelung, das „Dresdner Modell“. Mitte der 1990er Jahre wurden in Dresden die ersten Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt und innerhalb der Umweltberichte des jeweiligen Jahres dargestellt. Somit war für die Bevölkerung immer nachvollziehbar, was für Maßnahmen in Dresden durchgeführt worden sind.

Sachsen erhielt im Vergleich zu Dresden erst viel später ein eigenes Modell zum Umgang mit der Eingriffs-Ausgleichsregelung. Da in einzelnen Regionen Regelungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen fehlten, entwickelte die TU Berlin ein Modell für Sachsen. Die sächsischen Landkreise, die zum Zeitpunkt der Einführung des sächsischen Modells schon eine eigene Eingriffsbilanzierungsmethode besaßen, wurden nicht verpflichtet, nach dem neuen Modell zu handeln. Dadurch konnte Dresden sein Modell beibehalten. 2002 wurde dieses innerhalb einer Satzung verabschiedet, wodurch es rechtlich anerkannt worden ist. Seit diesem Zeitpunkt ist für jeden Bürger des Landkreises Dresden und den Stadtrat nachvollziehbar, wie der Ausgleichstatbestand berechnet wird.

Innerhalb dieser Arbeit sollte der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung am Beispiel der Stadt Dresden untersucht werden. Dafür wurde anhand von Fachliteratur zunächst ein Bewertungsbogen entwickelt. Mit Hilfe dieser Bögen wurden sechs größere Ausgleichsflächen aus den verschiedenen Umsetzungsjahren und den verschiedenen Stadtteilen Dresdens auf ihren aktuellen Zustand und deren Pflege hin kontrolliert. Zum Erhalt weitere Informationen über den Zustand der Fläche vor und während der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen, wurden mehrere Interviews mit Mitarbeitern des Umweltamtes Dresden durchgeführt. Zusätzlich dienten die Umweltberichte der Stadt Dresden als Informationsgrundlage.

Die Zielstellung bestand darin, herauszufinden, was für Maßnahmen auf den Flächen vorgenommen worden sind und ob sich diese der Planung entsprechend entwickelt haben. Aus diesen Daten und dem erstellten Soll-Ist-Vergleich ließ sich auf die Qualität der Umsetzung und des Konzepts der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung schließen.

Die Mehrzahl der Ausgleichsflächen haben sich der Planung entsprechend entwickelt bzw. es ist absehbar, dass sich diese der geplanten Art und Weise entsprechend entwickeln. Nur auf wenigen Flächen lassen sich Mängel verzeichnen, die zu Teil auf Planungsfehler, zum Teil auf mutwillige Zerstörung zurückzuführen sind. Da alle Flächen regelmäßig kontrolliert wurden, konnte Mängeln zügig entgegengewirkt werden. Auf wenigen Flächen wurde das Entwicklungsziel gar nicht erreicht. Trotzdem entstanden bzw. entstehen in diesen Bereichen flächenbezogene, standortgerechte Biotope, weswegen die Entwicklungen auf diesen Flächen auch als Zielerreichung angesehen werden.

Die Ausgleichsflächen in Dresden entwickeln sich sehr gut, was bedeutet, dass auch die Eingriffsregelung auf einem guten Stand ist. Dadurch, dass die einzelnen Schutzgüter, die bei einem Eingriff verloren gehen, auf den Ausgleichsflächen wiederhergestellt werden, wird der Verlust an Naturraum so gering wie möglich gehalten. Problematisch ist trotzdem, dass zwischen Eingriff und Ausgleich kein Bezug besteht, weshalb die durch den Biotopverlust beeinträchtigten Tiere und Pflanzen trotzdem ihre Lebensgrundlage verlieren, wenn sie nicht auf benachbarte Flächen ausweichen können. Die Aufwertung stark belasteter Flächen bewirkt demgegenüber jedoch eine Aufwertung, die sich zum Teil auf einen großen Bereich des Stadtgebietes auswirken. Die Wiederherstellung naturnaher Flächen aus ehemals stark belasteten Bereichen wird in Dresden durch die Durchführung der Eingriffs- Ausgleichsregelung ermöglicht. Die Stadt besäße ansonsten nicht die finanziellen Mittel.

Das Ziel, dass mit Hilfe der Eingriffs- Ausgleichsregelung überhaupt kein Naturraum mehr verloren geht, wird in Dresden nicht erreicht. Der Naturraumverlust wird aber so gering wie möglich gehalten. Im Großen und Ganzen ist die Vermeidung des Naturraumverlustes, welches im BNatSchG beschrieben wird, ein Ideal, was nicht erreicht werden kann, da bei jedem Eingriff Naturraum verloren geht, der nicht zu 100 % ausgeglichen werden kann. Ein zerstörtes Biotop, das sich meis-

tens über viele Jahre entwickelt hat, ist verloren. Der Ausgleich versucht diese Verluste so minimal wie möglich zu halten. Dieses Ziel verfolgt die Stadt Dresden und setzt es auf eine gute Art und Weise um.

7. Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BKompV	Bundeskompensationsverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bzw.	beziehungsweise
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEGES	Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
FNP	Flächennutzungsplan
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
SaNatSchG	Sächsisches Gesetz für Naturschutz und Landespflege
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SLS	Sächsische Landsiedlungs GmbH
ThürNatG	Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

8. Quellen:

Amtliche Bekanntmachung (2002): Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Kostenerstattungssatzung für Eingriffe in Natur und Landschaft)

URL:

http://www.dresden.de/media/pdf/satzungen/satzung_kostenerstattung.pdf

[Stand: 10.04.2013]

BAHNER, E. (2000): Idee und Konzeption des BfN-Vorhabens zu "Nachuntersuchungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen", IN: SCHUBERT, S. (Bearb.) (2001): Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skript 44, Bonn-Bad Godesberg, S. 27 – 41

BEYDATSCH, B (2007): Das Sächsische Naturschutzgesetz 2007 – Textausgabe mit Einführung, Dresden

BLANK, H.-W. (2003): Bedeutung von Nachkontrolle in der Verwaltungspraxis – Erfahrungen aus Bremen, IN: MAYER, F. (Bearb.) (2006): Qualitätssicherung in der Eingriffsregelung – Nachkontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 182, Bonn-Bad Godesberg, S. 109 – 114

BMU (2012): Begründung zum Entwurf einer Bundeskompensationsverordnung (BKompV)

URL: <http://www.bmu.de/fileadmin/bmu->

[import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/kompv_begrueendung.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/kompv_begrueendung.pdf)

[Stand: 28.03.2013]

BNatSchG (1976): §§ 8 – 11 Eingriff in Natur und Landschaft

BNatSchG (2002): Kapitel 3: Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft, §§ 18 – 21a

BNatSchG (2010): Kapitel 3: Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft, §§ 13 – 19

BRUNS, E. (2007): Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden in der Eingriffsregelung. Analyse und Systematisierung von Verfahren und Vorgehensweisen des Bundes und der Länder, Dissertation, Berlin

comdirekt bank AG (2012): comdirekt Städtereport Deutschland – Soziodemografische Analyse zu Wachstum und Verteilung der Bevölkerungsgruppen in den 50 größten deutschen Städten, Quickborn
URL: http://www.comdirect.de/cms/ueberuns/media/comdirect-staedtereport-deutschland_201204.pdf
[Stand: 30.05.2013]

DAHL, H. J. (1993): Die Eingriffsregelung aus naturschutzfachlicher Sicht; IN: Norddeutsche Naturschutzakademie (Hrsg.) (1993): Mitteilung aus der NNA, Schneverdingen, 4. Jahrgang, Heft 3, S. 3 – 10

Deutscher Rat für Landespflege (1988): Eingriffe in Natur und Landschaft – Vorsorge und Ausgleich – Gutachtliche Stellungnahme; IN: Deutscher Rat für Landespflege (1988): Eingriffe in Natur und Landschaft, Heft 55, S. 355 – 372

Deutscher Rat für Landespflege (2007): 30 Jahre Eingriffsregelung – Bilanz und Ausblick – ein Resümee; IN: Deutscher Rat für Landespflege (2007): 30 Jahre Eingriffsregelung – Bilanz und Ausblick, Heft Nr. 80, S. 5 – 8

DE WITT, S. ; GEISMANN, M. (2011): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – Ein Leitfaden für die Praxis der Fach- und Bauleitplanung, Berlin

Fraktion Bündnis 90/Grüne (1991): Sächsisches Gesetz für Natur und Landschaftspflege (SaNatSchG) – Gesetzesentwurf; IN: Sächsischer Landtag (1994): Gesetzesdokumentation – 1. Wahlperiode, Dresden, Teil 2

FROHN, H.-W. (2011): 50 Jahre „Grüne Charta von der Mainau“ – Ein wegweisendes Naturschutz- und Umweltdokument öffnet ein Fenster zur Moderne – Zur Entstehungsgeschichte der „Grünen Charta von der Mainau“; IN: Stiftung Naturschutzgeschichte (2011): 50 Jahre „Grüne Charta von der Mainau“ – Rundbrief des Fördervereins der Stiftung Naturschutzgeschichte e.V., Heft 11, Dezember 2011, S. 7 – 16
URL:
http://www.naturschutzgeschichte.de/6_foerderverein/_pdfs/rundbrief_2011_12.pdf
[Stand: 17.03.2013]

GIEBE, C. (2013): Interview vom 22.05.2013

GÜLZOW, G. (2013a): Interview vom 15.05.2013

GÜLZOW, G. (2013b): Interview vom 17.05.2013

HERRMANN, L. (2013a): Dresdner Heide; IN HERRMANN, L. (2013): Dresdner Stadtteile

URL: http://www.dresdner-stadtteile.de/Nordost/Dresdner_Heide/dresdner_heide.html

[Stand: 18.06.2013]

HERRMANN, L. (2013b): Die nördlichen Stadtteile; IN HERRMANN, L. (2013): Dresdner Stadtteile

URL: <http://www.dresdner-stadtteile.de/Nord/nord.html>

[Stand: 18.06.2013]

HERRMANN, L. (2013c): Die Neustadt; IN HERRMANN, L. (2013): Dresdner Stadtteile

URL: <http://www.dresdner-stadtteile.de/Neustadt/neustadt.html>

[Stand: 17.06.2013]

HERRMANN, L. (2013d): Weißig; IN HERRMANN, L. (2013): Dresdner Stadtteile

URL: <http://www.dresdner-stadtteile.de/Nordost/Schonfeld-Weissig/Weissig/weissig.html>

[Stand: 14.06.2013]

HERRMANN, L. (2013e): Meußlitz; IN HERRMANN, L. (2013): Dresdner Stadtteile

URL: <http://www.dresdner-stadtteile.de/Ost/Meusslitz/meusslitz.html>

[Stand: 13.06.2013]

HERRMANN, L. (2013f): Übigau; IN HERRMANN, L. (2013): Dresdner Stadtteile

URL: <http://www.dresdner-stadtteile.de/Nordwest/Übigau/ubigau.html>

[Stand: 19.06.2013]

HERRMANN, L. (2013g): Schiffswerft Übigau; IN HERRMANN, L. (2013): Dresdner Stadtteile

URL: http://www.dresdner-stadtteile.de/Nordwest/Übigau/Schloss_Übigau/Schiffswerft_Übigau/schiffswerft_ubigau.html

[Stand: 19.06.2013]

- JANNING, H. (1997): Die Integration der Eingriffsregelung in das BauGB oder eine Versiegelungsabgabe; IN: Alfred Toepfer Akademie (NNA) (Hrsg.) (1997): Mitteilung aus der NNA, Schneverdingen, 8. Jahrgang, Heft 2, S. 15 – 21
- JESSEL, B. (2003): Durchführungs- und Funktionskontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Stellung von Nachkontrollen innerhalb der Eingriffsregelung, IN: MAYER, F. (Bearb.) (2006): Qualitätssicherung in der Eingriffsregelung – Nachkontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 182, Bonn-Bad Godesberg, S. 23 – 38
- KÖPPEL, J.; PETERS, W.; WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stuttgart, S. 19 – 170
- KRATSCH, D. (2003): Rechtliche Grundlagen der Nachkontrollen im Rahmen der Eingriffsregelung, IN: MAYER, F. (Bearb.) (2006): Qualitätssicherung in der Eingriffsregelung – Nachkontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 182, Bonn-Bad Godesberg, S. 3 – 22
- KRATSCH, D.; SCHUMACHER, J. (2005): Naturschutzrecht – Ein Leitfaden für die Praxis, Berlin, S. 35 – 65
- Landeshauptstadt Dresden (1996): Landschaftsplan Teil 2 – Erläuterungsbericht Entwicklungs- und Maßnahmenziele, Dresden
- Landeshauptstadt Dresden (1999): Landschaftsplan Teil 2 – Teillandschaftsplan in den Stadtgrenzen vom 31.12.1996 – Erläuterungsbericht Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept, Dresden
- Landeshauptstadt Dresden (Hrsg.) (2007): Der Grünzug Weißeritz
 URL: http://www.dresden.de/media/pdf/weisseritz/Schilder-Nord_dt.pdf
 [Stand: 20.06.2013]
- Landeshauptstadt Dresden (Hrsg.) (2013a): Stadtteilverbindender Grünzug
 URL: http://www.dresden.de/de/08/01/archiv/01/05/c_001.php
 [Stand: 20.06.2013]

Landeshauptstadt Dresden (Hrsg.) (2013b): Teilraum 01 (Nord) – Ehemaliger Kohlebahn- hof (Bauhofstraße bis Hirschfelder Straße); IN: Landeshauptstadt Dresden (Hrsg.) (2013): Stadtteilverbindender Grünzug
URL: http://www.dresden.de/de/08/01/archiv/01/05/01/c_01.php
[Stand: 20.06.2013]

Landeshauptstadt Dresden (Hrsg.) (2013c): Anliegen & Lebenslagen – Anliegen „Publikationen, Umweltamt“
URL:
http://www.dresden.de/de/02/or/anliegen/c_323.php?lastpage=zur+Ergebnisliste
[Stand: 21.06.2013]

LAU, M. (2011): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung; IN: Natur und Recht, Vol. 33, Heft 10, S. 680 – 684

LÜTTMANN, J (2003): Analyse der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an ausgewählten VDE-Projekten, IN: MAYER, F. (Bearb.) (2006): Qualitätssicherung in der Eingriffsregelung – Nachkontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skripten 182, Bonn-Bad Godesberg, S. 69 – 92

MARTICKE, H.-U. (2000): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Rechtsfolgen und Durchsetzungsmöglichkeiten, IN: SCHUBERT, S. (Bearb.) (2001): Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, BfN – Skripten 44, S. 7 – 21, Bonn-Bad Godesberg

MAYER, F. (Bearb.) (2006): Qualitätssicherung in der Eingriffsregelung – Nachkontrolle von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen. Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skript 182, Bonn – Bad Godesberg

Meußlitz GmbH (2006): Insolvenzverfahren eröffnet; IN: Dehne-Dienstleistungs GmbH (2006): Gabot, Wiesmoor, 17.03.2006
URL: [http://www.gabot.de/index.php/News-Details/52/0/?&no_cache=1&tx_ttnews\[tt_news\]=180130](http://www.gabot.de/index.php/News-Details/52/0/?&no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=180130)
[Stand: 12.06.2013]

- MÜLLER-WITTCHEN, E. (2003): Erfahrungen der DEGES mit Durchführungs- und Funktionskontrollen; IN: MAYER, F. (Bearb.) (2006): Qualitätssicherung in der Eingriffsregelung – Nachkontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skript 182, Bonn – Bad Godesberg, S. 115 – 149
- PETERS, W. (1989): Zur Bestimmung von Ausgleichs und Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft – Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes standardisierter Bewertungsverfahren, Berlin, Heft Nr. 28
- Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) (1999): Rote Liste Wirbeltiere, Dresden
URL:
http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Rote_Liste_Wirbeltiere.pdf
[Stand: 17.06.2013]
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.) (2010): Heuschrecken, Fangschrecken, Schaben und Ohrwürmer – Rote Liste und Artenliste Sachsens, Dresden
URL: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/12031/documents/12922>
[Stand: 18.06.2013]
- Sächsischer Landtag (1991): Erstes Gesetz zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes; IN: Sächsische Staatskanzlei (1991): Sächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt, Dresden, Heft 17, S. 241 – 244
- Sächsischer Landtag (1999): Gesetz zur Vereinfachung des Baurechts im Freistaat Sachsen vom 18.3.1999; IN: Sächsische Staatskanzlei (1999): Sächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt, Dresden, Heft 4, S. 114
- Sächsischer Landtag (2002): Gesetz zur Erleichterung des Wiederaufbaus und Verbesserung des Hochwasserschutzes; IN: Sächsische Staatskanzlei (2002): Sächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt, Dresden, Heft 13, S. 307 – 310
- Sächsischer Landtag (2003): Gesetz zur Einführung eines Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze; IN: Sächsische Staatskanzlei (2003): Sächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt, Dresden, Heft 13, S. 418 – 427

- Sächsischer Landtag (2007): Gesetz zur Anpassung des Sächsischen Naturschutzgesetzes an das Bundesnaturschutzgesetz; IN: Sächsische Staatskanzlei (2007): Sächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt, Dresden, Heft 6, S. 110 – 125
- Sächsischer Landtag (2010): Gesetz zur Anpassung des Landesumweltrechtes an das neue Bundesrecht aufgrund der Föderalismusreform; IN: Sächsische Staatskanzlei (2010): Sächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt, Dresden, Heft 5, S. 114 - 120
- Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2008): Verordnung über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster (Sächsische Ökokonto-Verordnung – SächsÖkoVO); IN: Sächsische Staatskanzlei (2008): Sächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt, Dresden, Heft 11, S. 498, 499
- SächsNatSchG (1992): Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz); IN: Sächsischer Landtag (1994): Gesetzesdokumentation – 1. Wahlperiode, Dresden, Teil 3
- SächsNatSchG (2007): Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Dritter Abschnitt: Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft; IN: BEYDATSCH, B. (2007): Das Sächsische Naturschutzgesetz 2007 – Textausgabe mit Einführung, Dresden, S. 26 – 32
- SaNatSchG (1991): Sächsisches Gesetz für Natur und Landschaftspflege - Gesetzesentwurf; IN: Sächsischer Landtag (1994): Gesetzesdokumentation – 1. Wahlperiode, Dresden, Teil 2
- SCHUBERT, S. (2001): Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung. Bundesamt für Naturschutz, BfN-Skript 44, Bonn – Bad Godesberg
- SCHÜTTE, P.; KATTAU, S. (2010): Die Neuordnung des Naturschutzrechtes in den Bundesländern; IN: Verein für Umweltrecht e.V. (Hrsg.) (2010): ZUR – Zeitschrift für Umweltrecht – Das Forum für Umwelt- und Planungsrecht, Baden-Baden, 21. Jahrgang, Heft 7 – 8, S. 353 – 358
- SLS (2012): Leben und Wirtschaften im Ländlichen Raum, Meißen
URL: <http://www.sls-net.de/sls.html>
 [Stand: 10.04.2013]

Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung (1991): Erstes Gesetz zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes – Gesetzesentwurf; IN: Sächsischer Landtag (1994): Gesetzesdokumentation – 1. Wahlperiode, Dresden, Teil 1, S. 1 – 92

Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung (1994): Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Neufassung; IN: Sächsische Staatskanzlei (1994): Sächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt, Dresden, Heft 59, S. 1601 – 1618

Technische Universität Berlin (TU Berlin) (Hrsg.) (2000): Flexibilisierung der Eingriffsregelung – Modetrend oder Notwendigkeit, IN: Technische Universität Berlin (Hrsg.) (2000): Landschaftsentwicklung und Umweltforschung – Schriftenreihe im Fachbereich Umwelt und Gesellschaft, Berlin, Heft Nr. 115

TU Berlin (Hrsg.) (2003): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, Dresden

ThürNatG (2006): Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft; IN: Thüringer Landtag (2006): Gesetzes und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen, Nr. 12, Erfurt, S. 421 – 448

Umweltamt Dresden (2002): Numerisches Bewertungsschema für Natur und Landschaft, Dresden

URL:

http://www.dresden.de/media/pdf/infoblaetter/Eingriffs_Ausgleich_Naturschutz.pdf

[Stand: 10.04.2013]

VON STRAUWITZ, B. (2013): Interview vom 05.04.2013

VON STRAUWITZ, B.; GIEBE, C. (2013): Interview vom 05.04.2013

ZEIDLER, K. (2008): Methodische Grundlagen für Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Berlin

ZSCHALICH, A. (2000): Funktion und Wirksamkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild, IN: SCHUBERT, S. (Bearb.) (2001): Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, BfN-Skript 44, S. 58 – 70, Bonn-Bad Godesberg

Anhang

- Übersichtskarten der aufgenommenen Ausgleichsflächen
- Aufnahmebögen der Ausgleichsflächen

Inhalt

- I. Maßstabsgetreues Luftbild und Bewertungsbogen „Hellerberge“
- II. Maßstabsgetreues Luftbild und Bewertungsbogen „Jägerpark“
- III. Maßstabsgetreues Luftbild und Bewertungsbogen
„Reichsarbeitsdienstbaracke“
- IV. Maßstabsgetreues Luftbild und Bewertungsbogen „Ehemalige Gärtnerei“
- V. Maßstabsgetreues Luftbild und Bewertungsbogen „Weißeritzgrünzug“
- VI. Maßstabsgetreues Luftbild und Bewertungsbogen „Übigauer Werft“



**Ersatzfläche Gruner und Jahr
(Prinovia)**

Zustand 2012

Maßstab 1 : 2500



Anhang I Ausgleichsflächen in Dresden

1. Allgemeine Daten:

Aufnahmedatum: <u>16.05.2013</u>
Flächenbezeichnung: <u>Hellerberge</u>
Ort/Lage: <u>Dresden-Junge Heide, Hellerhofstraße bei Prinovis</u>
Flächengröße: <u>2,75 ha</u> Ausgleichszeitraum: <u>1996/97</u>
Nettoentsiegelung: <u>2,75 ha</u>
Zugehörige(r) Eingriff(e): <u>Bau von „Grunar und Jahr“ (Druckerei), heute Prinovis</u>
Besteht Flächenbezug zwischen Eingriff und Ausgleich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anzahl der Teilausgleichsmaßnahmen: <u>1</u>
Dauer der Maßnahmenrealisierung: <u>5 Jahr</u>
Angesetzter Entwicklungszeitraum: <u>abgeschlossen</u>
Entwicklungszeitraum beendet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Letzter Kontrolltermin: <u>1. Quartal 2012</u>

2. Flächenzustand vor der Ausgleichsmaßnahme

Ausgangszustand der Kompensationsfläche: <u>Armeegelände</u> <u>Kasernenhof, voll versiegelt mit LKW-Garagen, Asbestbelastung</u>
Ausgangsbiotop: <u>Militärobjekt</u>
Vornutzung der Fläche: <u>Armeegelände</u>
Kompensationsart: <u>Entsiegelung und Aufforstung</u>
Leitbild für die Fläche: <u>Waldentwicklung</u>
Günstige Lage für Biotopverbund? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. Maßnahmenbeschreibung

Ausgleichsmaßnahmen: - Entsiegelung
 - Müllbeseitigung auf gesamter Fläche und nördlich der
 Kompensationsfläche
 - Bodensanierung Aschehalde

4. Aktueller Flächenzustand

Wurde das Entwicklungsziel erreicht? ja auf dem Weg nein

Zielbiotoptyp(en)/ Zielfunktion(en)	Soll	Ist
		Forst (Mischwald) mit Saum
	Riegel zwischen zwei Nutzungen	teilw. Ruderalflächen mit Laubgehölzaufwuchs
		Riegel

Qualität der Umsetzung: vollständig ausgeführt (> 95%)
 teilweise Ausgeführt
 10-30% (ungenügend)
 31-50% (mangelhaft)
 51-70% (befriedigend)
 70-95% (zufriedenstellend)

Nutzung/ Pflege- maßnahmen	Soll	Ist
		Wald als Biotopverbund
		Forstliche Nutzung
		Biotop für wärmeliebende Tierarten

Pflegezustand: sehr gut
 befriedigend
 ungenügend

Vorkommen geschützter Arten/Lebensräume: ja nein
 welche: Blauflügelödlandschrecke, Zauneidechse

Schäden/Mängel: keine gering mangelhaft
 welche: Entstandenes Biotop ist anerkannt als Ausgleich

Spätere Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
 welche: _____

Gab es Monitorings? ja nein, waren aber vorgesehen
 nein, nicht vorgesehen

5. Zukünftiger Umgang mit der Fläche

Fläche vor späteren negativen Eingriffen geschützt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht Handlungsbedarf? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Nachbesserungen erforderlich
<input type="checkbox"/> Ausführung: _____ _____ _____
<input type="checkbox"/> Pflege: _____ _____ _____
Voraussichtliche Dauer bis zum Erreichen des Entwicklungsziels: _____
Weitere Nachkontrollen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein im Zeitraum: <u>ca. aller zwei Jahre</u>

Bemerkungen:

Eingriff fand 1993 – 1998 statt

Auf der Fläche fanden mehrere Nachpflanzungen statt, die später eingestellt wurden sind

- Trockenwaldstandort
- Grenzstandort für Laubgehölze

Fläche bildet einen regionalen Biotopverbund

Entwicklungsziel nicht erreicht, entstandenes Biotop aber Standortgerecht und wertvoll

Derzeit ist die Fläche vor Eingriffen geschützt. Prinovis möchte sich jedoch vergrößern und es laufen Verhandlungen zur Änderung des BPs. Danach möchte Prinovis auf dieser Fläche bauen. Der Stadtrat würde diesem Vorhaben zustimmen, Prinovis müsste aber einen Naturnahen Wald wieder herstellen, da ein Gebiet nach Schutzwürdigkeit des § 26 BNatSchG erreicht worden ist.



Ehemaliges Munitionsdepot Jägerpark
Zustand 2012

Maßstab 1 : 5000



Anhang II Ausgleichsflächen in Dresden

1. Allgemeine Daten:

Aufnahmedatum:	<u>16.05.2013</u>		
Flächenbezeichnung:	<u>Jägerpark</u>		
Ort/Lage:	<u>Dresden-Neustadt, Südwesten der Dresdner Heide</u>		
Flächengröße:	<u>16,1 ha</u>	Ausgleichszeitraum:	<u>2004 – 2009</u>
Nettoentsiegelung:	<u>4,5 ha</u>		
Zugehörige(r) Eingriff(e):	<u>3 Straßenbauvorhaben, 1 Bebauungsplan-Vorhaben</u>		
Besteht Flächenbezug zwischen Eingriff und Ausgleich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Anzahl der Teilausgleichsmaßnahmen:	<u>4</u>		
Dauer der Maßnahmenrealisierung:	<u>6 Jahr</u>		
Angesetzter Entwicklungszeitraum:	<u>ca. 7 Jahre, dann ist Waldentwicklung erkennbar</u>		
Entwicklungszeitraum beendet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Letzter Kontrolltermin:	<u>2. Quartal 2012</u>		

2. Flächenzustand vor der Ausgleichsmaßnahme

Ausgangszustand der Kompensationsfläche:	<u>alte Bunkeranlagen</u>	
Ausgangsbiotop:	<u>Militärobjekt</u>	
Vornutzung der Fläche:	<u>Armeegelände</u>	
Kompensationsart:	<u>Entsiegelung und Aufforstung</u>	
Leitbild für die Fläche:	<u>Waldwiederherstellung, LSG, Erholungsflächen, Fledermausquartiere in ehemaligen Bunkern, da nichtmehr genügend Totholz in den angrenzenden Wäldern vorhanden ist</u>	
Günstige Lage für Biotopverbund?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

3. Maßnahmenbeschreibung

Ausgleichsmaßnahmen: - Beseitigung von 54 Munitionsbunkern, Baracken und 3 Hallen
- Rückbau von 2,4 km Teerstraße
- Dekontaminierung des Bodens
- belassen von 2 Erdbunkern als Fledermausquartier

4. Aktueller Flächenzustand

Wurde das Entwicklungsziel erreicht? ja auf dem Weg nein

Zielbiotoptyp(en)/ Zielfunktion(en)	Soll	Ist
	Wald	Wald und teilw. Niederwald
	Erholungsgebiet	auf sehr trockenen Standorten
	LSG	Ruderalflächen

Qualität der Umsetzung: vollständig ausgeführt (> 95%)
 teilweise Ausgeführt
 10-30% (ungenügend)
 31-50% (mangelhaft)
 51-70% (befriedigend)
 70-95% (zufriedenstellend)

Nutzung/ Pfle- ge- maßnahmen	Soll	Ist
	Waldwiederherstellung durch Sukzession teilw. Aufforstung	sehr schwache Sukzession
	Erholungsfläche	viele Ruderalflächen
		Erholungsfläche

Pflegezustand: sehr gut
 befriedigend
 ungenügend

Vorkommen geschützter Arten/Lebensräume: ja nein
welche: Fledermäuse, Niederwild

Schäden/Mängel: keine gering mangelhaft
welche: Bunker ist nicht dauerhaft verschließbar

Spätere Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
welche: _____

Gab es Monitorings? ja nein, waren aber vorgesehen
 nein, nicht vorgesehen

5. Zukünftiger Umgang mit der Fläche

Fläche vor späteren negativen Eingriffen geschützt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht Handlungsbedarf? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Nachbesserungen erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/> Ausführung: - Aufforstung zweier großer Flächen _____ → Durchführung durch Forstbehörde _____ _____
<input type="checkbox"/> Pflege: _____ _____ _____
Voraussichtliche Dauer bis zum Erreichen des Entwicklungsziels: _____
Weitere Nachkontrollen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein im Zeitraum: <u>ca. aller zwei Jahre;</u>

Bemerkungen:

Fläche grenzt direkt an die Dresdner Heide an

Fledermausquartiere sind nicht dauerhaft gesichert, da diese nicht verschließbar bzw. nach verschließen diese nach kurzer Zeit wieder aufgebrochen werden

Fledermäuse werden zweimal im Jahr kontrolliert

Fläche wurde und wird illegal als Müllablagefläche genutzt



**Reichsarbeitsdienstbaracke
Ullersdorfer Landstraße
Zustand 2012**

Maßstab 1 : 2000



Anhang III Ausgleichsflächen in Dresden

1. Allgemeine Daten:

Aufnahmedatum: <u>16.05.2013</u>
Flächenbezeichnung: <u>Reichsarbeitsdienstbaracke</u>
Ort/Lage: <u>Dresden-Weißig, Ullersdorfer Landstraße/Forststraße</u>
Flächengröße: <u>4200 m²</u> Ausgleichszeitraum: <u>2008/09</u>
Nettoentsiegelung: <u>2200 m²</u>
Zugehörige(r) Eingriff(e): <u>5 Einfamilienhäuser im Außenbereich aus dem Raum Dresden, zeitgleich zum Ausgleich</u>
Besteht Flächenbezug zwischen Eingriff und Ausgleich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Anzahl der Teilausgleichsmaßnahmen: <u>5</u>
Dauer der Maßnahmenrealisierung: <u>etwa 2 Jahr</u>
Angesetzter Entwicklungszeitraum: <u>ca. 7 Jahre, dann ist Entwicklung erkennbar</u>
Entwicklungszeitraum beendet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Letzter Kontrolltermin: <u>1. Quartal 2012</u>

2. Flächenzustand vor der Ausgleichsmaßnahme

Ausgangszustand der Kompensationsfläche: <u>alte Baracken, Mülldeponie</u> <u>3 Kleingärten</u>
Ausgangsbiotop: <u>Nutzgärten und Mülldeponie</u>
Vornutzung der Fläche: <u>Deponie und Erholung</u>
Kompensationsart: <u>Entsiegelung und Aufforstung</u>
Leitbild für die Fläche: <u>Feuchtbiotop und Biotopverbund schaffen, Schutz der Erdkröte (größtes Vorkommen in Dresden) und der Springfrosches Synergieeffekt: Hochwasserschutz</u>
Günstige Lage für Biotopverbund? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. Maßnahmenbeschreibung

Ausgleichsmaßnahmen: - Abbruch der Laubengrundstücke (8 Bungalows), 2 Garagen,
1 Fundament/Betonfläche, Hausmülldeponie
- Auskoffnung der Fläche → dadurch 90% Nettoentsiegelung
- Revitalisierung Mariengraben

4. Aktueller Flächenzustand

Wurde das Entwicklungsziel erreicht? ja auf dem Weg nein

Zielbiotoptyp(e)	Soll	Ist
	Feuchtwaldfläche/Auwald	Feuchtbiotop mit
	Amphibienlebensraum	Baumaufwuchs
		Amphibienlebensraum

Qualität der Umsetzung: vollständig ausgeführt (> 95%)
 teilweise Ausgeführt
 10-30% (ungenügend)
 31-50% (mangelhaft)
 51-70% (befriedigend)
 70-95% (zufriedenstellend)

Nutzung/ Pfle- maßnahmen	Soll	Ist
	Sukzessionsfläche	kaum Sukzession
	Keine Nutzung	Keine Nutzung

Pflegezustand: sehr gut
 befriedigend
 ungenügend

Vorkommen geschützter Arten/Lebensräume: ja nein
welche: Ringelnatter, Springfrosch, Erdkröte

Schäden/Mängel: keine gering mangelhaft
welche: gepflanzte Schwarzerlen sind eingegangen, bisher hat die
Sukzession nicht richtig eingesetzt

Spätere Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
welche: _____

Gab es Monitorings? ja nein, waren aber vorgesehen
 nein, nicht vorgesehen

5. Zukünftiger Umgang mit der Fläche

Fläche vor späteren negativen Eingriffen geschützt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht Handlungsbedarf? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Nachbesserungen erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/> Ausführung: - falsche Pflanzung _____ → Erlen als Großbäume gepflanzt _____ _____ _____
<input checked="" type="checkbox"/> Pflege: _____ - Naturverjüngung _____ _____ _____ _____
Voraussichtliche Dauer bis zum Erreichen des Entwicklungsziels: _____
Weitere Nachkontrollen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein im Zeitraum: <u>einmal im Jahr zum Hochwasserschutz:</u>

Bemerkungen:

Eingriffe und Ausgleich fanden zeitgleich statt

Fläche liegt im direkten Anschluss an Wald

Hochwasserschutz am Mariengraben



ehemalige Gärtnerei Floradres
Zustand 2012

Maßstab 1 : 4000



Anhang IV Ausgleichsflächen in Dresden

1. Allgemeine Daten:

Aufnahmedatum: <u>16.05.2013</u>
Flächenbezeichnung: <u>alte Gärtnerei Struppener Straße</u>
Ort/Lage: <u>Dresden-Wostra, Struppener Straße</u>
Flächengröße: <u>5,9 ha</u> Ausgleichszeitraum: <u>2006 – 2013</u>
Nettoentsiegelung: <u>3,1 ha</u>
Zugehörige(r) Eingriff(e): <u>1 Bebauungsplan, 2 Straßenbauvorhaben</u> <u>3 Einzelbauvorhaben</u>
Besteht Flächenbezug zwischen Eingriff und Ausgleich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Anzahl der Teilausgleichsmaßnahmen: <u>6</u>
Dauer der Maßnahmenrealisierung: <u>7 Jahre, beendet</u>
Angesetzter Entwicklungszeitraum: <u>ca. 7 Jahre, dann ist geplante Entwicklung</u> <u>erkennbar</u>
Entwicklungszeitraum beendet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Letzter Kontrolltermin: <u>3. Quartal 2012</u>

2. Flächenzustand vor der Ausgleichsmaßnahme

Ausgangszustand der Kompensationsfläche: <u>Gebäude und Anlage einer</u> <u>ehemaligen Gärtnerei</u>
Ausgangsbiotop: <u>sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage</u>
Vornutzung der Fläche: <u>Gewerbefläche</u>
Kompensationsart: <u>Entsiegelung und Aufforstung</u>
Leitbild für die Fläche: <u>Biotopverbund schaffen</u>
Günstige Länge für Biotopverbund? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. Maßnahmenbeschreibung

Ausgleichsmaßnahmen: - Abriss der alten Gärtnerei
- teilweise Aufforstung der Flächen

4. Aktueller Flächenzustand

Wurde das Entwicklungsziel erreicht? ja auf dem Weg nein

Zielbiotoptyp(e)	Soll	Ist
	Wald mit Grünland	Baumaufwuchsfläche
	Parkartige Waldlandschaft	Waldentwicklung

Qualität der Umsetzung: vollständig ausgeführt (> 95%)
 teilweise Ausgeführt
 10-30% (ungenügend)
 31-50% (mangelhaft)
 51-70% (befriedigend)
 70-95% (zufriedenstellend)

Nutzung/ Pfle- ge- maßnahmen	Soll	Ist
	Erholungsfläche	Erholungsraum
	Jungbaumpflege	Jungbaumpflege
	2020 werden Wildschutzzäune entfernt	

Pflegezustand: sehr gut
 befriedigend
 ungenügend

Vorkommen geschützter Arten/Lebensräume: ja nein
welche: nicht bekannt

Schäden/Mängel: keine gering mangelhaft
welche: _____

Spätere Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
welche: _____

Gab es Monitorings? ja nein, waren aber vorgesehen
 nein, nicht vorgesehen

5. Zukünftiger Umgang mit der Fläche

Fläche vor späteren negativen Eingriffen geschützt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht Handlungsbedarf? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Nachbesserungen erforderlich
<input type="checkbox"/> Ausführung _____

<input type="checkbox"/> Pflege _____

Voraussichtliche Dauer bis zum Erreichen des Entwicklungsziels: _____
Weitere Nachkontrollen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zeitraum: <u>regelmäßig, einmal im Jahr;</u>
<u>letzte Kontrolle: 1. Quartal 2013 im Bezug auf die Pflanzungen</u>

Bemerkungen:

Die Eingriffe fanden vor dem Beenden der Ausgleichsmaßnahmen statt

Um die Ausgleichsfläche der Alten Gärtnerei wurden weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen erworben.

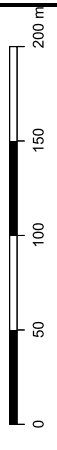
→ Gesamtfläche für Biotopverbund aktuell: 11 ha

→ Anlage anderer Biotope wie Trockenrasen



Grünzug Weißeritz
Zustand 2012

Maßstab 1 : 4000



Anhang V Ausgleichsflächen in Dresden

1. Allgemeine Daten:

Aufnahmedatum: <u>16.05.2013</u>
Flächenbezeichnung: <u>Weißeritzgrünzug</u>
Ort/Lage: <u>Grenze zwischen Dresden-Altstadt und Dresden-Südvorstadt</u>
Flächengröße: <u>5,4 ha</u> Ausgleichszeitraum: <u>2008 - 2010</u>
Nettoentsiegelung: <u>5,4 ha</u>
Zugehörige(r) Eingriff(e): <u>Bahnbetriebswerk Niedersedlitz / Heidenau</u> <u>ca. 40 Einfamilienhäuser</u>
Besteht Flächenbezug zwischen Eingriff und Ausgleich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Anzahl der Teilausgleichsmaßnahmen: <u>> 40</u>
Dauer der Maßnahmenrealisierung: <u>3 Jahr</u>
Angesetzter Entwicklungszeitraum: <u>beendet</u>
Entwicklungszeitraum beendet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Letzter Kontrolltermin: <u>3. Quartal 2012</u>

2. Flächenzustand vor der Ausgleichsmaßnahme

Ausgangszustand der Kompensationsfläche: <u>Industrie- und Bahnfläche mit</u> <u>Gleisen, Betonflächen, Recyclingflächen, Lagerflächen und Ruinen</u>
Ausgangsbiotop: <u>Bahn/Gleisanlagen, Industrielle Anlagen</u>
Vornutzung der Fläche: <u>Bahngelände</u>
Kompensationsart: <u>Abriss und Entsiegelung</u>
Leitbild für die Fläche: <u>Grünverbund und Erholungsfläche</u>
Günstige Lage für Biotopverbund? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. Maßnahmenbeschreibung

Ausgleichsmaßnahmen: - Entsiegelung

- Bodensanierung

- Begrünung

4. Aktueller Flächenzustand

Wurde das Entwicklungsziel erreicht? ja auf dem Weg nein

Zielbiotoptyp(en)/ Zielfunktion(en)	Soll	Ist
		Grünzug

Qualität der Umsetzung: vollständig ausgeführt (> 95%)
 teilweise Ausgeführt
 10-30% (ungenügend)
 31-50% (mangelhaft)
 51-70% (befriedigend)
 70-95% (zufriedenstellend)

Nutzung/ Pflege- maßnahmen	Soll	Ist
		Erholung
	Wohnumfeldverbesserung	Wohnumfeldverbesserung

Pflegezustand: sehr gut
 befriedigend
 ungenügend

Vorkommen geschützter Arten/Lebensräume: ja nein
welche: _____

Schäden/Mängel: keine gering mangelhaft
welche: _____

Spätere Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
welche: _____

Gab es Monitorings? ja nein, waren aber vorgesehen
 nein, nicht vorgesehen

5. Zukünftiger Umgang mit der Fläche

Fläche vor späteren negativen Eingriffen geschützt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht Handlungsbedarf? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Nachbesserungen erforderlich
<input type="checkbox"/> Ausführung: _____ _____ _____
<input type="checkbox"/> Pflege: _____ _____ _____
Voraussichtliche Dauer bis zum Erreichen des Entwicklungsziels: _____
Weitere Nachkontrollen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein im Zeitraum: <u>ca. aller zwei Jahre</u>

Bemerkungen:

Eingriffe haben vor dem Ausgleich stattgefunden

Eingriffe aus dem gesamten Stadtgebiet wurden der Fläche zugeordnet

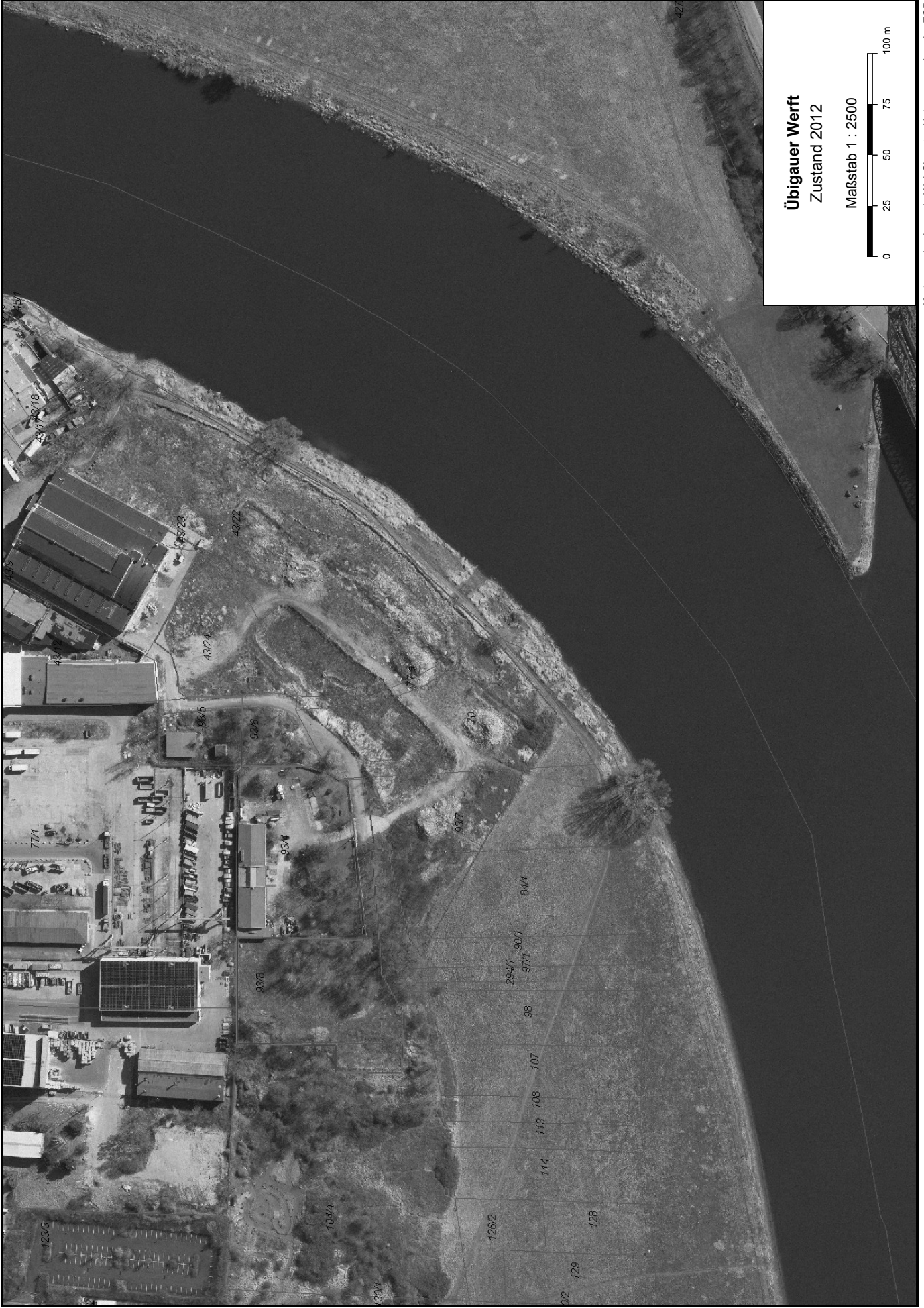
Fläche gehörte der Deutschen Bahn, die die Flächen kostenfrei an die Stadt übertragen hat, die daraufhin diese für Ausgleichsmaßnahmen nutzen konnte

Biotopverbund stand nicht im Vordergrund, sondern der Grünzug

Fläche ist über den FNP, die Zustimmung des Stadtrates und den Einsatz von Fördergeldern gesichert

Weiteres Ziel für den Weißeritzgrünzug: Weiterentwicklung und Erweiterung vom Plaunschen Grund bis an die Elbe

Art der Pflanzungen ist nicht optimal, da streckenweise immer dieselben Bäume und Sträucher nebeneinander stehen und dann die nächste Art. Bei der Pflanzung wurden die Arten nicht durcheinander gepflanzt, wie es natürlich wäre. Außerdem wurde standortfremde Arten gepflanzt, die zur Zeit in Mode sind.



Übigauer Werft
Zustand 2012

Maßstab 1 : 2500



Anhang VI Ausgleichsflächen in Dresden

1. Allgemeine Daten:

Aufnahmedatum: <u>16.05.2013</u>
Flächenbezeichnung: <u>Übigauer Werft</u>
Ort/Lage: <u>Dresden-Übigau, Werftstraße</u>
Flächengröße: <u>3,2 ha</u> Ausgleichszeitraum: <u>2008 - heute</u>
Nettoentsiegelung: <u>2,9 ha</u>
Zugehörige(r) Eingriff(e): <u>8 Einzelmaßnahmen, ein Deichbau → Eingriffe fanden teilw. im direkten Zusammenhang statt, i.d.R. aber im Verwaltungsgebiet</u>
Besteht Flächenbezug zwischen Eingriff und Ausgleich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Anzahl der Teilausgleichsmaßnahmen: <u>9</u>
Dauer der Maßnahmenrealisierung: <u>5 Jahr</u>
Angesetzter Entwicklungszeitraum: <u>nicht festgelegt</u>
Entwicklungszeitraum beendet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Letzter Kontrolltermin: <u>2. Quartal 2013</u>

2. Flächenzustand vor der Ausgleichsmaßnahme

Ausgangszustand der Kompensationsfläche: <u>mehrere ungenutzte Wefthallen und Verbindungswege zwischen diesen</u>
Ausgangsbiotop: <u>Industrielle Anlage</u>
Vornutzung der Fläche: <u>Werftanlage</u>
Kompensationsart: <u>Abriss und Entsiegelung</u>
Leitbild für die Fläche: <u>Elbwiese mit randlicher Gehölzkulisse aus Sträuchern und autochthoner Schwarzpappel</u>
Günstige Lage für Biotopverbund? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. Maßnahmenbeschreibung

- Ausgleichsmaßnahmen: - Hallenabriss, Beseitigung einer Hausmülldeponie
- Flächenentsiegelung einschließlich histor. Deckwerks unter
Auflandung
- teilw. Entfernung von Sekundärvegetation
- Abtragung der Aufschüttung am Ufer ca. 2 cm tief
- teilw. Wiederherstellung des alten Elbniveaus

4. Aktueller Flächenzustand

Wurde das Entwicklungsziel erreicht? ja auf dem Weg nein

Zielbiotoptyp(en)/ Zielfunktion(en)	Soll	Ist
	Elbwiese	
Überschwemmungsgebiet		Überschwemmungsgebiet

Qualität der Umsetzung: vollständig ausgeführt (> 95%)
 teilweise Ausgeführt
 10-30% (ungenügend)
 31-50% (mangelhaft)
 51-70% (befriedigend)
 70-95% (zufriedenstellend)

Nutzung/ Pfle- ge- maßnahmen	Soll	Ist
	Beweidung mit Mahd	
Erholungsfläche		

Pflegezustand: sehr gut
 befriedigend
 ungenügend

Vorkommen geschützter Arten/Lebensräume: ja nein
welche: Elbebieber, Wachtelkönig

Schäden/Mängel: keine gering mangelhaft
welche: noch in der Herstellungsphase

Spätere Ausgleichsmaßnahmen: ja nein
welche: _____

Gab es Monitorings? ja nein, waren aber vorgesehen
 nein, nicht vorgesehen

5. Zukünftiger Umgang mit der Fläche

Fläche vor späteren negativen Eingriffen geschützt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht Handlungsbedarf? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Nachbesserungen erforderlich
<input type="checkbox"/> Ausführung: _____ _____
<input type="checkbox"/> Pflege: _____ _____
Voraussichtliche Dauer bis zum Erreichen des Entwicklungsziels: _____
Weitere Nachkontrollen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein im Zeitraum: <u>regelmäßig, mehrfach im Jahr</u>

Bemerkungen:

Eingriffe zum Ausgleich fanden 2004 – 2012 statt

Ausgleichsmaßnahmen sind noch nicht vollständig abgeschlossen

Fläche liegt im FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, LSG und durchströmten Überschwemmungsgebiet

Maßnahmen dienen vor allem dem Hochwasserschutz und es entstehen Synergieeffekte (Hochwasserschutz ober und unterhalb der Fläche, Erholung,...)

Selbständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit eigenständig verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen, Darstellungen und Hilfsmittel benutzt habe. Dies trifft insbesondere auch auf Quellen aus dem Internet zu. Alle Textstellen, die wortwörtlich oder sinngemäß anderen Werken oder sonstigen Quellen entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der jeweiligen Quelle, auch der Sekundärliteratur, als Entlehnung gekennzeichnet.

Ich erkläre hiermit weiterhin, dass die vorgelegte Arbeit zuvor weder von mir noch – soweit mir bekannt ist – von einer anderen Person an dieser oder einer anderen Hochschule eingereicht wurde.

Darüber hinaus ist mir bekannt, dass die Unrichtigkeit dieser Erklärung eine Benotung der Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" zur Folge hat und dass Verletzungen des Urheberrechts strafrechtlich verfolgt werden können.

28.08.2013

Katharina Bork

Datum, Unterschrift